Bavar. 4811 z

<36604919440015

<36604919440015

Bayer. Staatsbibliothek

Das Gedruckte und wieder erquickte Regenspurg In Historischer Beschreibung/

Was sich Zu Anfang und fortwährender Contagion, bis zu völliger Herstellung des völligen Gesundheit-Standes und Eröffnung der Stadt- und Land-Sperr alhier zugetragen/

Aufrichtig mit hierzu dienlichen Beylagen vorgestellet.

Regenspurg/
Bey Johann Martin Hagen/
Gedruckt bey Joh. Ernst Frantzens seel. Wittib/ 1714.

Bd. VI. 2. Ex. 147 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek

Demnach / wie jederman nicht unbekannt seyn kan / die grausame Seuche der Pestilentz / durch GOttes gerechte Heimsuchung / bey einigen Jahren her / unterschiedene Königreiche und Provincien ergriffen / und jämmerlich viele Menschen hingeraffet; Als hat nicht ohne sonderbare Verhängnuß GOttes / auch die gute Stadt Regenspurg dieses Ubel in dem verflossenen 1713. Jahr leider hart betroffen / und ist sehr remarquabel, daß es gerad 100. Jahr / nemlich 1613. / da eben in hiesiger Stadt die Pest grassiret hat / vom Monat Julio bis December, und hat man die fernere Nachricht / wie daß damals in dem Lazareth / welches war vor dem Jacober-Thor / aus der Burgerschafft 130. / in der Stadt 101. / Fremde im Lazareth 181. / Fremde in der Stadt 103. / zusammen 515. Personen gestorben.

Währender solcher Contagion, seynd Ihro Kayserl. Majest. Matthias den 25. Julii hieher nach Regenspurg gekommen / und haben einen Reichs-Tag angestellet / (von dessen Handlung Londorpius Tom. I. Act. publ. L. I. c. 38. p. 114. bis 119. zu lesen) auch bis

 den

den 16. October besagten Jahres daselbst verblieben.

Dessen ungeachtet hat Herzog Maximilianus in Bayern den Paß in die Stadt scharff gesperret / und nichts an Victualien / auch Getraid und Wein / in die Stadt lassen bringen / ja gar den 12. September hujus anni den Wochen-Marck nacher Kumpfmühl verleget / auch keinen eintzigen Menschen aus der Stadt in das Weinlesen zu gehen erlaubet / bis man endlich dieses Mittel getroffen / und 8. Personen / welche nach Vorzeigung eines gewissen hierunter vorgezeigten Passes / aus der Stadt admittiret / so im Namen derer übrigen gesamten Interessenten / das Weinlesen verrichtet.

Copia des Passes.

WJr Cammerer und Rath des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regenspurg bekennen hiemit / daß Zeiger dieses N. N. einer von diesen 8. Personen / so fürgegangenen Vergleich nach / zum Weinlesen im Fürstenthum Bayern verordnet worden ; Zu Urkund haben wir unser gemeiner Stadt Secret-Insigel hie fürdrucken lassen. So geschehen den $\frac{14}{24}$. October 1613.

ANno 1633. im Monat October, fingen sich hitzige und Betechialische Fieber an / und nahmen also folgendes 1634. Jahre die anste-

ckende

ckende Kranckheit / ja gar die Pest / je mehr und mehr zu / viele Magistrats- Ministerialien- und Amts-Personen wurden hinweggerafft / daß man also der Verstorbenen 3125. gezehlet / durch Abgang so vieler Raths- als auch Amts-Personen / ist man bemüssiget worden / den 20. September 28. October, und 28. December „ eine Haupt-Wahl vorzunehmen / und wurde „ damals diese gute Stadt mit drey harten „ Plagen / Krieg / Hunger und Pestilentz / zu- „ gleich heimgesuchet.

Folgendes Jahr 1635. darauf / nach völlig aufgehörter Contagion, seynd die Heyrathen sehr häuffig angegangen / daß allein am Sonntag Estomihi. 51. Paar Ehe-Volckes in der Neuen Pfarr aufgeboten worden.

Die vorjetzo / nemlich 1713. grassirende Seuche / hat sich im Sommer / welcher eben nicht sehr heiß noch trocken / sondern mehr mit Regen als Sonnenschein vermischet gewesen / gegen die Helffte des Monats Julii spüren lassen / und zwar in einem Haus zu Ende der Obern-Stadt gegen Westen gelegen / allwo auch in den vorigen Pest-Zeiten sie ihren Anfang genommen haben solle. Wie aber diese Pest-Seuche in die Stadt eingebracht worden / hat man einigen Juden / die damals von Wien zu Wasser angekommen / und in den sogenannten Untern-Wörth angelendet / die Schuld gegeben ; diese / nemlichen / ohneracht sie auf ih-

ren Schiffen / wie die gemeine Rede gegangen / würcklich Krancke mit aufgehabt haben sollen / prætendirten inständigst / in die Stadt gelassen und allda auf einige Monat geduldet zu werden / und ob sie wolen hierunter nicht reussirt / so seynd doch einige Wochen verstrichen / bis sie wieder abgefahren / und ihren Weg weiter genommen.

Inzwischen nun seynd einige Leute / worzu vielleicht die bittere Noth und Armuth sie gezwungen / denen Juden zu Diensten gewesen / die / in Meynungen / bey selbigen etwas weniges zu profitiren / ihnen allerhand Victualien zugeschleppet / auch so gar von ihnen Wäsche zu reinigen / angenommen / und also dardurch / der meisten Vermuthen nach / diese Seuche in hiesige Stadt eingezettelt / wie dann dergleichen Leute / die damals denen Juden gewaschen / und mit ihnen umgegangen / in einem gewissen Haus in der Obern-Stadt / bey dem sogenannten Juden-Stein / darüber erkrancket: Als man nun solches erfahren / schiene diese Kranckheit gleich verdächtig zu seyn / wurde auch auf Oberherrliche Verordnung eine Visitation vorgenommen / und zeigte sich / daß diese krancke Leute Bubones hatten.

Es war damals viel Disputirens / ob es rechte Pest- oder etwa andere Beulen wären / es äusserte aber sich die Sache in kurtzem / da auch andere Personen / welche mit diesen Leuten

ten Umgang gehabt / und ihnen beygesprungen / selbst erkrancket / und in wenig Tagen gestorben / und blieb es nicht bey einem Haus / sondern griff auch andere nechstgelegene an / und starben viele Leute daraus. Dem Wohl-Edlen Magistrat ware nicht wohl bey dieser Sache; der Hoch-ansehnlichen Reichs-Convent war auch nicht wenig hierüber allarmiret / und conferirte man also eyferigst miteinander / wie diesem Malo in Zeiten zu steuren / und zumalen auch zu gleicher Zeit die zuverlässige Nachricht eingeloffen / wie daß die ein- und anderer Orten eingerissene ansteckende Seuchen nicht zu mindern / sondern zu vermehren begunten / so wurde das sub Num. 2. beygefügte Conclusum anförderist in allen dreyen Hochlöblichen Reichs-Collegiis applacitiret.

Ein Wohl-Edler Rath aber hat inmittelst vor gut befunden / die zwey inficirten Häuser auszuraumen / und brachte man die Erkranckte in den so genannten Pestin- oder Pfründ-Hof nach Osten / welchen / auf gemeiner Stadt Unkosten / ein gewisser Medicus, Geistlicher / Chirurgus, nebst einigen Wärtern / beygegeben worden; hergegen die Gesunden / die in solchen Häusern waren / wurden in Obern-Wörth gebracht / allda die Contumaciam auszuhalten / daß also damals an guten Verfassungen nicht fehlete.

Gleichwie aber das Pest-Gifft noch uner-

forschlich / und nach Meynung der alten / auch meist neuerer Medicorum, unter die causas occultas zu rechnen; Also ist diese Seuche / ohngeachtet alle gute Anstalten vorgekehret worden / je länger je mehr fortgeschlichen / und hat man erfahren / daß die / so in obgedachte inficirte Häuser eingegangen / die Krancken besuchet / oder nur Nachfrage gehalten / solche in den Kleidern mit sich nach Hause getragen / ihre gantze Familie damit angestecket / wie wir dann ein offenbares Exempel an des Herrn Inspectoris Gymnasii Poetici allhier Ehefrau gehabt / die sich aus einer unnöthigen Sorgfalt in ein solches inficirtes Haus begeben / und nachgesehen / darüber erkrancket und gestorben / und balden in wenigen Tagen ihr Ehe-Mann / und dann der einige Sohn / nebst einer Magd / in solcher Kranckheit des Todes verfahren.

Diese Kranckheit hatte solche unterschiedliche Symptomata, daß man sich nicht darein zu finden wuste: etliche verlohren alsobald die Bewegung / also daß sie gantz und gar auf die Füsse nicht stehen können: sie waren würblich im Kopf / darzu kamen die Mattigkeiten der Glieder / Phantasirung / hatten grosse Hitze / bey etlichen zeigten sich Pethechen / Erbrechen / Durchlauff und dergleichen Zufälle mehr / daß innerhalb zwey bis drey Tagen der Tod erfolgte.

Man observirte / daß auch diejenigen Pfleg- und Wart-Leute / die in dem Pestin-Hof de-

nen

nen inficirten Leuten gepfleget / selber erkrancket / und wie zu besorgen / es dörfften die übrige Gesunde in besagtem Pestin-Hof auch inficirt / und also dieses Malum erst recht in der Stadt ausgebreitet werden: Also befande E. Ehrlöblich Allmosen-Amt vornöthig / daß das ausser der Stadt in dem Untern-Wörth gelegene Lazareth repariret / alles Nöthige herbey geschaffet / gewisse Krancken-Warter und Warterinnen / Pestin-Männer / Todten-Gräber / Chirurgi, angenommen / und auf gemeiner Stadt Spesen unterhalten werden solten. Und hatte man noch immer die gute Hoffnung / daß / weil die Patienten sogleich aus der Stadt nach dem Lazareth solten gebracht werden / es würde mithin auch dieses Ubel nachzulassen beginnen. Man unterliesse zu diesem Ende nicht / sowohl an Seiten E. Hoch-ansehnlichen Reichs-Convents / als auch an Seiten eines Wohl-Edlen Magistrats / hierüber zu deliberiren / wie alle nöthige Anstalten vorzukehren wären; Es war endlich ein Wohl-Edler Magistrat bemüssiget / eine Schrifft pro Memoriâ, wegen Blâmirung hiesiger Stadt / unter Hand communiciren zu lassen / wie aus der Anlage Num. 1. zu ersehen.

Num. I.

Pro Memoria.

Es gehet nunmehro in die vierte Woche / daß hiesiger Magistrat in Erfahrung gekommen / welchergestalten in der Stadt an einem abgelegenen Ort unter einigen geringen Leuten / die nicht allein ein unsauberlich Haus-Wesen geführt / sondern auch wenig zu leben / und überdiß / wie nochmaln die Rede gehen will / mit demjenigen Juden-Volck / so kurtz vorhero zu Wasser von Wien anhero gekommen / jedoch nicht eingelassen worden / einigen Umgang gehabt / ein ungewöhnlicher Kranckheits-Zufall sich einzetteln wollen. An diesem Malo waren damaln nicht so bald ihrer zwey verstorben / und nachgehends ein paar andere / die bey vorigen gewohnt / oder ihnen unverwarnter Dinge beygesprungen / erkrancket / als ersagter Magistrat, mit Zuziehung des verpflichteten Stadt-Physici ordinarii, und des ihme zugegebenen Chirurgi, nachdeme dieselbe erkennet / daß bey sothanen Kranckheiten / zumaln sich an eins und andern Leibern Bubones geäussert / eine Malignität verborgen seye / ohne weiterer Ansehung / schleunige Vorsehung thun / und gleich anfänglich von denen Erkranckten die Gesunde

de separiren / mithin die erstere ausserhalb der Stadt in das Lazareth bringen / und ihrer daselbst in besondern Zimmern best-möglichst pflegen und warten / folglich mit denen andern armen Menschen / die nach und nach von diesem befallenen Ubel dazu gekommen / und deren Anzahl vom ersten Ursprung an bis dato sich auf 42. erstrecket / vornehmen lassen: von welchen Krancken ersagte Zeit hindurch ihrer in allem 27. abgeleibt / die übrige hingegen wiederum theils genesen / theils hierzu gute Hoffnung haben / solchemnach der Zeit keine Gefahr obhanden / wie dann in der Stadt / GOtt Lob / frischer und gesunder Lufft / so wenig unter vornehmen Personen / noch der Burgerschafft oder anderen Inwohner / an diesem Malo jemand erkrancket / und unter der Sorte der geringsten Leute seithero auch kein weiterer Umgriff geschehen. Solches nun / hat der Warheit zu Steuer / mehr-ersagter Magistrat (welchen das Malheur der unverschuldeten Blâmirung und falschen Ausgesprenges einer hiesig-allgemeinen Infection, schmertzlich affligiret / jedoch solchen Ungrund keinen Glauben beyzustellen / das inständigste ansuchen thut) publica Fide, mit Vordruckung dessen und gemeiner Stadt Secret-Insigels bezeugen/auch dieses zugleich von ermeldtem Stadt-Physico, Doctore Georgio Andreâ Agricola, und dem Chirurgo Johann Georg Lippe, welche beede auf die

Cur derer Patienten absonderlich Zeithero bestellt gewesen / bey ihren Burgerlichen Eydes-Pflichten eigenhändig unterschrieben und besieglen zu lassen / kein Bedencken tragen wollen. Datum den 3. Augusti 1713.

(L.S.) Camerer und Rath der Stadt Regenspurg.

Georg Andreas Agricola, Phil. & Med. Doct. & Phys. Ord.
(L.S.)

Johann Georg Lipp / geschworner Chirurgus.
(L.S.)

Dictatum Ratisbonæ, d. 6. Aug. 1713. im Fürstl. Neben-Zimmer per Saltzburg.

Num. 2.

Conclusum Electorale vom 5. Aug. 1713.

NAchdeme die zuverlässige Nachrichten öffters eingeloffen / wie daß die ein- und anderer Orten eingerissene an-

steckende

steckende Seuchen und Kranckheiten nicht allein continuiren / sondern vielmehr als vorhin um sich greiffen / und allgemach weiter kommen; So hat man von Churfürstl. Collegii wegen / die Sorge in Zeiten billig dahin zu tragen sich schuldig erachtet / damit die benachbarte Reichs-Crayse und Lande / zumaln bey noch obhabenden schweren Kriege / von solchen Seuchen verschonet und bewahret / die Winter-Quartier auch nicht allein vor die Soldatesca künfftig sicher gemacht / und die Unterthanen zu Erlegung der Steuern conservirt / mithin der Krieg/ ohne solche ansteckende Kranckheiten ins Reich zu bringen / mit gesunder Armeé fortgeführt werden mögte / und dahero/ nach reiffer der Sachen und deren sehr gefährlichen Umständen Erwegung/ geschlossen / daß

1.) Dem löblichen Magistrat anzudeuten wäre/ in hiesige Stadt keine von verdächtigen oder inficirten Orten und Landen kommende Leute und Waaren / wie die auch wären/ und worinnen die bestehen / ohne gehaltene Quarantaine, herein zu lassen / und genau hierauf zu halten.

2.) Wäre der Magistrat angelegenheitlich zu ersuchen / zu Abwendung mehrern Ubels/ die Verordnung hiesigen Orts / nach Anleitung beygehenden Anschlusses / auch zu veranstalten / wie anderwerts mehr zu Conservation Land und Leut mit gutem Succeſs geschehen.

3.) Hät-

3.) Hätte man eine Deputation von hiesigem Reichs-Marchall-Amt / dem hiesigen Hoch-Stifft und des H. R. Reichs freyen Stadt Regenspurg zu machen / und selbiger erfahrne Medicos, Chirurgos und Apothecker zu adjungiren / welche alle / sowohl Gesandten-freye- und immediate Geist- und Weltliche- als auch Burgers-Häuser / salva cujuscunque Jurisdictione, zu visitiren und zu notiren / was sich in hiesigem Ort für Krancke befinden / und solche an sichre Ort sorgsam verpflegen zu lassen / wie schon im §. 2do an Hand gegeben worden / von dem Befinden aber wäre dem Reichs-Convent von Tag zu Tag Nachricht zu geben. Damit auch

4.) Die benachbarte Reichs-Crayse und Lande / sonderlich aber auch hiesige Stadt / von der Ansteckung sothaner Kranckheit mit der Gnade GOttes befreyet bleibe; So wäre auch die Kayserl. Hoch-ansehnliche Commission, von Reichs wegen / zu ersuchen / Sie belieben möchte / mit der Kayserl. Administration in Bayern die Sache zu verfügen / und die Sperr gegen die inficirte Orte auf den Bayerischen Grentzen also anzuordnen / und ohne Zeit-Verlust vorzunehmen / wie Anno 1679. geschehen / damit / gleichwie damaln die Kranckheiten vom Röm. Reich abgehalten worden / dermaln auch deren fernern Einreissung mit der Gnade GOttes verhütet werde.

Con-

Conclusum des Reichs-Fürstl. Collegii, vom 5. Augusti 1713.

NAchdeme man in dem Reichs-Fürsten-Rath den dermaligen Stand / der ein- und anderen Orten in der Nachbarschafft eingerissenen- und etwan mehrers androhenden verdächtigen Kranckheiten / und daher in die Ferne auch dieser Reichs-Stadt Regenspurg / wegen davon erschollenen übeln Ruff / in Berathschlagung und dabey in reiffe Consideration gezogen / daß vor allen Dingen von der warhafften dermaligen der Sachen Beschaffenheit gründlich und unzweiffelhaffte Wissenschafft zu haben nöthig / und so fort alle Mittel vorgekehret würden / wordurch das weiter einreissende Ubel möchte können abgehalten werden ; Als ist einhellig davor gehalten und geschlossen worden / daß / mit Zuziehung des allhiesigen Hoch-Stiffts und des Reichs-Marchall-Amts / von der Reichs-Stadt Regenspurg eine unverzügliche durchgängige Visitation in allen Häusern und Orten vorgenommen / die Visitatores, nebenst des von ihnen abschwöhrenden Cörperlichen Eydes mit gemessenen Instruction versehen / und denenselben anbefohlen werde / eine unpartheylich-gründ-

gründliche tägliche Relation zu erstatten / und solche so fort dem Reichs-Convent von Zeit zu Zeit zu communiciren. Nachdeme wäre gemeldt-allhiesiger Reichs-Stadt / von Reichs-Convent wegen / gemessen und ernstlich aufzutragen / auf daß niemand / wes Stands oder Wesens derselbe seye / welcher von Wien oder andern verdächtigen Orten herkommet / weder zu Wasser noch zu Land in allhiesige Stadt so lange gelassen werden solle / bis derselbe durch ordentliche unverdächtige Attestation, daß er sich wenigst 6. Wochen an einem gesunden Ort nacheinander aufgehalten / werde erwiesen haben / wie dann ebenfalls keine von gedachten dergleichen Orten anlangende Waaren oder Effetti auszuladen / die bereits in der Stadt sich befindliche aber auszupacken / keineswegs zu verstatten / sondern daß solche verschlossen fortgeschafft werden / die genaue Obsicht und Anstalt gemacht werden solle. Schließlich wäre des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden / neben gebührenden Danck / wegen von Deroselben an denen Gräntzen der Bayerischen Landen vorgekehrten Veranstaltung / von dem Reichs-Schluß behörige Communication zu thun / mit dem inständigen Ersuchen / auch ihres hohen Orts ferner daran zu seyn / damit alles Ubel von denen Bayerischen Landen und allhiesiger Stadt möge abgehalten werden.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ, d. 6. Aug. 1713.
per Mogunt.

Num. 3.

Conclusum trium Collegiorum Sacri Romani Imperii,

vom 5. Augusti 1713.

NAchdeme die zuverlässige Nachricht öffters eingeloffen / wie daß die ein- und anderer Orten eingerissene ansteckende Seuche und Kranckheiten nicht allein continuiren / sondern vielmehr als vorhin um sich greiffen/und allgemach weiter kommen; So hat man von aller dreyer Collegiorum wegen die Sorge in Zeiten billig dahin zu tragen/sich schuldig erachtet / damit benachbarte Reichs-Crayse und Lande / zumalen bey noch obhabenden schweren Krieg / von solchen Seuchen verschonet und bewahret / die Winter-Quartier auch nicht allein vor die Soldatesca künfftig sicher gemacht / und die Unterthanen zu Erlegung der Steuer conservirt / mithin der Krieg / ohne solche ansteckende Kranckheiten ins Reich zu bringen / mit gesunder Armeé fortgeführt werden möchte / und dahero / nach reiffer der Sachen

Sachen und denen sehr gefährlichen Umständen Erwegung/ geschlossen/ daß

1.) Dem Löbl. Magistrat anzudeuten wäre/ in hiesige Stadt kein von verdächtigen oder inficirten Orten und Landen kommende Leute und Wagren/ wer die auch wären/ und worinnen die bestehen/ ohne gehaltene Quarantaine (welche durch eine ordentliche/ genugsame und unverdächtige Attestation ein jeder dahin zu dociren/ daß er dieselbe an einen uninficirten gesunden Ort 6. Wochen nacheinander gemacht) herein zu lassen/ und genau hierauf zu halten.

2.) Wäre der Magistrat angelegentlich zu ersuchen/ zu Abwendung mehreren Ubels/ die Verordnung hiesigen Orts/ nach Anleitung bey gehenden Anschlusses/ auch zu veranstalten/ wie anderwerts mehr zu Conservation Land und Leut mit gutem Succeß geschehen.

3.) Hätte man eine Deputation vom hiesigen Reichs-Marchall-Amt/ dem hiesigen Hoch-Stifft und des H. R. Reichs freyen Stadt Regenspurg zu machen/ und selbiger erfahrne Medicos, Chirurgos und Apothecker zu adjungiren/ welche alle sowohl Gesandten-freye- und immediate Geist- und Weltliche als auch Burgers-Häuser/ salva cujuscunque Jurisdictione, zu visitiren und zu notiren/ was sich in hiesigem Ort für Krancke befin-

befinden / und solche in sichere Ort sorgsam verpflegen zu lassen / wie schon in §. 2do an Hand gegeben worden; Von dem Befinden aber wäre dem Reichs-Convent von Tag zu Tag Nachricht zu geben / die Visitatores aber wären von ihrer Instanz hierzu specialiter zu vereidigen und zu instruiren; wie dann ebenfalls keine von dergleichen Orten anlangende Waaren oder Effetti auszuladen / die bereits in der Stadt sich befindliche aber auszupacken / keineswegs zu verstatten / sondern / daß solche verschlossen fortgeschafft werden sollen / die genaue Obsicht und Anstalt gemacht werde; Damit auch

4.) Die benachbarte Reichs-Craise und Lande / sonderlich aber auch hiesige Stadt / von der Ansteckung sothaner Kranckheit mit der Gnade GOttes befreyet bleiben; So wäre die Kayserliche höchst-ansehnliche Commission, von Reichs wegen / geziemend zu ersuchen / Sie belieben mögte / mit der Kayserl. Administration in Bayern die Sache zu verfügen / und die Sperr gegen die inficirte Orte auf denen Bayerischen Gräntzen also anzuordnen / und ohne Zeit-Verlust vorzunehmen / wie Anno 1679. geschehen / damit / gleich damaln die Kranckheiten von dem Röm. Reich abgehalten worden / dermaln auch deren fernere Einreissung mit der Gna- GOttes verhütet werde.

Hierauf wurde beliebet / ein Collegium Sanitatis anzuordnen / 2. Pest-Apothecker anzuweisen / und dem Medico-Pestilentiario, Herrn Agricola, und Herrn Pauer / als Pest-Geistlichen / angedeutet / sich in Untern-Wörth in ein absonderlich darzu assignirtes Quartier zu begeben / damit sie nicht durch ihr Aus- und Eingehen die Kranckheit in die Stadt bringen möchten / und auch den Krancken desto eher beyspringen könnten: in welchem kein Unterscheid gemacht / sondern sowohl Evangelische als Catholische in das Lazareth gebracht würden / daß also auch Catholischer Seits ein gewisser Geistlicher in dem Untern-Wörth ein â parte Zimmer beziehen muste. Damit aber in das Lazareth die behörige Victualien und Medicamenten / auch andere Necessaria, ohne weitere Ansteckungen / konten gebracht / und die nothwendige Communication der Stadt mit dem Lazareth unterhalten werden / ist eine gewisse Distanz abgestecket / und mit Brettern verschlagen / dabey auch eine Soldaten-Wacht gestellet worden / das unnöthige Hin- und Herlauffen damit zu verwehren: zu solchem Verschlag wurden alle Nothwendigkeiten geliefert / und von dannen / von andern hierzu bestellten Leuten / vollends nach dem Lazareth gebracht. Auf diese Weise ist auch der tägliche Bericht von denen Krancken und Verstorbenen / dem Amtierenden

renden Herrn Cammerer und dem Löbl. Allmosen-Amt / von dem hierzu bestellten und sogenannten Geher / hinterbracht worden / und hat man aus sothanen Berichten ersehen / daß damals / als im Monat Augusti, der Krancken und Todten Zahl eben so groß noch nicht war / so gar / daß man kaum spüren könte / daß eine Contagion hier seyn solte. Allein es ware damals schon nicht zu beschreiben / was vor eine Consternation unter den Leuten entstunde: wann nur eine Sänffte / worinnen ein Krancker nach dem Lazareth gebracht wurde / gesehen worden / so erschracken die Leute dermassen / daß sie darüber erkrancket / oder wol gar gestorben: wie es dann dem Herrn Cantori auf der Poeten-Schul ergangen / als bey anbrechendem Tag die Pestin-Männer an die Schul-Pforte angepoltert / und solche zu eröffnen begehret / daß sie einen Todten wollen von der Schul hinweg bringen; weil er aber nichts davon wuste / hat sich der Mann so hefftig darüber entsetzet / daß er von dem Schlag gerühret / und in wenig Stunden des Todes gewesen: Man führte hierüber wunderliche Discurse / und stunden viele in den Gedancken / als wäre es keine Pestilentialische Seuche / indeme man an theils Leuten äusserlich nichts gemercket hat / waren auch dabey wol disponiret / doch sturben sie in wenig Stunden gähling dahin.

Nicht wunder ist / daß diese Seuche bey dem armen und gemeinen Mann den Anfang genommen; die Theurung mag hierzu die meiste Ursach gewesen seyn / dieweil bey einem gantzen Jahr her / alle Victualien auf hohen Preiß gestiegen: bey welcher Beschaffenheit der gemeine Mann Hunger und grosse Noth erleiden müssen: war also die Sorg / Forcht und Kümmernuß nicht gering / und wie theils ihre Wohnungen so schlecht auch beschaffen gewesen seyn mögen / daß sie engen und sumpfigten Löchern mehr als Stuben gleich zu seyn geschienen / so ist leicht zu erachten / daß eine kleine Maladie die Gesundheit vollends hat ruiniren können.

Nun hatte man nothwendig auf ein Contumaz-Haus müssen bedacht seyn / weilen man schwerlich die Burgers-Häuser hierzu employren könte; ist also vor gut gehalten worden / in dem Untern-Wörth / innerhalb des gemachten Verschlags / einige höltzerne Hütten aufzubauen / worinnen die Restituirte ihre Quarantaine ausstehen könten.

Es hatten sich Leute / wann ihnen nur der Kopff weh gethan / in das Lazareth freywillig begeben / sie mögen inficirt oder nicht gewesen seyn / aus Sorge / ihre Haus-Leute mögten sie gar verstossen / und aus dem Haus treiben: welche nun dieses Malum an dem Halse hatten / die seynd gerne aufgenommen

worden /

worden / wurden auch alle / sowol mit geistlich- als leiblicher Cur / getreulich versorget; die nun aber nicht inficirt waren / musten innerhalb wenig Tagen ihre Contumaciam halten / dahero die Löbl. Obrigkeitliche Verordnungen ergangen / daß hierzu ein gewisser Visitator, bey zunehmender Kranckheit aber zwey / als einer in der Obern- und der andere in der Untern-Stadt / auf- und in die Pflicht genommen werden solle. Wann sich nun ein solcher Casus ereignete / musten sich solche Personen an ihrem gantzen Leibe visitiren lassen; Geschahe nun / daß ein- oder andere Person entweder ein äusserliches Zeichen / oder ein dergleichen verdächtiges Symptoma an sich hatte / solche wurde ohne Säumnuß hinaus in das Lazareth gebracht / indeme die Separation höchstnöthig war / welche / nach der täglichen Erfahrung / das meiste / wenigstens das Malum nicht weiter auszubreiten / mit beygetragen / so daß / obschon das Contagium hierdurch nicht völlig gehoben / solches doch in seiner Uberhandnehmung etwas gehindert worden / und wäre nur gut gewesen / wann dieses durchgehends hätte können practiciret werden: allein es war beytheils Leuten eine so abscheuliche Furcht vor dem Lazareth angekommen / daß sie lieber ohne einige Hülffe crepiren / als sich in das besagte Lazareth bringen lassen wolten / mithin ihren üblen Zustand verschwiegen / so sich

 zu

zu ihrem grösten Schaden vielfältig ereignet.

Unterdessen entstunde in hiesiger Stadt je länger je mehr allerhand Verwirrungen; die Zünffte der Handwercker wolten auch keine Leichen mehr zu Grabe tragen / weilen sie besorgten / es mögten auch inficirt werden. Endlich wurde von dem Wohl-Edlen Magistrat eine Verordnung dahin gethan / daß der in Pflicht genommene Visitator künfftighin die abgelebten Leiber visitiren solte / ob sie ein Merckmahl einer Infection hätten oder nicht: wurde ein verdächtiges Zeichen wahrgenommen / so ist sothaner Todter früh in der Stille / ohne einige Leich-Ceremonien / zur Grab-Stätte gebracht / befande sich aber kein inficirtes Signum, so wurde zwar ebenfalls früh solcher Cörper auf dem Freyd-Hof gebracht / doch hielte man nach wenigen Tagen einen Leich-Conduct.

Dieses alles kunte nun in dem Heil. Röm. Reich nah und ferne nicht lange verborgen bleiben / und wie vielleicht übelgesinnte Federn die Sache noch weit härter überschrieben haben mögen / als sich die Noth wenigstens damaln noch in der That gezeiget; als gabe es leicht Gelegenheit / auf Mittel und Weg bedacht zu seyn / daß die Stadt auf allen Seiten enge eingesperret werden möge / so ein Hoch-ansehnlicher Reichs-Convent nicht abwarten wollen / mithin wegen einer Retirade deliberirt / daß also

in

in allen dreyen Hochlöblichen Reichs-Collegiis dahin der Schluß ergangen / daß ad interim, und so lang / bis die Kranckheiten aufgehört / der Reichs-Convent nach des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augspurg / wie aus den Conclusis sub Num. 4. und darauf erfolgten Kayserl. Commissions-Decret sub Num. 5. ein mehrers erhellet / zu verlegen wär.

Um nun jedermänniglichen klar vor Augen zu legen / daß die Gefahr / GOtt Lob / bey weiten noch nicht so groß seye / als sie sich hier und anderer Orten / auf böses Ausstreuen unwarhaffter Histörigen vorgestellet wurde / resolvirte man / nach vorbedeuter Intention mehr Hoch-Löblichen ermeldten Reichs-Convents / sowol eine general als special Visitation der Burgerlichen / als allerseits Stifftlichen Häusern / fürzunehmen / alle darinn kranck-liegende Personen gar genau aufzuschreiben / und denen Herren Gesandten zu communiciren; es fande aber nicht sonderen Ingress, und wie sichs zeigte / daß der Numerus der Krancken gar noch auf ein geringes ankäme / wolte geargwohnet werden / als ob die wahre Beschaffenheit der Sachen gleichsam aus einiger Convenienz wolte vertuscht werden. Ein Hochansehnlicher Reichs-Convent schickte sich also immmer je länger je mehr zur Abreise; ehe und bevor aber die Löbl. Stadt Augspurg zur Einnahm des Reichs-Convents einwilligte /

 ver-

langte Selbe / daß die Herren Gesandten belieben mögten / 14. Tag Contumaciam zu machen / wie aus der copeylichen Anlage des Stadt Augspurgischen Schreibens an die Hoch-ansehnliche Kayserl. Commission sub Num. 6. zu erlesen seyn wird.

Dictatum Ratisbonæ, d. 18. Aug. 1713. per Mogunt.

Num. 4.

Chur-Fürstl. Conclusum, vom 18. Augusti 1713.

NAchdeme man dahier einige Zeit wahrgenommen / wie daß die eingeschlichene ansteckende Kranckheiten nicht nachlassen / auch nicht sicher / wie es damit weiter ablauffen möchte; So hat man für gut befunden / daß zwar des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Regenspurg Locus Commitiorum seyn und bleiben solle; man sich aber verabredet / interim eine Zeit / und so lang / bis obgedachte Kranckheiten aufgehöret zu haben / die Sicherheit seye / nach des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augspurg sämtlich zu begeben / wovon der Kayserlichen höchst-ansehnlichen Commission gezıemende Nachricht / von Reichs wegen /

wegen/ zu ertheilen / und darüber die Kayserliche allergnädigste Genehmhaltung zu erwarten.

Conclusum des Reichs-Fürstlichen Collegii, vom 18. Aug. 1713. per Saltzburg.

Als man in dem Reichs-Fürsten-Rath den dermaligen Zustand der in hiesiger Reichs-Stadt Regenspurg eingerissenen gefährlichen Kranckheiten / und dabey in Consideration gezogen / ob nicht räthlich / ja nothwendig seye / daß man allerseits seiner Sicherheit an einem andern Ort zu prospiciren gedencken solle / bis eigentlich zu sehen / ob die Gefahr mehr zu- oder abnehmen möge? ist nach der Sachen Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden / daß die sämtliche Comitial-Gesandtschafften aus besagten Ursachen auf einige Zeit nach des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augspurg sich zu begeben / und allda / bis auf ander weitere Vernehmung / in Corpore beyhanden zu verbleiben hätten.

Conclusum Commune beeder höhern Reichs-Collegiorum, vom 18. Augusti 1713.

NAchdeme man dahier einige Zeit wahrgenommen / wie daß die eingeschlichene ansteckende Kranckheiten nicht nachlassen / auch nicht sicher / wie es damit weiter ablauffen mögte; So hat man in beeden höhern Reichs-Collegiis für gut befunden / daß zwar des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Regenspurg Locus Comitiorum seyn und bleiben solle / man sich aber verabredet / interim eine Zeit / und so lang / bis obgedachte Kranckheit aufgehört zu haben die Sicherheit seye / nach des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augspurg sämtlich zu begeben / wovon der Kayserlichen höchst-ansehnlichen Commission geziemende Nachricht / von Reichs wegen / zu ertheilen / und darüber die Kayserliche allergnädigste Genehmhaltung zu erwarten.

Nota, das Reichs-Städtische Collegium hat kein besonders Conclusum gemacht.

Reichs-Gutachen.

DEr Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst - ansehnlicher Principal-Commissarius, Herrn Maximilian Carl, Fürstens von Löwenstein-Wertheim Hoch-Fürstl. Gnaden / bleibt hiemit / im Namen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / gebührend unverhaltend: Nachdeme man dahier einige Zeit wahrgenommen / wie daß die eingeschlichene ansteckende Kranckheiten nicht nachlassen / auch nicht sicher / wie es damit weiter ablauffen mögte / daß man in allen dreyen Reichs-Collegiis für gut befunden / daß zwar des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Regenspurg Locus Comitiorum seyn und bleiben solle / man sich aber verabredet / interim eine Zeitlang / und so lang / bis gedachte Kranckheiten aufgehört zu haben / die Sicherheit seye / nach des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augspurg sämtlich zu begeben / wovon der Kayserlichen höchst-ansehnlichen Commission geziemende Nachricht / von Reichs wegen / zu ertheilen / und die Kayserliche allergnädigste Genehmhaltung zu erwarten / womit Hoch-besagten Kayserl. Herrn Principal - Commissarii Hoch - Fürstl. Gnaden /

den / der Chur-Fürsten / Fürsten und Stän-
den des Reichs anwesende Räthe / Botschaff-
ter und Gesandten sich besten Fleisses und
gebührend empfehlen. Signatum Regen-
spurg / vom 18. Aug. 1713.

(L.S.) Chur-Fürstl. Mäyntzi-
sche Cantzley.

Dictatum Ratisbonæ, d. 20. Aug.
1713. per Mogunt.

Num. 5.

Kayserl. Commissions-Decret.

DEr Römisch-Kayserlichen Maje-
stät würcklicher geheimer Rath/
zu gegenwärtiger allgemeiner
Reichs-Versamlung verordneter höchst-
ansehnlicher Principal - Commissa-
rius und Administrator in Bayern/
Herr Maximilian Carl, Fürst zu Lö-
wenstein-Wertheim/ Graf zu Roche-
fort und Montaigou, &c. &c. &c.
Haben an deme den 18. dieses ausgefallenen
Concluso ersehen / welchergestalten von de-
nen

nen dreyen Reichs-Collegiis für gut angesehen / und die Abrede genommen worden seye/ daß wegen der allhier eingeschlichenen ansteckenden Kranckheiten / welche noch nicht nachgelassen/ auch nicht sicher wäre / wie es weiter damit ablauffen dörffte / obwohln des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Regenspurg der Locus Comitiorum seyn und bleiben solle/ sich interim eine Zeit / und so lang / bis obgedachte Kranckheiten aufgehört zu haben/ die Sicherheit seye / sich nach des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augspurg sämtlich begeben ; Als haben Dieselbe / von obhabender Kayserl. Commissions wegen / solche Verabredung genehm halten / und selbige hiemit ratificiren wollen. Verbleiben anbey der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen/ Botschafftern und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigen Willen zugethan. Signatum Regenspurg / den 19. Augusti Anno 1713.

(L.S.) Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Dictatum Ratisbonæ, d. 25. Aug. 1713. per Mogunt.

Durchläuchtigster Fürst/ Gnädigster Herr.

AUß Euer Hoch-Fürstl. Durchl. aus Regenspurg sub dato den 23. hujus an uns gnädigst erlassen- und durch eignes abgefertigten dero Hof-Cavalier uns recht überlieferten Schreiben / haben wir des mehrern ersehen / was gestalten Jhro Kayserl. Majest. mit dem gantzen Reich vor gut befunden/ und würcklich schlüssig worden / den Reichs-Convent ad interim anhero zu transferiren/ und Euer Hoch-Fürstl. Durchl. bereits hiehero zu gehen in procinctu seyn. Nun wollen wir zwar wünschen / daß die Läufften also beschaffen / daß wir ausser Anstand seyn könnten/gegen allerhöchstgedachte Jhro Kayserl. Majest. und das gesamte Reich unsre sonst hegende allergehorsamste und ergebenste Deference und Willfährigkeit dißfalls zu bezeigen: Wir finden uns aber gemüssiget / hiemit gehorsamst vor- und zu Euer Hoch-Fürstl. Durchl. selbst eigenen höchst-erleuchten Ermessen zu stellen/ ob solches schlechthin zu thun / und ohne vorherig in solchen

Fällen

Fällen übliche Contumacia der von dorther kommenden Personen/ sie seyen was Standes und Condition sie wollen / den freyen Accefs und Umgang zugestatten / wir uns in Stand befinden / da die Löbl. Stadt Regenspurg nunmehr weit und breit der Contagion halber in den Ruff / und gantz sichre Nachricht geben / daß eine Zeither täglich einige Personen allda schnell und durch verdächtige Zufälle und Ansteckung erkrancket und dahin gestorben / indeme ausser allen Zweiffel zu setzen / daß hiesige Stadt dadurch allenthalben/ wie die Stadt Regenspurg / würde in widrigen Ruff kommen / folglich zu dero unwiderbringlichen Schaden und des Hoch-Löbl. Reichs Convent eigenen grösten Incommodo und Unterbrechung dero Intents / bannisirt und gesperret werden / und mögen solchemnach und nechst deme Euer Hoch-Fürstl. Durchl. hiemit gehorsamst nicht bergen / daß aus dergleichen vorgekommenen höchsttrifftigen Ursachen und Motiven vorgestern derjenige allgemeine wolüberlegte Rathschluß ergangen/ wie ab der Beylage zu ersehen; und wir solchen zu inhæriren uns Krafft gegen der uns anvertrauten hiesigen Stadt und Gemeine obhabenden schweren Pflichten allerdings obligirt befinden / nicht zweifflende / es werde an Seiten Hoch-Löbl. Kayserl. Principal-Commission und der Hoch-Löbl. Gesandtschafften

schon

schon Ort und Gelegenheit ausserhalb und in der Nachbarschafft zur nöthigen Accomodation, bis zu Endigung der 14. Tägigen Contumace, ohnschwer ersehen können / und uns die bemüssigte Entschließ- und Erklärung/ auch das ex eadem ratione, obwohl gedachter Herr Abgeschickter nicht in die Stadt gelassen worden / nicht in Ungnaden und ungütig vermerckt werden / allermassen zu dero unverruckten Fürstlichen höchsten Hulden und Gnaden wir uns und gesamtes hiesiges Stadt-Wesen gehorsamst bestens Fleisses empfehlen / und unter Derselben heilwerthen göttlichen Obsorgs Ergebung allerseits verharren

Euer Hoch-Fürstl. Durchl.

Datum 24. Aug. 1713.

unterthänigste

Pflegere und geheime Räthe der Stadt Augspurg.

In-

Inscriptio.

Dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim / Grafen zu Rochefort und Montaigou, Souverainen Printzen zu Chassepierre, Herrn zu Scharfenegg / Breyberg / Kerpen / Casselburg / Herbimont, Neufchateau, &c. &c. der Röm. Kayserl. Majest. würcklichen geheimen Rath / Principal-Commissario bey dem noch fürwährenden Reichs-Tag und Administratorn in Bayern. Unsern gnädigsten Herrn.

Beylag.

Demnach man sichere Nachricht erhalten / was massen nicht nur in der Kayserl. Residenz-Stadt Wien eine ansteckende Seuche starck grassire / sondern nunmehr auch in des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg es nicht mehr allerdings rein seye / und verschiedene Personen schnell und verdächtig dahin gestorben; Als solle von nun an niemand mehr / wes Stands und Condition er auch seyn mag / ingleichen keine Güter und Waaren / von bemeldten Orten kommend / in hiesige Stadt eingelassen werden /

sie hätten denn vorher ausser derselben 14. Tag lang Contumaciam gemacht / und das solches geschehen glaubwürdig docirt und beygebracht; zu welchem End / und damit um so weniger einig gefährliche Hereinpracticirung geschehen und vorgehen möge / sollen über die bereits jüngsthin an die Thor-Schreiber und Stadt-Guarde ergangene Decreta und Ordre, vier besondere capable Personen / um zimliche Ergötzlichkeit / ernennet und bestellet werden / welche auf die hereinwollende Leute und Effetti mittelst genau- und ernstlicher Examinirung / nebst denen Thor-Schreibern / gute acht haben / und das einige Gefährlichkeit hierunter nicht passiren möge / sich angelegenst befohlen seyn lassen sollen. Decretum in Senatu, den 22. Aug. 1713.

FAst zu Ende des Monats Augusti redete man von einer engern Einschliessung hiesiger Stadt / so gar / daß man einige Mannschafft an hiesige Gräntzen zu erwarten hätte / ja es kam darauf an / daß einige Commissarien von der Hoch-ansehnlichen Kayserl. Administration solten hieher gesendet werden / um mit hiesiger Stadt zu tractiren / wie künfftighin die Stadt mit Victualien und andern Nothwendigkeiten zu versehen wäre / indeme denen benachbarten Dorffschafften bey Leib- und Lebens-Straff inhibirt worden / nicht

nicht das geringste mehr in die Stadt zu bringen: Wie man nun von Seiten der Stadt dieses muste geschehen lassen; als wurden ebenfalls von hier gewisse Herren Deputirte abgeordnet / um mit denen Herren Commissarien die Tractaten in Stand zu setzen / und wurde endlich leider resolvirt / daß die Stadt von allen Seiten solte gesperret werden / mit dem Vorwand / es wäre in vorigen Pest-Zeiten auch also gewesen / jedoch gab man die Vertröstung / daß alle Victualien und Nothwendigkeiten / wie sie Namen haben mögen / genugsam an ordentlichen Wochen-Märckten / an einen besonders destinirten Ort / nahe denen hiesigen Gräntz-Scheidungen / solten geführet und gebracht werden. Solchemnach kam E. Hoch-ansehnliche Reichs-Versammlung nochmaln zu Rath / und beschlosse einhelliglich / ihre Reise zu maturiren / wie ab dem Anschluß sub Num 7. zu ersehen; und gienge demnach / mit Ende des August- und Eingang des folgenden Herbst-Monats darauf / theils zu Wasser / theils zu Land / die Abreise nacher Augspurg noch vor sich.

Dictatum Ratisbonæ, d. 23. Aug. 1713. per Mogunt.

Num. 7.

Conclusum trium Collegiorum Sac. Roman. Imperii,

vom 23. Aug. 1713.

NAchdeme wegen hier eingeschlichenen Kranckheiten vor gut befunden worden/ sich insgesamt ad interim nacher Augspurg zu begeben; so würde ein solches nunmehro zu bewerckstelligen / einer jeden hohen Gesandtschafft von selbsten nach dero guten Gelegenheit frey stehen / um je ehender je besser zu Kayserl. Majestät und des Reichs Diensten die weitere Reichs-Vorfallenheiten daselbsten besorgen zu können / dazumaln zu befahren/ man werde bey längerer Trainirung der Abreise in Stand gesetzt / von hier nicht mehr abreisen zu können / noch anderwerts mehr eingelassen zu werden / so man billig sorgfältigst zu verhüten / zu dem Ende dann auch die Kayserliche höchst-ansehnliche Commission geziemend von allen dreyen Reichs-Colle-

Collegiis, wie hiemit beschiehet / zu ersuchen wäre / Sie belieben mögte / sowol bey hiesigen Stadt- und Bayerischen Schiff-Leuten / als bey denen Pfleg-Gerichten in Bayern / die Verpflegung / von Kayserl. Administration wegen / thun zu lassen / daß einer jeden hohen Gesandtschafft ihre von hier abführende Effecten in billigen Preiß zu Wasser und Land auf Augspurg transportiret und befördert / hiezu auch denen / so Pässe verlangen würden / dieselbe ertheilet / in der Stadt Augspurg aber selbsten wegen Beybringung der Victualien und Consumptibilium per Generalia die Bayerischen Unterthanen angewiesen / die benachbarte Fürsten und Stände aber solches in ihren Landen gleichfalls zu verordnen / ersucht / der Magistrat zu gedachtem Augspurg auch requirirt werde / ihre Unterthanen dahin anzuweisen / daß sie die dahin kommende Gesandtschafften wegen der nöthigen Häuser und Quartier in Tax oder Quartier-Geld nicht übernehmen ; sonsten aber seye Kayserl. Majestät und dero Höchst-ansehnliche Commission auch der respective allerunterthänigster und schuldiger Danck zu erstatten / daß sie der hiesigen Stadt Regenspurg bey gegenwärtigem ihren betrübten Zustand die benöthigte Victualien und Consumptibilia, auch anderes durch die in Bayern machende Verordnung in der Interims-Abwesenheit des

Reichs-Tags mildest zukommen / und an denenselben und anderen Nothwendigkeiten nichts abgehen / mithin solche vor grösserer Noth bewahren zu lassen / verordnet. Es wäre aber hiebey auch dem hiesigen Magistrat nochmaln / von Reichs wegen / wolmeinend vorzustellen / und zu erinnern / daß derselbe auf denen an Hand gegebenen guten Verordnungen mit Ernst und Nachdruck halte / damit durch selbe auch andere geist- und weltliche Mittel mit der Gnade GOttes das eingeschlichene Ubel bald wieder abgewendet / und die gantze Stadt in vorigen Gesundheits-Stand wieder gebracht werde / worzu Chur-Fürsten und Stände derselben gern in allen an Hand zu gehen geneigt seyn würden / und wäre hiervon der Kayserlichen Höchst-ansehnlichen Commission nicht allein geziemende Nachricht zu geben / sondern auch / wie hiemit beschiehet / zu ersuchen / der Reichs-Stadt Augspurg hiervon die Intimation zu thun / daß in nächsten Tagen mit denen Gesandtschafften daselbst sich einfinden würden.

ES war kaum der Hoch-ansehnliche Reichs-Convent von hier gewichen / so erfolgte / mit nicht geringer Consternation der Burgerschafft / so gleich die gäntzliche Einschliessung hiesiger Stadt; alle Stadt-Thore wurden zugemacht / bis auf das Weyh St. Peter-Thor / und

und die hölzerne Brücke / worüber man zu dem Lazareth könte kommen. Es ruckte eine Husaren-Wacht bis an den hiesigen Burg-Frieden / nachgehends aber näherten sie sich der Stadt bis etwa auf 400. Schritt. Jenseits der Donau wurde von der Hoch-Löbl. Regierung zu Pfaltz-Neuburg gleiche Sperr gegen hiesige Stadt vorgenommen / aus welchen allen dann aller Handel und Wandel auf einmal nothwendig cessiren muste / die Nahrung und Commercien gehemmet wurde / und endlich die Noth bey der Armuth jemehr und mehr zuzunehmen / sich nur allzuviel zeigte.

Ein Wohl-Edler Magistrat denominirte demnach zwey in dem Commissariat-Wesen zimlich geübte Subjecta, so beständig exponirt seyn solten / die Zufuhr der Victualien zu faciliti ren / und die Sache auf folgenden Wochen-Marckten zu reguliren. Der erste wurde gehalten den 26. Augusti, an einem Sonnabend / bey Kumpfmühl / da niemand ohne Paß auf demselben erscheinen dörffte / der Paß aber wurde von der Stadt Regenspurgischen Cantzley mitgetheilet / und lautet wie folget:

VOrzeiger dis N. N. nicht allein für sich gesund / sondern auch aus einem gesunden Haus / und zu Einkauffung der Marck-

Feilschafften abgeschickt. Stadt Regenspurg den —— 1713.

Locus Sigill.
Offic. Sanit.
Ratisb.

Allein diese Wochen-Märckte auf ein beständiges recht einzurichten / kostete mehr Müh und Arbeit ; die Ordres lieffen von dem verordneten Herrn Commissario immerzu schärffer ein / daß man also fast alle Märck-Täge neue Veränderung hatte ; die Burgerschafft hingegen wolte sich hierzu nicht in allewege schicken / und demnach muste man fast täglich auf neue Remedur bedacht seyn / bis endlich / auf vorgangene verschiedene gepflogene Conferenzien mit löblich- geordneten Bayerischen Herren Pest-Commissariis und mit einer hohen Kayserl. Administration zu München mehrers gewechselten Schreiben / mit Zuziehen eines Aeussern Raths und Ausschusses der Gemeinde / gewisse Burger von allerhand Professionen und Handthierungen exponirt wurden / welche auch beständig ausserhalb der Stadt sich aufhalten / ales zum offenen Marck gebrachte aufkauffen /

bis

bis auf die ausgesteckte sogenannte Schauben liefern / und von dar es erst in die Stadt geführet werden solte. Es wurden ihnen zu solchem Ende von Brettern Hütten aufgebauet / in denen sie sich so gut als möglich behelffen musten: die von ihnen erkaufft- und herein gebrachte Venalien wurden auf der Hand in gewissen ausgezeichneten Schranen / nachdem solche vorhero auf der Waag / durch ein angestellte Marcks-Commission, welche in drey Herren des Innern Raths / wie auch aus zwey Hanß-Gerichts-Assessoribus und zehen andern ehrlichen Burgern bestunde / taxiret worden / nach selben Preiß wiederum verkaufft / und dieses daurete / bis die Sterbens-Läufften völlig cessirten.

Mitlerweile begunte diese Plage erst recht anzugehen / und dort und da in den Burgerlichen Häusern einzuschleichen / die Zahl der Todten sowol als der Krancken vermehrte sich täglich / daß man also gezwungen wurde / künfftighin zu Nachts / an statt der Trag-Sessel / die Todten-Wägen zu gebrauchen. An den Pestin-Trägern zeigte sich auch Mangel / und kunten / weilen sie Tag und Nacht keine Ruhe hatten / nicht mehr so ausdauren. Ob nun gleich dieses ungewohnte nächtliche Geräusch und Rasseln der Todten-Wägen keine geringe Forcht und Schrecken bey vielen verursachet / besonders da man die gemeinen Leute / die an dieser Seuche gestorben / bey

Nacht zeitlich auf solchen Wågen hier und da aus den Håusern holen / und so ohne Sarg nach dem Lazareth in die Pest-Grube gebracht werden můssen; so fanden sich doch einige vorwitzige Leute / die nåchtlicher Weile aufgestanden / und dieses als eine Curiosität mit ansehen wollen / darob aber so einen Abscheu genommen / daß sie es wohl gar mit der Haut bezahlen můssen. Was aber die Leichname Burgerlicher und hôherer Standes-Personen anbetraff / diese wurden in Bett-Tůchern eingewickelt / und in einen Sarg geleget / entweder zu Nachts / oder gar frůh am Morgen / auf einen besondern verdeckten Wagen durch Burgerliche Land-Kutscher und Fuhr-Leute zu ihrer Grab-Ståtte gefůhret.

Bey sothaner der Seuche Wachsthum / hatte ein Wohl-Edler Magistrat vor gut befunden / vermittelst eines Raths-Decrets sub dato 4. Septembris, wie man sich bey je mehr und mehr zunehmender Seuche durchgehends verhalten solle / zumaln von 79. Jahren her keine Pest in hiesiger Stadt / GOtt sey Danck! grassirt / und gar wenige in hiesiger Burgerschafft zu finden gewesen / die von denen Anstalten bey dergleichen Sterbens-Låufften genůgliche Nachricht hatten / hiesiger Burgerschafft und såmtlichen Einwohnern publiciren zu lassen / wie aus dem sub Num. 8. zu erlesen seyn wird.

Num.

Num. 8.

Obrigkeitliche Verordnung/

Wornach sich gesamte hiesige Bürgerschafft und Inwohner bey jetzigen gefährlichen Kranckheiten zu richten.

NAchdem Einem Wohl-Edlen/ Hoch- und Wohlweisen Herrn Cammerer und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Regenspurg/ sowol/ als dero gesamten Burgerschafft/ für Augen ist/ daß sich die Beschwer- und Gefährlichkeit der ansteckenden Seuche auswärtig an vielen Orten/ und zum Theil auch allhier dermassen erzeigt/ daß eine jede Obrigkeit bey denen Ihrigen deßhalb billig in der Zeit Fürsehung thun solle; So haben wolermeldte Herren Cammerer und Rath/ solchem Ubel/ so viel sich nach Gelegenheit der Sachen immer schicken möchte/ allhie zuvor kommen/ ihren Bürgern/ Unterthanen und Inwohnern zu guten/ nachfolgende Ordnung/ zu einer zeitlichen Fürsehung/ berathschlaget;

schlaget; Wollen auch / daß derselben ihre Bürger und alle Inwohner / niemanden ausgenommen / also und in allem nachkommen / bey denen darinn einverleibten Straffen / so denen Verbrechern nach gestalt jedesmaliger Verwürckung / auferlegt werden sollen.

Und anfänglichen / dieweil uns GOtt der HERR durch sein heilig Wort lauter anzeigen läst / daß uns diese und andere Straffen / die wir dann auch täglich erfahren und sehen / allein um unserer Sünden willen durch seinen billigen Zorn begegnen und zukommen / so wollen vor-wolgedachte Herr Cammerer und Rath männiglich mit allem getreuen Fleiß erinnert und vermahnet haben / daß ein jeder vor allen Dingen seine begangene Sünden hertzliche bereue / auch ein festes Vertrauen auf das Verdienst Christi / GOtt den himmlischen Vatter um Vergebung derselben von Hertzen bitten / und darbey sein Leben nach seinem göttlichen Willen und Befehl zur Besserung anstelle und richte / damit er seinen gefasten Zorn / samt der vorgenommenen Straffe / gegen uns gnädiglichen abwende und fallen lasse / auch das verordnete Mittel der Artzney sodann ihre Krafft und Würckung haben möge / wie dann absonderlich das üppige Wesen / vermeinte Lustbarkeit / alle weltliche Music und Spielleute / sowol bey Hochzeiten als in den Häusern / auch Tantzen / Sprin-

gen

gen und Schwelgen in den Wirthshäusern/ und sonsten bey Leibes- und Gutes-Straff ernstlich verboten wird.

Zum Andern/ ist Eines Wohl-Edlen/ Hoch- und Wolweisen Herrn Cammerer und Raths ernstlicher Befehl und Meynung/ daß alle Burger und Inwohner allhie sich gäntzlich enthalten sollen einigerley Unsauberkeit/ es seye/ s. v. Harn oder anders/ bey Tag oder Nacht/ aus ihren Häusern und Wohnungen/ weder auf die gemeine Gassen und Strassen/ noch auf die dahin gehende Rinnen/ zu giessen oder auszuschütten/ sondern solches alles in die heimlichen Gemach oder in die Donau zu tragen/ bey Straff 10. Thaler/ davon die Helffte dem Anzeiger zukommen solle.

Zum Dritten/ soll hinführo das Blut/ so von den Gesunden in gemeinen Bädern/ Barbier- und andern Häusern gelassen/ nirgend anders wohin/ denn in die Donau oder Schwind-Gruben/ das aber/ so von den Krancken oder von denen/ so zu besorgen/ daß sie mit dieser Seuche befleckt/ gelassen wird/ allein ausser der Stadt ohnverzüglich tieff in die Erde begraben werden/ bey obgemeldter Straff.

Zum Vierten/ solle hinführo niemand einige Miststatt mehr ausserhalb seiner Behausung auf dem gemeinen Pflaster haben/ und

was

was er auch Mists und andere dergleichen übelriechende Unsauberkeit in seiner Behausung sammlet / dasselbige (doch daß ausser des Gassen-Mists keine Lumpen oder anders Unsauberkeit darunter seye) soll er bey vor gemeldter Pön auf die gewöhnliche Miststatt bringen lassen / von dannen es weiter ausser der Stadt wird verführt werden. Wobey absonderlich bey Leibs- und Lebens-Straff ernstlich verboten wird / das Mindeste / so von inficirten Personen herkommt / aufzubehalten / und weder dahin / noch auch sonsten auf die Gassen zu werffen / sondern denen verordneten Trägern alles abfolgen zu lassen / damit es an gehörigen Ort ausser der Stadt verbrennt werde.

Zum Fünfften / solle auch ein jeder aufs wenigste wochentlich zweymal für seiner Behausung / so weit die reicht / das Pflaster zeitlich sauber auskehren lassen / und die / so dem Bach näher wohnen / desselben sich fleissig bedienen.

Sechstens / dieweil auch der Gestanck von denen Schweinen sehr schädlich / und zuvorab zu dieser Kranckheit förderlich ist / solle keiner / ausser denen Bauern-Höfen / welchen solche (doch nur in geringer Anzahl) zu halten erlaubt ist / einiges Schwein in der Stadt haben / die andere aber solche entweder gantz abschaffen / oder im Untern-Wörth unterbringen / bey 10. Thaler Straff.

Zum

Zum Siebenden / will auch Ein Wohl-Edler Rath / solche Seuche zu verhüten und zu wehren / männiglich wolmeinend erinnert haben / daß sie sich befleissigen sollen / mit Kronwet-Holtz / Stauden / oder andern wolriechenden Sachen / zumaln bey neblichten Tagen / Morgens und Abends Rauch in ihren Häusern zu machen.

Zum Achten / dieweil diese Kranckheit einem von dem andern leichtlich anzukommen pflegt / so soll ein jeder Haus-Vatter allen seinen Hausgenossen und Zugehörigen befehlen und ansagen / daß deren keines / so nicht ausdrücklich bestellet und hierzu abgesondert / zu denjenigen / so mit dieser Kranckheit behafftet seynd / gehe.

Zum Neunten / damit auch solche Vergifftung allhie noch desto besser verhütet und von auswerts um so weniger allhero gebracht werde / ist eines Wohl-Edlen Raths ernstliche Meynung und Befehl / daß kein Burger oder Inwohner allhie / einige fremde Person / sie seye ihme befreund oder nicht / weder in sein eigen Haus noch anderswo in der Stadt einnehme oder unterbringe / ohne zuvor erlangte Erlaubnuß / alles bey ob-ermeldter Straff.

Zum Zehenden / nachdeme man diejenigen / so mit dieser Kranckheit beladen / oder sonst aus verdächtigen Orten sind / und unwis-

send

send hierein kommen möchten / nicht allezeit wol erkennen und von den Gesunden absondern kan; so wollen Herr Cammerer und Rath / getreuer und guter Meynung nach / männiglichen mit Fleiß vermahnet und gewarnet haben / daß sich ein jeder befleissigen soll / grosse und besorgliche Versammlungen der Leute möglichst zu meiden / darzu auch den Ihrigen solches anzuzeigen und zu befehlen / die Wirthe aber insonderheit sollen sich des Gäst-setzens völlig enthalten.

Zum Eilfften / wird einem jeden Burger und Inwohner alles Ernsts geboten / sobald er sich übel befindet / oder aber an jemand der Seinigen eine Kranckheit vermercket / so gleich einen Medicum ordinarium, oder in dessen Ermanglung / den eigens darzu bestellten Pest-Medicum oder Chirurgum zu sich fordern zu lassen / und dessen Rath und Hülffe in Zeiten zu erbitten / damit / wo etwas Gefährliches an ihme wäre / zeitlicher Rath geschafft / und weder er noch andere durch ihn in mehrere Gefahr gerathen mögen. Worbey ein jeder Medicus und Chirurgus, den ein dergleichen Patient vorkommt / welchen er vor inficirt erkennet / bey 100. Thaler Straff verbunden seyn solle / solchen E. E. Allmosen-Amt ungesäumt anzuzeigen.

Zum Zwölfften / so wollen sie auch allen und jeden / niemands ausgeschlossen / so mit

dieser Kranckheit beladen sind / hiemit ernstlich geboten haben / daß deren keiner / nach ausgestandener Kranckheit / in einem Monat aus der Behausung / darinn er kranck ist worden / gehe / darzu auch nach solch verflossenem Monat in vierzehen Tagen in keine Kirche / gemeines Bad / oder andere gemeine Versammlung komme / damit niemand durch sie angesteckt werde / welche aber mit dieser Kranckheit selbst nicht beladen / sondern allein in einem Haus / darinnen dergleichen Krancke gewest / wohnen / die sollen sich nichts destoweniger vierzehen Tage darinnen enthalten / und nicht ausgehen / darzu auch in andern vierzehen Tagen darnach / in keine Kirche / gemein Bad oder andere gemeine Versammlung kommen / bey 100. Thaler Straff / so jemand in diesem Fall ungehorsam erfunden oder betretten würde.

Zum Dreyzehenden / dieweil auch durch solcher Krancken Kleider und Bettgewand die Gesunden leichtlich angesteckt werden / so sollen solcher krancken und verstorbenen Personen Kleider / Bettgewand und anders / denjenigen / so die Krancken und Todten abholen / ohnweigerlich abgefolgt / und durch diese an das bestimmte Ort gebracht / weder öffentlich noch heimlich aber irgendswo jemanden allhier verkaufft oder umsonst gegeben / noch einigen Orts in der Stadt heim-

lich verborgen und niedergelegt / auch nirgends in der Stadt gesäubert / sondern alles vor der Stadt durch die bestellte Leute und keine andere verrichtet werden / bey 100. Thaler / oder in derer Ermanglung empfindlicher Leibes-Straff. Wobey alles Dändlen und Verhandlen alter Kleider und dergleichen Waar gäntzlich verboten wird / doch daß gleichwol alsdann auch ausserhalb der Stadt keines Gesunden Kleider oder Gewand unter einig vergifften Menschen Gewand oder Kleider zu waschen oder zu säubern vermengt / sondern deren jedesmal allein gehalten und gewaschen werde / alles bey vorgemeldter Straff.

Wäre es auch / daß jemand in einem Haus an dieser Seuche kranck würde / es wäre ein Ehehalt oder anders / den die Herrschafft desselben Hauses / aus Besorgnüß ferneren Unheils / nicht behalten wolte / und von Stund-an aus dem Haus thäte / da soll sich dieselbig Herrschafft / samt ihrem Haus-Gesind und Inwohnern / vierzehen Tag lang anheim halten / und nicht unter die Leute ausgehen / bey nächster Straff.

Item / so also eine krancke Person in jemands Haus nicht geduldet werden wolte / soll der Haus-Herr solches an Joseph Ferdinand Hilmer / in der Wallen-Straß wohnhafft / so von Raths wegen hierzu verordnet

ist /

ist / gelangen lassen / daß die gedachte Person / samt ihren Kleidern und Bettgewand / die sie gebraucht hat / in das bestellte Lazareth gebracht werde / allda vor solche Personen Wart- und Pflegung bestellt ist.

So auch jemand / der mit dieser Seuche beladen wåre / in seinem oder seines Wirths Behausung bleiben würde / und dieselben / so in solchem Hause sind / sonsten nicht Leute haben mögen / ihm die Nothdurfft in das Haus zu bringen / so werden sie bey dem gemeldten Ausrichter / Joseph Ferdinand Hilmer / deshalb Bescheid finden / den sie alsdenn darum ersuchen mögen.

So auch jemand einiger Wart in solcher Kranckheit für sich selbst oder die Seinigen bedürffen würde / und zu demselben sonst nicht Leute bekommen oder haben könte / der mag zu dem gedachten Ausrichter schicken / der wird ihme / aus Befehl Eines Wohl-Edlen Raths / um billige Belohnung hierzu Leute zuwegen bringen.

Es sollen aber gleichwol diejenigen / so solcher Krancken warten / und ihren Zugang zu ihnen haben / sich der andern gesunden Menschen Beywohnung oder Zugangs enthalten und åussern / die in das Pestin-Haus verordnete Personen aber bey Leibs- und Lebens-Straff beståndig darinnen verbleiben / so lange Krancke darinnen seynd.

Zum Vierzehenden / nachdem auch durch ein ordentlich gut Regiment und vorgehende Fürsehung nothdürfftiger Præservativen und Artzney-Mittel / viele Menschen / wo sie sich derselben zeitlich gebrauchen / vor dieser Kranckheit nechst GOtt errettet und behalten werden mögen; So haben Ein Wohl-Edler Herr Cammerer und Rath / männiglich zu gut / deshalb allerley Artzney / solcher Kranckheit vorzukommen und zu vertreiben / durch verständige Medicos berathschlagen und in denen Apothecken verordnen lassen / welche einem jeden / so deren bedürfftig / um billige Belohnung / den Armen aber in der Schwendterisch- und Weinmannischen Apotheck / auf gemeiner Stadt Kosten / sollen mitgetheilt werden / die ein jeder selbst suchen mag. Von welchem allem das nechst im Druck folgende Consilium Medicum mehrere Nachricht geben wird.

Zum Fünffzehenden / nachdeme auch denjenigen / so diese Kranckheit empfangen haben / oder derselben fürzukommen vermeinen / eines guten Medici und Chirurgi vonnöthen / und aber nicht eines jeden Gelegenheit seyn möchte / zu einem jeden in diesen Läufften zu gehen; So haben offt Wohl-Edelgedachter Herr Cammerer und Rath / zu der gemeinen Nothdurfft / einen eigenen Medicum und Chirurgos, nemlichen

Johann Georg Lipp und Johann Paul Gewolffen/ bestellt/ (die männiglichen/ so ihrer begehrt/ doch den Armen umsonst/ und den andern um gebührlich ziemlichen Lohn) deshalb gewärtig seyn und zu Willen werden sollen.

Item/ so jemands an dieser Kranckheit allhie in der Stadt todt würde abgehen/ oder sonsten krancker wolte in das Lazareth gebracht werden/ der solle eher oder anders nicht/ dann bey der Nacht nach 9. Uhr durch die hierzu verordnete Personen ausgetragen werden/ und solche Austrager zu bekommen/ sollen darum gemeldte Chirurgi ersucht werden/ welche Befehl haben/ dieselben zu verordnen. Decretum in Senatu d. 4. Septembris, 1713.

DIeweilen man möglichsten Fleiß anwenden muste/ alle Funcken dieses Mali zu dämpffen/und alle Gelegenheit zu Ausbreitung dieses Ubels abzuschneiden; so war auch unter andern höchst nöthig/ die Schulen sammentlich/ so lang dieses Ubel dauren solte/ völlig einzustellen/ massen durch die Kinder und Schüler/ die in den inficirten Häusern wohneten/ andere Kinder auch konten inficirt/ und dadurch diese Contagion in der Eltern Häusern disseminirt werden/ zumalen nun auf dem Gymnasio zwey Præceptores,

auch einige Discipuli gestorben / wurde zu erst die Frequentirung des Gymnasii eingestellet / und dergleichen erfolgte mit denen übrigen Wacht- Schreib- und Rechen-Schulen.

Es waren leider! damals so elende und Nahrungs-lose Zeiten eingefallen / da manniglich fast gar nichts mehr zu verdienen wuste / daher der Haus-Armen Anzahl ziemlich anwuchse / demnach hat ein Wohl-Edler Magistrat das vätterliche Erbarmen hierüber getragen / und wochentlich zweymal / als am Mittwoch und Sonnabend / bey der Waag / Brod und Fleisch einer gewissen Anzahl armen Leuten / ohne Unterscheid der Religion, austheilen lassen: zumalen nun auch die Handwercks-Bursche hierunter in dem sehr unglücklich gewesen / daß theils ihre gehabte Meister verstorben / theils aber sothane ihre annoch habende bey gäntzlich cessirter Arbeit nicht mehr fördern konten / aus Mangel nemlich eigener Nahrung. So wurde auch hierunter nach Möglichkeit zu remediren / und also auch diesen die Obrigkeitliche vätterliche Milde und obhabende Vorsorge zu zeigen beliebet / daß sie ad interim bey hiesiger Stadt-Guarnison Soldaten-Dienste annehmen mögten / bevorab da auch damals viele Soldaten den Weg aller Welt schon gegangen waren.

Das

Das Collegium Sanitatis hat nicht minder an ihrer Sorgfalt nichts erwinden / sondern dem gemeinen Wesen zum besten / nach dem Exempel anderer Städte / einen zuverlässigen Unterricht in dem Druck publiciren lassen / wie man sich bey gegenwärtiger Seuche / unter göttlichen Segen / præserviren und curiren könne / wie aus der folgenden Anlag sub Num. 9. ein mehrers zu erlesen.

Dieser der sämtlichen Burgerschafft communicirte Unterricht fruchtete so viel / daß / nachdeme so vielerley Symptomata bey denen Patienten sich hin und wieder zeigeten / man bey Durchlesung dessen erst wahrnahme / wie diese Seuche eigentlicher erkennet und tractiret werden möge / da etliche anfangs der Kranckheit ungewöhnliche Veränderung mit abwechslenden Schauer / Frost und Hitze / empfunden 2c. überhefftige Kopff-Schmertzen / und über Zittern und Mattigkeiten in allen Gliedern / als wann solche abgeschlagen wären / viele über Angst und Bangigkeit / Drucken und brennende Hitze um das Hertz und Brust / einige grossen Durst klagten / die Augen ihnen gläntzten und starreten / 2c. etliche Eckel vor den Speisen hatten / die Lippen blaß und blau wurden / manches starckes Erbrechen und Schlucken bekamen / viele über Grimmen und Reissen im Leibe klagten / worzu ein Durchbruch kam / etliche in einen tief-

sen Schlaff fielen / hergegen einige gar keinen hatten / sondern in eine Raserey fielen / bey ein und andern Beulen und Carfunckel hervor kamen / welche immer grösser wurden / und wie glüende Kohlen brenneten; viele diese beyde / nemlichen Bubones und Anthraces, beysammen hatten / bey einigen sich rothe / blaüe und braune Petechen wiesen / einige aber dergleichen Zeichen gar nicht an sich hatten / sondern gehling und schnell dahin sturben; Summa / es waren bey dieser Zeit alle Kranckheiten gefährlich / und schiene wahr zu seyn / was der berühmte Medicus Marsilius Ficinus schreibet: Tempore pestis nullam infirmitatem sive ægritudinem esse, quæ non facile in pestem transeat.

Num.

Num. 9.

Zuverlässiger Unterricht/

Wie man sich bey gegenwärtiger Seuche / unter göttlichem Segen/ præserviren und curiren könne.

Ertheilet von Denen Doctoribus Medicinæ Pestilentiariis zu Regenspurg.

D D!

WEil Ein Wohl-Edler / Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Regenspurg / aus höchst-rühmlicher Vorsorge und tragenden vätterlichen Liebe gegen dero gesamten Burgerschafft und übrigen Einwohnern / vor wenigen Tagen / die nöthige Verordnung durch den Druck bekant machen lassen: wie sich jederman bey der, unserer gehäufften Sünden

wegen / aus GOttes gerechtem Gerichte über uns verhengten ansteckenden Seuche / verhalten solle; So haben wir Medicinæ Doctores Pestilentiarii der unumgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet / auf Befehl Eines Wohl-Edlen / Hoch- und Wohlweisen Herrn Cammerer und Raths / einen zuverlässigen Unterricht zu verfertigen / und darinnen diejenige Methode, welche wir bishero durch die Experienz in dieser Seuche hinlänglich befunden / schrifftlich zu communiciren.

I.

Eine vergebene oder überflüssige Mühe aber wäre es / wann man gleich anfänglich die Natur und Eigenschafft der Pest durch weitläufftige Beschreibung vorstellen wolte / indem die meisten die darinnen vorfallende Terminos technicos nicht verstehen / und die Gelehrten bey dem Quercetano, Palmario, Sydenham und unzehlich vielen andern an das Tages-Licht gekommenen Pest-Tractaten genugsame Nachricht einziehen können. Genug ist es / wann man die Kennzeichen / Zufälle und die Ordnung selbsten des Gebrauchs der Artzneyen anzeiget / und den Effect der bishero gut befundenen Artzneyen mercklich spühren wird. Dann so wenig ein Gärtner sich um die innerliche Substanz der Sonne zu bekümmern Ursach hat / sondern mit dessen Krafft und Würckung sich begnüget lässet /

set / eben so wenig hat sich jemand um die innerliche Eigenschafft dieser Seuche zu bekümmern / sondern kan sich an dem heilsamen Rath und Würckung der hierzu dienlichen Medicamenten begnügen lassen.

II.

Die Erfahrung zeiget ja leider! ohne dem schon zur Gnüge an / daß gegenwärtige Seuche ein verborgenes / schleichendes / und die menschlichen Cörper wie ein Strahl durchdringendes Gifft in sich hege / insonderheit bey denenjenigen / so anbrüchiges Eingeweide und mit bösen Säfften angefüllet / gar bald eine traurige Tragœdie spielen ; bey denen aber / so sonst wol disponiret scheinen / die gantze Massam sanguineam entzünde / und die balsamische Theile desselben / sofern durch hiezu dienliche Medicamenta nicht beyzeiten gesteuret wird / nach und nach in die Fäulung bringe ; woraus folglich allerhand critische Exanthemata, als: Bubones, Anthraces, Pest-Beulen genannt / Carfunckel-Blattern / Petechen und sofort ihren Ursprung nehmen.

III.

Diesem Malo nun / durch die von GOtt mit Segen überschüttete Artzneyen und vorgeschriebene Lebens-Reguln / ordentlich und nach Möglichkeit zu begegnen / wird dieser Unterricht / Deutlichkeit halber / in zwey besondere Capitel eingetheilet / in welchen

die

die nothwendigsten Stücke / zu Erhaltung und Wiedergenesung / kürtzlich angedeutet werden.

Caput Primum.

Von der Præservation gegenwärtiger Seuche.

IV.

DAs beste Mittel in der Præservation beruhet zuförderst auf einem inbrünstig- und von einem zerknirschten Hertzen herstammenden Gebeth zu GOtt. Nach diesem aber können wir billig unsere Sorge dahin wenden / wie wir dem auf fast unerdenckliche Weise und Wege uns nachstellenden Gifft entfliehen mögen. Solches geschiehet nun durch fleissige und tägliche Reinigung der Häuser / Stuben und Schlaff-Kammern / in welchen durch Gifft widerstehende Dünste und Rauchwerck das Ubel gleichsam in seinem ersten Saamen ersticket werde. Hiezu nun werden recommendiret: Büchsen-Pulver / Agtstein / Weyrauch / Myrrhen / Campher / Wacholder-Stauden und Beer / 2c. Insonderheit aber sollen sorgfältige Hausvätter mit Meer-Zwiebel / Rauten und Holunder-Blühe einen Essig in

guter

guter Quantität ansetzen / und alle Morgen / Mittag und Abends etliche Löffel voll davon auf einen erhitzten Ziegel- oder Kiesel-Stein giessen / und damit das gantze Haus ausdämpffen / wie auch die Wände / Treppen Bettstätte und Fürhänge damit besprützen. Wer ein besonders hiezu verordnetes Rauch-Pulver verlanget / kan in denen Apothecken solches zur Gnüge haben.

V.

Wann also die Zimmer gereiniget und ausgeräuchert / soll man bey neblicht- und feuchten Wetter solche / so viel möglich / versperret / bey heiterm Wetter aber / und da der Ost- oder Mitternacht-Wind wehet / kan man um 9. oder 10. Uhr ein Fenster eröffnen / und die Lufft durchstreichen lassen. Bey denen heimlichen Gemächern / s. v. soll man einen Zuber voll Kalch-Lauge stellen / und Morgens und Abends zwey Schöpff-Pfannen voll davon hinein giessen / wodurch der Unflath und das etwa darinnen verborgene Gifft desto eher gedämpffet werde. Ingleichen soll man die unreine Wäsche bey dieser Zeit in schärfferer Lauge / als sonsten gewöhnlich / waschen.

VI.

Es soll sich jederman / der nicht nothwendiger Geschäffte halber ausgehen muß / Frühe und Abends / und insonderheit bey feuchter Lufft / zu Hause halten. Im Fall-Bedürffens

dürffens aber niemals nüchtern ausgehen / sondern zuvor ein warmes Bier / mit Butter gemacht / oder eine andere Suppe / Caffée oder eine Butterschnitte mit Raute geniessen. In den Mund kan man eingebeitzte Wacholder-Beer / weissen Zimmet / Citronen-Schaalen / oder andere condirte Sachen / Angelica-Wurtzel / Myrrhen und dergleichen käuen / und den Speichel immerfort dabey auswerffen. Wer sich besonderer hierzu in den Apothecken verordneten Gifft-Zeltlein oder Gifft-Latwergen bedienen will / kan solche daselbst zum Gebrauch abfordern. Ingleichen soll man die Schwämmlein und Schnuptücher mit Meerzwiebel- Schnaltzen- Rauten- oder mit dem in denen Apothecken befindlichen Bezoardischen Gifft-Essig anfeuchten und daran riechen. Wer nebst diesem die Nasenlöcher / Schläffe und Puls mit dem köstlichen Hauptstärckenden Balsam zu bestreichen vermag / kan solches mit grossem Nutzen verrichten. Die Armen können an statt dessen ein wenig Butter nehmen / selbigen mit etlichen Tropffen destillirten Rauten-Oel abtreiben / und die Nasenlöcher inwendig damit bestreichen. Wer Zeitlosen-Wurtzel / oder andere Galanterie-Amuleta, oder Hertzgen anzuhängen Belieben träget / dem wird die hierauf gesetzte Confidençe keinen Schaden bringen.

VII. Durch

VII.

Durch geziemende Mässigkeit im Essen und Trincken können viele von dieser Seuche befreyet bleiben. Hingegen werden durch unordentliche Speiß und Tranck viele Unreinigkeiten im Leibe gesammlet. Und wer von einer Tisch-Zeit zur andern warten kan / hat sich bey unverhofftem Uberfall desto weniger zu fürchten. Gewiß ist es / daß je schlechter und weniger die Speise seye / je gesunder der Leib bleibe ; Dann durch die vielerley Arten der Speisen / da man bald süß / bald sauer / bald kalt / bald warm / bald diesen / bald jenen Tranck dazu geniesset / wird das sonst gesunde Blut und Säffte verderbet / zur Fäulung gebracht / und in seinem Motu gehindert. Rind- und Kalb-Fleisch / mit Capern und Lemonien zugerichtet / werden recommendiret / hingegen alles Schaaf- und insonderheit Schweinen-Fleisch / es seye gleich frisch oder geräuchert / verboten. Junge und alte Hüner / Indianische Stücke / Capaunen / und insonderheit die daraus gekochten Suppen und Sultzen / sind sehr gesund / nahrsam und vorträglich. Allerhand Arten von Panatellen / lind-gesäuerte Ulmer-Gersten und Himmelthau / Haber-Kern / und sofort / kan man zur Abend-Mahlzeit nützlich und allein geniessen. Die aufgedörrten Weixeln / Praunellen und Hagen-Butten kön-

können Hartleibige und Cholerische essen; hingegen Durchfällige sich der gekochten Quitten mit Wein bedienen. Lerchen / Schnepffen und anders frisches Wildpret / ausgenommen das schwartze / können Vermögende geniessen; hingegen müssen Arme mit einer guten Wasser- Bier- oder Kümmel-Suppe / geschrotenen Gersten / Grieß / Zwetschken und allerhand aus Mehl bereiteten Speisen sich begnügen lassen. Die Fisch-Speisen sind zu dieser Zeit nicht allerdings zu recommendiren / weilen der offtmalige Genuß derselben gar leicht eine febrilische Alteration verursachen kan. Das rohe Obst / und insonderheit Nüsse und Wein-Trauben / soll man wegen der daraus besorgenden Ruhr / gantz und gar meiden. Die eingemachten Johannes-Beer / Weixeln / Marillen / und so fort / sollen denen Krancken vielmehr als Gesunden gegeben werden / zumalen da jene über truckenen Mund und Durst sich beklagen.

VIII.

Den Wein betreffend / so sind die Ungarische / Oesterreicher / und andere dergleichen hitzige Weine verboten. Doch wer aus Gewohnheit / und zu Erhaltung seines sonst blöden Magens und übrigen Kräffte solcher nicht entbehren kan / mag sich zwar selbiger bedienen / doch aber des Uberflusses sich enthalten.

Den Rhein- und Necker-Wein/ wann sie nicht verfälscht worden/ kan man bey Tisch/ und auch wol unter Tages / nach geschehener Digestion, trincken. Der Brandwein und Aquavit sind sehr schädlich / wie die Erfahrung bishero leider! gelehret. Das Waitzen- und insonderheit das Gersten-Bier / so sie nicht gar zu jung/ sind zu dieser Zeit vorträglicher / als das braune; jedoch mögen daran gewöhnte Naturen und starck arbeitende Handwercks-Leute sich des letzten bedienen / und ein wol-abgelegenes sich auserwehlen.

IX.

Allzuhefftige Bewegung/ Erhitzung und schwere Arbeiten soll man nach Möglichkeit meiden; wo es aber die Beruffs-Arbeit mit sich bringet/ des kalten Truncks sich enthalten/ und den schweissenden Leib vor Abkühlung wol bewahren. Der nothwendige Schlaff und Ruhe soll mässig seyn/ der Beyschlaff nach Möglichkeit zu meiden/ und im übrigen allen Zorn und hefftige Gemüths-Bewegungen/ Furcht/ Schrecken/ Traurigkeit und melancholische Gedancken aus dem Sinn zu schlagen/ hingegen einen freudigen Muth in GOtt fassen/ und des Höchsten Willen sich zu unterwerffen.

X.

Wer sonsten mit übrigen und bösen Feuch-

tigkeiten sich beschweret / oder die Natur zur Verstopffung inclinirt befindet / soll bey jetzo anhebender Herbst-Zeit sich bey denen Medicis Raths erholen / welche / nach Befinden der Umstände / hierzu dienliche Artzneyen verordnen werden. Diejenigen aber / so sonsten vollblütig und an das Schröpffen und Aderlassen gewöhnet / sollen gleich jetzo nach dem Æquinoctio oder Tags- und Nachts-Gleichheit solche vornehmen / weilen die Motus Macrocosmici hiezu viel gutes contribuiren. Die sonsten den ordentlichen gulden Adergang empfunden / sollen zu Beförderung dessen entweder das Elixir proprietatis zu 30. à 40. Tropffen gebrauchen / oder die Blut-Egel sich appliciren lassen. Die Fontanellen muß man in gutem Fluß erhalten / oder / bey Ermangelung dessen / sich frische setzen lassen. Das weibliche Geschlecht mag auf die ordentliche Reinigung insonderheit gute Acht haben / weilen daraus gar leicht was Böses entspringen kan.

XI.

Ubrigens ist zur Præservation höchst-ersprießlich / daß ein jeglicher Haußvatter sowol vor sich / als seine Kinder und Gesinde / alle Morgen gute Præservativ-Artzneyen gebrauche; und zwar / damit solche der Natur nicht zu einer Speise werden / so kan man Wechsels-weise von der Præservativ-Mixtur denen

erwach-

erwachsenen Personen 30. Tropffen / denen Kindern von 4. bis 10. Jahren 8. bis 10. Tropffen / von 10. bis 16. Jahren 15. bis 20. Tropffen in einer lautern Brühe oder Cordobenedicten-Wasser eingeben; den folgenden Tag darauf von der Gifft-Latwerge denen Erwachsenen einen Eyer-Löffel voll / denen Kindern aber / nach Beschaffenheit des Alters / einen Messerspitzen voll davon eingeben. Hartleibige Personen sollen wochentlich oder alle 14. Tage einmal sich der verordneten Balsamischen Lind-Pillen / oder der gerechten Rhabarbar / mit Zwetschken gekocht / bedienen.

XII.

Wie man nun zwar durch die vorgeschriebenen Lebens-Reguln und Artzney-Mittel sich wol præserviren kan / so muß man jedoch auch vor die würcklich Inficirten die bishero von uns gut befundene Mittel / nebst derselben ordentlichen Gebrauch / beyfügen / zuvor aber die würcklichen Kennzeichen der inficirten Patienten in folgendem Capitel kürtzlich andeuten.

 Caput

Caput Secundum.

Von denen Kennzeichen / Zufällen und Cur der inficirten Patienten.

XIII.

Weilen diese ansteckende Seuche / wie vorhin schon gemeldet / eine besondere und verborgene Art eines schleichenden Giffts mit sich führet; so hat man / zu Erkäntnüß derselben / um so viel destomehr auf folgende observirte Zeichen genau Acht zu haben: (1) Empfindet der Patient eine ungewöhnliche Veränderung / mit abwechslenden Schauer / Frost und Hitze / als wann er mit einem Fieber oder Rothlauff befallen würde; (2) klaget er über hefftige Kopff-Schmertzen; (3) über Zittern und Mattigkeit in allen Gliedern / als wann solche abgeschlagen wären; (4) über Angst / Bangigkeit / Drucken und brennende Hitze um das Hertz und Brust; (5) viele beklagen sich über Bitterkeit im Mund / nebst Eckel vor den Speisen; (6) die meisten leiden grossen Durst; (7) die Augen gläntzen / starren und sind bey vielen inflammirt; (8) die Ohren sausen und klingen; (9) die natürliche Gestalt ist verändert;

die

die Lippen werden bleich und blau; (10) das Athemholen kommt ihnen schwer an; (11) einige haben starckes Erbrechen und Schlucken; (12) wiederum andere klagen über Grimmen und Reissen im Leibe/ wobey sich gemeiniglich ein Durchfall einfindet; (13) einige können sich des Schlaffs nicht enthalten; (14) hingegen andere etliche Tage und Nächte gar nicht oder wenig schlaffen; (15) viele klagen über Spannen und Zucken im Genick; (16) die meisten können vor Angst nicht still und ruhig liegen/ sondern werffen sich im Bett hin und wieder; (17) einige reden aberwitzig/ phantasiren/ lauffen mit dem Kopff an die Wand/ und sind fast nicht zu halten; (18) bey einigen hat man angelauffene Hälse und von Hitze zersprungene Zungen und Leffzen observiret; (19) viele klagen über reissende Gicht-Schmertzen in allen Gliedern; (20) hinter den Ohren/ an dem Halse/ unter den Armen/ auf den Lenden/ in der Reihe bey den Geburts-Gliedern/ in dem dicken Fleisch des obern Schenckels/ bey der Knyekehle/ ja auch bey einigen ohnweit des Nabels zeigen sich Bubones, Anthraces, oder sogenannte harte und in der Tieffe liegende Pest-Beulen/ welche nach und nach grösser werden/ und wie glüende Kohlen brennen; (21) einige laboriren an Beulen und Carfunckel-Blattern zugleich; (22) auf der Brust und dem gan-

tzen Leibe zeigen sich bisweilen rothe/ blaue und braune Petech-Flecken; (23) bey einigen hat man Viol-blaue/ ein/ zwey/ drey/ vier Zoll lange Streiffen hin und wieder an dem Leibe observiret; (24) bey einigen haben sich/ wie bey denen Kindes-Blattern zu geschehen pfleget/ zusammen gelauffene Petechen geäussert; (25) bey Vollblütigen hat sich starckes Nasenbluten/ ja wol der Blutsturtz selbsten/ und bey vielen Weibs-Personen die ausserordentliche Blume eingefunden; (26) Die Puls ist veränderlich/ meistentheils schnell/ dabey schwach und offtmals zitterend. Vollblütige haben einen starck-anschlagenden/ dabey aber ungleichen Puls-Schlag; (27) bey einigen siehet der Urin s. v. ziemlich gesund/ bey einigen wie Spanischer Wein/ bey einigen wie Blut/ bey einigen wie Buttermilch aus; (28) die critischen Täge sind nach Beschaffenheit des Alters/ Temperaments und Geschlechts sehr variabel observirt worden.

XIV.

Man hat sich aber hiebey keineswegs einzubilden/ als wann alle diese jetzt erzehlte Zeichen und Zufälle bey einem jeden Patienten insonderheit und auf einmal anzutreffen wären/ sondern sofern nur ein/ zwey/ drey/ vier/ und so fort/ von diesen/ entweder zugleich/ oder in weniger Zeit darnach/ sich äussern/ muß man den Patienten an Ort

und

und Stelle bringen / oder wo er in seiner Behausung zu bleiben hat / zu Bette befördern / so dann bey denenjenigen Doctoribus Medicinæ, welche zuvor des Patienten Natur kundig / und öffters tractiret haben / oder auch nach Belieben bey einem andern Medico sich Raths erholen / welcher / nach Befinden der Umstände / Zeit und Gelegenheit / den Patienten theils persöhnlich besuchen / theils auch von Haus-aus mit heilsamen Rathschlägen an die Hand gehen wird.

XV.

Wie nun aber die von GOtt mit dieser Seuche heimgesuchte Patienten die bishero gut befundene Mittel gebrauchen / und dabey sich verhalten sollen / wird die bishero nützlich observirte Methode, und wie die Experienz die vorbeschriebene Kennzeichen und Zufälle gelehret / kürtzlich zeigen.

XVI.

Wann demnach jemand Schauer / Frost und Hitze / Erbrechen / Kopffwehe / Mattigkeit in allen Gliedern / Drucken / Angst und Brennen um das Hertz / Durst / und sofort / empfindet / soll man den Patienten alsobald zu Bette bringen / die Strümpffe an den Füssen lassen / und so er nicht gar vollblütig ist / also gleich von der Dunst-treibenden Mixtur 40. Tropffen eingeben / warm / doch nicht gar zu heiß zudecken / und vier / sechs /

acht / zehen / zwölff Stunden lang fort und fort dunsten und stillliegen lassen / damit die Natur in ihrer Excretion nicht gehindert werde. Mitten unter dem gelinden Schweiß soll man nach dem Gebrauch der vorbesagten Mixtur in vier Stunden darauf eine Dosin von denen verordneten temperirenden Pulvern eingeben / und also immer Wechsels-weise mit der Dunst-treibenden Mixtur und Pulvern continuiren. Diejenigen aber / welche ein cholerisches und hitziges Naturell haben / sollen die temperirenden Pulver allein gebrauchen / und die Mixtur weglassen. Unter währenden gelinden Schweiß kan man dem Patienten / insonderheit wann er über Durst und Mattigkeit klaget / bald ein Brandwein-Gläsel voll von dem Durst-stillenden und stärckenden Julep / bald 2. oder 3. Caffée-Schalen voll lautere warme Suppen-Brühe / bald wieder von dem ordinirten Kräuter-Tranck oder Bier / wol überschlagen / zu trincken geben; dann diejenigen / so sich in dem Bette hin und wieder werffen / oder nur den geringsten kalten Trunck geniessen / sind augenblicklich der höchsten Todes-Gefahr unterworffen. Dem Patienten soll man nach dem Schweiß weder ein frisches Hemde noch frische Leilacher geben / vielweniger das Bette machen / sondern etliche Tage also liegen lassen. Und wann der Patient

nach dem Schweiß drey oder vier Stunden geruhet / soll man allgemächlich denselben wieder zum Schweiß befördern / und auf vorige Art und Weise mit der Artzney und Getrancke verfahren.

XVII.

Welche mit Erbrechen und Durchfall befallen werden / sollen von dem Magen-Elixir 20. bis 30. Tropffen einnehmen / oder ein / zwey oder drey Doses von dem Pulver wider das Brechen gebrauchen. Und obschon solche zum öfftern weggebrochen würden / soll man nichts destoweniger damit anhalten / und den Patienten / sobald immer möglich / zum Schweiß bringen / wodurch die Natur auf einen andern Weg geleitet und das Brechen sich stillen wird; es sey dann / daß sich ein innerlicher Brand / oder wol gar Beulen in den Magen oder Därmern / wie Diemerbrock observiret / angesetzt haben / welches gemeiniglich den Tod gar bald nach sich ziehet.

XVIII.

Von der innerlichen Hitze werden auch einige mit entzündeten Hälsen und aufgesprungenen Zungen befallen; welche allein der temperirenden Pulver sich bedienen / und den Mund und Hals je öffter je besser mit dem in denen Apothecken verordneten Gurgel-Wasser warm ausspülen sollen. Phantasirende

Patienten / und welche hefftiges Kopffwehe klagen / sollen fort und fort die obgemeldte Pulver gebrauchen / gelinde schwitzen / und ja nicht / wie sonst der übele Gebrauch ist / Haupt-Wasser und Umschläge über die Stirne binden / allermassen durch das daher entstehende Zurücktreiben grosser Schade geschiehet.

XIX.

Denenjenigen Patienten / so gleich anfänglich über Zucken / Ziehen und Schmertzen des Genicks klagen / wie auch des Schlaffes sich nicht erwehren können / soll man von der Haupt-Essenz 15. 20. bis 25. Tropffen alle vier oder sechs Stunden eingeben / und den obgemeldten Balsam unter die Nase / an die Schläffe und das Genick selbsten streichen. Unter währendem Schlaff muß man den Patienten beständig unter warmer Decke halten / und einen beständig gelinden Schweiß befördern. Diejenigen aber / so gar nicht schlaffen können / sollen um so viel mehr mit dem Gebrauch der Dunst-treibenden Mixtur anhalten / damit das innerliche Gifft ausgetrieben / und der Patient desto eher zu einem natürlichen Schlaff gelangen möge. Die aus dem Opio oder mit demselben bereitete Medicamenten sind bishero schädlich befunden worden; das Muscat- und Alabaster-Sälbel können noch einiger massen geduldet werden.

XX. Bey

XX.

Bey welchen sich Blutbrechen / Nasenbluten und ausser-ordentliche monatliche Reinigung zeiget / haben zwar der gütigen Natur vor solchen Trieb zu dancken / doch aber dabey wol zu observiren / daß sie solches nicht gleich und auf einmal stillen / sondern die öffters recommendirte Pulver gebrauchen / und gleich nach dem Bluten sich zu einem gelinden Schweiß præpariren / mittlerzeit aber von der besonder hiezu geordneten Blut-Tinctur in jedes Köpffel Tranck sechzig Tropffen giessen / und wol überschlagen / nach und nach davon trincken.

XXI.

Nachdem sich also durch die wol observirte Cur-Reguln und gebrauchte Artzneyen den ersten / andern / dritten / oder vierten Tag / entweder Petechen / oder an den obgemeldten Theilen des Leibes / Beulen / Carbunckel-Blattern / oder beydes zugleich sich äussert; so muß der Patient / nach Beschaffenheit seines Naturells / die ordinirten temperirende Pulver und Dunst-treibende Mixtur, um den nützlichen gelinden Schweiß ferner dadurch zu befördern / zu gemeldten Stunden gebrauchen / und dabey die gewisse Hoffnung haben / daß das hefftige Brennen der Beulen und Blattern ein gutes Zeichen der Genesung seye / weilen sich das verborgene Gifft

auf

auf den von der Natur-Trieb dahin destinirten Ort sich zusammen sammle / und einen Ausgang suche. Zu welchen Ende das in denen Apothecken ordinirte Zug-Pflaster auf die geschlossene Beulen und Blattern zehen Stund lang zu legen / und die davon aufgezogene Blasen entweder mit einer Scheer zu eröffnen / aus welchen ein gelbes und giftiges Wasser fliesset / oder da die Blasen ohnedem schon offen / gleich darauf das eben in denen Apothecken befindliche Magnet-Pflaster / mit dem Maturativ- und Defensiv-Pflaster zu vermischen / auf leinen Tuch dick aufzustreichen / und des Tages zwey- bis dreymal / nach vorhero abgewischter Feuchtigkeit / zu appliciren. Wolte aber der Beulen nicht weich werden / kan man von Hollunder-Blühe / Feigen / Zwiebeln / unter Aschen gebraten / Schwalben-Nestern / Honig und Theriac ein Müßlein kochen / und des Tages etlichmal / so warm / als es immer zu erleiden ist / überlegen.

XXII.

Wann aber die Beulen speckigt / angelauffen / und bleyfarb aussehen / auch einen rothen Circkul um und um haben / so soll man in das ordinirte balsamische Reinigungs-Sälblein ein Tüchlein tuncken / solches / so groß als die Oeffnung ist / darein legen / das gelbe Defensiv-Pflaster darüber appliciren /

und

und mit einem linden Leinwat-Pauschen wol verwahren. Die gereinigten Beulen und Blattern / so an dem frischen rohen Fleisch zu erkennen / soll man mit Corpey gantz trucken verbinden; dabey aber dem Patienten täglich von der Præservativ- oder Dunst-treibenden Mixtur, oder temperirenden Pulvern eine Dosin eingeben / und einen kleinen Schweiß dabey verrichten lassen; damit hiedurch alles übrige Gifft aus dem Leibe gejaget werde.

XXIII.

Und weilen man bey vielen observiret / daß die Beulen und Blattern sich wieder verlieren und zuruckschlagen wollen / so soll man so gleich wieder ein lang anhaltenden Dunst vornehmen / damit das in das Blut zuruckgetrettene Gifft dadurch möge ausgetrieben werden; diejenigen aber / so kaum einen Schauer und Hitze empfunden / und gleich Beulen und Blattern fühlen / sollen dem Trieb der Natur durch die beschriebene Dunst-treibende Mittel zu Hülffe kommen / und der erstbeschriebenen Art und Weise genau nachleben.

XXIV.

Wann sich bey inficirten / insonderheit aber bey magern Personen Verstopffung des Leibes auch bis an den fünfften Tag zeiget / so ist solches vor ein gutes Zeichen an-

zunehmen /

zunehmen / indem die Natur durch einen andern Weg das böse Gifft austreibet. Dahero kein purgirende Artzneyen zu gebrauchen/ sondern / nach langem Anhalten / ein Stuhl-Zäpfflein zu appliciren ist.

XXV.

Schwangere / bey denen sich Beulen geäussert / haben / nach bisheriger Observation, unglücklich gebohren / und weilen die Nachgeburth meistentheils stecken geblieben / so söll man ohngesäumt in denen Apothecken ordinirte Treib-Pulver gebrauchen / und nachgehends der oben-beschriebenen Medicamenten sich bedienen / auch fernern Raths sich bey denen Medicis erholen. Diejenige / so mit Mutter-Ohnmachten beladen / können ein Säcklein von Bibergail und Teuffels-Dreck am Hals tragen / oder solches in Essig getuncket / daran riechen.

XXVI.

Und weil sich auch bishero diese Seuche bey kleinen Kindern mit Erbrechen und Fraiß eingefunden / so soll man alle sechs Stunden eine Dosin von dem hiezu ordinirten Fraiß-Pulver eingeben / und nachdem sich solche gestillet / die besonder ordinirte Medicamenten / so vor die Kinder und übrige Jugend bis auf das sechszehen Jahr in richtige Doses eingetheilet zu finden / ordentlich gebrauchen.

XXVII. So

XXVII.

So sich im übrigen neue Zufälle ereignen solten / werden die zur Cur erforderten Medici entweder bey persöhnlichen Visiten / oder eingeholten Rath nach Vermögen zu remediren sich ferner angelegen seyn lassen: inzwischen aber den Göttlichen Beystand und Segen zum beglückten Gebrauch der Artzneyen, nebst ihren Patienten durch andächtiges Gebeth / von dem himmlischen Artzt / ohnablässlich erbitten helffen.

Verzeichnüß derjenigen Artzneyen / so von denen Doctoribus Medicinæ Pestilentiariis ordiniret / und in denen allhiesigen Apothecken auf Verlangen zu haben sind.

1. Gifft-Rauch / das Haus / Stuben und Kammern damit zu räuchern.
2. Gifft-Zeltlein / in den Mund zu nehmen.
3. Gifft-Latwerge / nach Belieben zu gebrauchen.
4. Bezoardischer Gifft-Essig / zum Anriechen.

5. Stär-

5. Stärckender Haupt-Balsam.
6. Præservativ-Mixtur.
7. Balsamische Lind-Pillen.
8. Dunst-treibende Mixtur.
9. Temperirende Pulver.
10. Durst-stillend und Hertz-stärckender Julep.
11. Species zum Kräuter-Tranck.
12. Stillendes Elixir wider das Brechen.
13. Pulver wider den Durchfall und Brechen zugleich.
14. Blut-Tinctur, in den ordinari Tranck zu tröpffeln.
15. Besondere Treib-Pulver / vor Gebährende.
16. Erbrech- und Fraiß-Pulver / vor kleine Kinder.
17. Zug-Pflaster / auf die geschlossene Beulen zu legen.
18. Magnetisches Pflaster.
19. Maturativ-Pflaster.
20. Gelbes Defensiv-Pflaster.
21. Balsamisches Reinigungs-Sälblein.
22. Gurgel-Wasser.

BEy dieser Misère hat zwar ein Wohl-Edler Magistrat alle nöthige Anstalten rühmlichst vorgekehret / allein auch das sorgfältigste Nachdencken und alle bestmöglichste Præcautiones waren / Gottes gerechte Gerichte einzuhalten / viel zu schwach / bald mangelte es an Chirurgis, Krancken-Warter und Warterinnen / an Pestin-Männern; In diesem Fall ist man also bemüssiget worden / fremde Chirurgos zu verschreiben / darnach wurde ein absonderlicher Ausrichter bestellet / dem wurde aufgetragen / daß er nicht allein alle Krancke und Todte fleissig registriren muste / sondern auch Sorge tragen / daß / wann ein Krancken-Warter oder Warterin von jemand verlanget würde / daß solche Person gleich bey der Hand wäre; es musten sich auch diese Leute darzu gebrauchen lassen / welche einige Jahr her das Allmosen und Legata von E. E. Allmosen-Amt genossen / wiewol sie ungern daran kamen / ja es wolte sich fast niemand in der Güte / obschon sie gute Belohnungen zu hoffen hätten / gebrauchen lassen: endlichen muste man Gewalt brauchen / und weilen auch immerzu viele Pestin-Männer und Todten-Gräber im Lazareth sturben / muste man dergleichen Leute darzu zwingen / und mit allem Ernst und Gewalt herbeyschaffen.

Es war zu besorgen / daß auch ein Abgang /

bey fernerer anhaltender Seuche / an denen Herren Medicis sich ereignen möchte / obwoln sie unter sich selbst diese Ordnung gehalten / daß Monatlich einer den andern in dem Lazareth ablösen solle: da aber die Erfahrung gegeben / daß zwey von den hiesigen Medicis erkrancket / und sichs auch sonst nicht schicken wollen; als hat man nothwendig zwey neue Pest-Medicos, nemlichen Herrn Doct. Johann Georg Hechtel und Herrn Doct. Johann Christoph Spieß / hieher verschreiben müssen. Es hat sich geäussert / daß bey damaliger Jahres-Zeit / als das æquinoctium autumnale den 23. September eingetretten / die Pest allhier je länger je mehr zu wüten und um sich zu fressen / anfienge / so daß damals die Zahl der Todten täglich auf 30. 35. 40. ja wol mehr / ohne was im Lazareth gestorben / hinauf wuchse: bey diesem Jammer muste man den sonst gewöhnlichen Leichen-Conduct unterlassen / und war hierinnen kein Unterscheid / sondern es wurden / sowol die an dieser Seuche / oder an unverdächtigen Kranckheiten / das Zeitliche gesegnet / in aller Stille begraben / weilen zu besorgen / daß die Exhalationes aus der Erden auf den Gottes-Acker / als auch die Entsetzung / Forcht und Abscheu dieses Malum vermehren möchten: und um selbige Zeit war es auch mit denjenigen / die von diesem

Malo

Malo überfallen / nicht zum besten gethan / man konte nicht allemal Chirurgos und genug Warter und Warterin sogleich an der Hand haben / wären also vielleicht theils solcher Patienten im Lazareth besser daran gewesen / allwo die Krancken damals mit aller Nothdurfft und Wart versehen gewesen; Es hat doch gleichwol die göttliche Providenz viele / die ihre Haus-Mittel gebraucht / und ihre selbst Medici und Chirurgi gewesen / von dem Tod errettet / &c. dergleichen mehr Exempel vorhanden / so dem grossen grundgütigen GOtt zu schuldigsten Ehren hiemit nicht verborgen bleiben mögen.

Inzwischen waren wir hier in der Stadt nicht allein mit der grösten Todes-Forcht umfangen / sondern die ungewohnte enge Stadt-Sperr / hierdurch gäntzlich niedergelegter Handel und Wandel / und also hieraus nothwendig entstandene Klemme / theils der erforderten Nahrungs-Mittel / dann theils der sonsten zu jedermans freyen in Kauff-feil gestandenen Venalien bekümmerte den in äussersten Lebens-Gefahr täglich schwebenden Burgers-Mann noch mehr / zumalen da sie sehen solten / daß die in gemeiner Stadt-Burgfrieden annoch gestandene Feld-Früchte durch die ihrige nicht hereingebracht / und der freye Ausgang zu Anbauung der Felder nicht verstattet werden wolte; was aber auch diesen

besondern Schwermuths-Stein man der lieben gesamten Burgerschafft und übrigen Inwohnern aus vätterlicher Liebe und Sorgfalt/ so viel sich nur damaln wegen der leidigen Fatalität thun lassen/ aus dem Hertzen zu nehmen besorgt gewesen / zeigen die angeschlossene Schreiben / sub Numeris 10. 11. 12. 13. 14. so aus des bekannten Fabri einige Jahre hero schon in Druck publicirter so rubricirter Staats-Cantzley pag. XXII. pag. 342. seqq. & 358. seqq. hier nachgedruckt zu finden sind.

Dictatum Augustæ Vind. d. 24. Sept. 1713. per Mogunt.

Num. 10.

Schreiben des Stadt-Magistrats und gantzen Catholischen Cleri zu Regenspurg an das Chur-Mayntzische Directorium, um Intercession an des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. / wegen Erstattung mehrer Personen / zu Einkauffung der Victualien.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr /

Gnädiger Herr.

EUer Excellenz haben dero gütiges Mitleiden und Vorsorge vor hiesig affligirtes gemeines Wesen / in so vielen Occurrenzien zu unserer gemeinsamen und besondern Obligation erwiesen / daß dergleichen auch vor das künfftige / und absonderlich die

gütige Manutenenz des zu unserm Besten ergangenen Reichs-Conclusi den 23. Augusti zu hoffen / uns die Freyheit nehmen / und in solchen geziemenden Vertrauen Euer *Excellenz* vorzustellen: Daß / obgleich der Status hiesiger Kranckheiten sich seit der Abreise eines Hoch-Löbl. Reichs-*Convents* so hoch / als anderwerts des Gerücht seyn mag / GOtt Lob! nicht verschlimmert / dennoch die Sperr gegen diese Stadt immer schärffer gemacht / auch endlich insgesamt mehr nicht als 20. Personen / zu Einkauffung aller Nothdurfft vor gesamte in hiesiger Ring-Mauer wohnende Geist- und Weltliche / so wir ausserhalb der Stadt halten / und wie man uns letzthin angesonnen / so gar unter Baraquen exponiren sollen / erlaubet werden wollen. Deswegen in solcher Noth und Besorgung des Mangels / Hungers und totaln Ruins in hiesiger Stadt den unterthänigsten Recours an Ihro Kayserl. Majest. Hoch-Löbl. Administratorn in Bayern genommen / und beyliegendes Schreiben sub Litera A. per Saffetta an Dieselbe abgehen lassen / darauf die allergnädigste Resolution mit Schmertzen erwarten; Inmassen in derer Entstehung / als bisher gewesen / bey der Contagion, concurrirenden Mangel und Hunger / die grausamste Pest zu besorgen stehe. Wobey auch an Euer *Excellenz* den gehorsamsten Recours nehmen / und

Selbige

Selbige angelegentlich bitten sollen / Selbige dero und eines Hochlöblichen Reichs-Convents hochvermögendes Vor-Wort bey des höchst-ansehnlichen Kayserl. Herrn Principal-Commissarii und Administratorn in Bayern Fürstl. Durchleucht uns zu ertheilen und auszuwürcken / damit in selbiger Noth unser unterthänigstes Bitten nicht unerhört gelassen / sondern auf practicable und zulängliche Weise zu deren erforderlichen Lebens-Mitteln gelangen / mithin in den Stand bleiben mögen / vor das künfftige sowol die obhabende Reichs-Onera præstiren / als auch bey bessern Zeiten / welche der Höchste bald verleihen wolle / einen Hochlöblichen Reichs-Convent wiederum allhie bedienen zu können ; Euer Excellenz der allgewaltigen Obhut GOttes zu beständiger Gesundheit und aller Prosperität empfehlende verharren

Euer Excellenz

Datum den 19. Sept. 1713.

Dienst-bereitwilligste und ergebenste

Hoch- und andere Reichs-Stiffte / samt völligem Clero allda.

Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg.

Beylage/ Lit. A.

Copia-Schreibens an die Höchst-ansehnlichste Kayserl. Administration zu München von dem sämtlichen Clero allhie und der Stadt Regenspurg conjunctim abgangen/ obiges betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr.

EUer Kayserl. Majestät können wir auf Dero uns vorkommenen allergnädigsten Befehl/ daß bey der von dem Allerhöchsten über hiesige Stadt verhängten Seuche/ zu Einkauffung der benöthigten Victualien und andern/ mehr nicht dann 20. Personen hinaus gelassen/ und ohne währender solcher Zeit wieder hereinzugehen/ exponirt bleiben/ auch zu dem Ende bereits in der Nachbarschafft zur Wacht liegende Völcker näher an die Stadt postirt werden sollen/ allerunterthänigst zu remonstriren/ nicht umhin/ was massen der allgewaltige GOtt zwar/ wie leider mehr als zu viel bekandt/ uns hierin

in heimgesucht / jedoch bis dato wenig Personen / die sich Nahrungs-loß befunden / oder mit Inficirten allzugemeinen Umgang gepflogen / dadurch weggenommen / mithin nächst Göttlicher Verhängnuß / sowol der Ursprung solchen Ubels / als dessen bisherige Continuation, die doch / dem Höchsten sey Danck / so gefährlich / als zu unsrer grösten Betrübnuß von Gehässigen oder übel Informirten mag ausgeschrieben werden / nicht ist der angehaltenen Theurung und Nahrungs-losen Zeiten zuzuschreiben / welche letztere anjetzo um so grösser / als weder Handwercks-Leute noch andere / nur das liebe Brod verdienen können: Wir preisen billig Dero allermildest vor uns und benachbarte tragende Reichs-Vätterliche Vorsorge / damit sich dieses Ubel nicht weiter extendiren möge / sehen uns aber anbey gemüssiget / allergehorsamst vorzustellen / wie die erlaubte 20. Personen / worunter wenigstens etliche zum Messen und Wägen verordnet seyn müssen / nicht allein zu Herbeybringung des vor hiesige Stadt und Inwohner in viel 1000. Seelen bestehend / benöthigten nicht sufficient, sondern auch deren Verpflegung in territorio alieno uns wenigstens wochentlich über 100. fl. so unumgänglich wieder auf das Eingekauffte schlagen müssen / kosten / und auf solche Weise die Stadt in grossen Mangel gerathen / die Theurung vermehrt / die

neben anderen vielfältig anjetzo habende extraordinari Unkosten / auch mit diesem beladen / und bey dem gemeinen Mann solche Seuche / wie bishero / um ehender ihren Zunder finden / ja aus den bisherigen Kranckheiten eine formale Pest entstehen würde / welches wir Dero zu Kumpffmühl befindlichen Herrn Commissario geziemend vorstellen lassen; worauf er / ohne habende Ordre, nichts ändern zu können / uns bedeutet. Weilen nun Euer Kayserl. Majestät angebohrnen Welt-geprieſenen Gütigkeit nach / sich der bedrangten Noth zu Hertzen gehen / und solche Dero allergnädigsten Hülffe wiederfahren zu lassen / allermildest geneigt; Als gelanget an Dieselbe unser allerunterthänigstes Bitten / Sie geruhen / zu Verhütung der Vergrösserung unser und aller Inwohner Elendes / die angesetzte Zahl der 20. Personen des allhier sich befindenden Quanti der Seelen zulänglich / mit der allergnädigsten Permission, zu Abwendung grösserer Theurung und völligen Ruins zu verwehren / daß die Erlaubende (dazu jederzeit Gesunde in unverdächtigen Häusern wohnende / wie solches Anno 1613. & 1634., als in weit gefährlichern Contagions-Zeiten / gehalten worden / genommen werde solle) frey hinaus und wieder in die Stadt herein kommen / und zu völliger Sicherstellung der benachbarten Landen /

den / auch Verhütung alles gefährlichen Auslauffens / von Dero Löbl. Commission gewisse Pässe / ausser denen niemand auf den Marck admittirt werden solle / ertheilet / folglich auf sothane Pässe das etwa eingekauffte / ohne einige Erhöhung nach dem Marck-Preiß / wieder an die Inwohner verkauffet werden könne ; annebst Eingangs angeführte Miliz, damit hiesige Inwohner die im Burgfried habende Gründe ungehindert bauen und geniessen mögen / in bisherigen Posto zu lassen : solch uns verhoffentlich erweisende Gnade wird der allgütige GOTT / als Vergelter alles Guten / mit Verleihung langwieriger beständig-glücklicher Regierung / beharrlicher Gesundheit / und allen selbst-erwünschenden hohen Wohlergehen / nicht unvergolten lassen / als worum wir GOtt schuldigster massen ohne Unterlaß

bitten.

Dicta-

Dictatum Augspurg / den 3. Octobris 1713. per Moguntinum.

Num. II.

Antwort-Schreiben von der Kayserl. Administration in Bayern / an die Reichs-Stadt Regenspurg abgangen.

P. P.

Aus unserer besonders lieben Herren vom 17. dis per Staffetam anhero erlassenen Schreiben / haben wir des mehrern vernommen / was gestalten dieselbe über die vorhin schon in grosser Anzahl exponirte / die ferners zu dem Auffkauff der Wochen-Märckt verlaubte 20. Personen / nicht allein zu Herbeybringung der vor die Stadt und Inwohner benöthigten Victualien nicht sufficient achten / sondern auch deren Verpflegung in territorio alieno, unsern lieben Herren wochentlich wenigst über 100. fl. so unumgänglich wieder auf das Eingekauffte schlagen müste / kosten / auf solche Weise die Stadt in grossen Mangel gerathen / und die Theurung vermehret würde / derentwegen dieselbe

das geziemende Ersuchen gestellet / zu Verhüt- und Vergrösserung der Inwohner Elend / die angesetzte Zahl der 20. Personen / nach Proportion des alldorten sich befindenden Quanti der Seelen zulänglich / solchergestalten zu vermehren / daß die Erlaubende / darzu jederzeit Gesunde und Unverdächtige genommen werden solten / frey aus der Stadt und wiederum hinein kommen / mithin auf solche Weise das Einkauffende / ohne einige Erhöhung / nach dem Marck-Preiß an die Inwohner wieder verkauffen könten / mit dem fernern Belangen / die bisher ausser dem Burgfried gestandene Miliz, damit die Inwohner ihre im selbigen habende Gründe ohngehindert bauen und geniessen mögen / in dem bisherigen Posto zu lassen. Nun können unsere geliebte Herren / gleichwie ihnen öffters contestiret / wol versichert seyn / was massen in uns das Angedencken deren jetztmaligen von GOtt verhengten Stand jederzeit eine besondere Bedaurung erneure / und wir deßfalls mit selbigen um so mehr empfindliches Mitleiden tragen / als wir uns wol beygefallen lassen / wie die an ihme selbst gnugsam grosse Schwerigkeit des Ubels / durch Besorgung der nöthigen Accidentalien ungemein vergrössert werde; Gleich aber man nicht zu verdencken / daß von Seiten des Herzogthum Bayern alle erforderliche Præcaution

zu

zu Abwendung fernern Einzettlung solchen Ubels / genommen / und auf eigene Conservation auf alle Weise gedacht werde / der Ursachen eben Ihro Kayserl. Majestät gegen die löbliche Stadt / die Sperr zu verhängen / und solch Dero hierin / dem Land zum Besten / genommene allergnädigste Vorsorge / denen Bayerischen Land-Ständen kund zu thun / allergütigst anbefohlen haben: So könten wir auf den freyen Aus- und Eintritt in die Stadt der zum Marck-Einkauff bewilligten Personen uns nicht einverstehen / weilen hierdurch die erforderliche Sicherheit gegen die Verkauffer von der Seuche nicht angesteckt zu werden / sich nicht ergebete / in Erwegung diese Kranckheit / der Erfahrung nach / so heimlich einschleichet / daß selbe bey denen Inficirten öffter in dem Anfang nicht vermercklich / folglich zu besorgen / daß / wann unter solchen aus der Stadt kommenden Leuten / nur auch eines mit diesem Malo, seiner unvermerckt / inficirt wäre / selbiges so weiters unter die Verkauffer / und von diesen folglich in das Land gebracht würde / auf welchen von GOtt allein verhütlichen Fall / die Unterlassung der von Ihrer Kayserl. Majestät anbefohlenen und uns übergetragenen Vorsorge hauptsächlichen auf die Administration und derselben schwere Verantwortung ankommen / ohne daß es unsern lieben Herren

selbst

selbst grossen Præjudiz auch darumen gereichen solte / weilen der Landmann / welcher grossen Theils ohne das schon / wegen des in etlichen Orten eingezettelten Ubels / erschröckt und verwirret ist / zu Bauung der Märckt und Zuführung der Victualien / ausser sondern Gewalt nicht mehr zu vermögen / hierdurch aber vornemlichen das Elend in der Stadt vergrössert seyn würde. Wie zumalen aber unsern geliebten Herren die bewilligte 20. Personen zu dem Kauff bey denen Wochen-Märckten zu wenig beduncken / wollen wir zwar etwan noch zehen mithin in allen 30. Expositos zu denen Märckten NB. über die gleich anfänglich auch schon verwilligten 60. Personen / welchen im Land die Vivers zu erkauffen erlaubet worden / jedoch mit dem expressen Vorbehalt gestatten / daß keiner aus selbigen die Stadt mehr frequentiren / sondern diese alle ausser derselben / nach Anleitung des zu Prüffling befindlichen Regiments-Raths Hechensteiners / so gewiß verbleiben sollen / als im widrigen wir uns zu Abfassung anderer Resolution und Aufhebung des bisher mehr dann nachbarlichen Verfahren / gedrungen sehen wurden / nicht zweifflende / unsere liebe Herren werden einestheils solche ihre Expositos dahin zu halten vermögend seyn / daß sie in hoc rerum statu, aus Lieb zu der Stadt und dem gemeinen Wesen / sich

selbst /

selbst / gleich sie es auch / wann sie in der Stadt wåren / thun můsten / mehrers angreiffen / einige Eigennůtzigkeit und vortheilhafftigen Gewinn bey denen erkauffenden Victualien nicht suchen / und diese hierdurch vertheuren / anderntheils aber die Exponentes nicht allein von der Stadt und der Evangelischen Religion erwehlen / sondern auch denen Catholischen Reichs-Stifftern und Clöstern hierunter die ihrige zu lassen / mithin in erforderlich guten vernehmen / und gleicher Austheilung stehen / da es folgsam / wie bishero / der zuverlåssigen Nachricht nach / die Victualien sufficient, ohne Abgang und Mangel / auch ohne Höherung des Preises auf die Mårck gebracht worden / an der fernern Zufuhr es nicht ermanglen / und uns diese allenfalls durch uns zuversichtlich verschafft werden solle. Belangend die Erbauung der im Burgfried liegenden Felder / håtten wir zwar an Auslassung der benöthigten Acker-Leute nicht so viel Bedencken / wie aber zu besorgen / daß sich dessen andere dazu schlagen / und dadurch die Gelegenheit zu entweichen suchen wůrden / wormit der habenden Sorg nicht abgeholffen ; so befehlen wir untereinsten den Regiments-Rath Hechensteiner / daß er sich mit unsern geliebten Herren vernehme / ob nicht solche im Burgfried liegende Felder / deren die mehrern wol auch

an

an die Reichs-Stiffter und Clöster gehö-
ren dörfften / durch ihre im Land unweit ha-
bende Unterthanen angebauet / oder jene / so
denen Burgern zuständig / andern hier Lan-
dischen zur Arbeit überlassen und angedun-
gen werden könten ; Die weitere Hinein-
setzung der Wachten hingegen sehen wir
höchstnöthig / und unsern lieben Herren selbst
dienlich an / damit man von Seiten des Lan-
des Bayern mehrers gesichert / und Löbl.
Stadt ausser Verdacht seye / daß man die
Entweichung deren Insassen nicht selbst gerne
verhüten wolle / wo annebenst denenselben
aus den Gazetten wissend / wie eben derglei-
chen Præcautiones anderer Orten / in specie
gegen die Stadt Hamburg / genommen wor-
den / von GOtt die baldige Herstellung vo-
riger erfreulichen Gesundheits-Stands und
freyen Comercii hertzlich wünschende ; Ver-
bleiben denenselben mit Erweisung angeneh-
mer Dienst-Gefälligkeiten allzeit zugethan.

München / den 25. September 1713.

G Dictirt

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dictirt Augspurg / den 20. Octobris 1713.
per Moguntinum.

Num. 12.

Abermaliges Schreiben der Stadt Regenspurg an das Chur-Mayntzische Directorium, um fernere Intercession an die Kayserl. Administration in Bayern betreffend.

Hoch-Wohlgebohrner Frenherr/

Gnädiger Herr.

EUer *Excellenz* und gesamten Hoch-Löbl. Reichs-Convent in unserm bedrangten Nothstand erhaltene gütigste Assistenz, und bey einer hoch-verordneten Kayserlichen Administration eingelegtes viel-vermögendes Vorwort / hat uns zwar durch einigen erwünschten Effect in so weit consolirt/ daß die Anzahl der zu Hereinschaffung der nöthigen Victualien exponirten Einkauffer auf 10. Personen vermehrt worden / und

wir

wir daher solches zu schuldig- gehorsamen Danck billig zu erkennen haben. Es ist aber hierdurch unsre Bedrangnus so wenig abgeschafft / als selbige vielmehr nach seitdeme vermehret worden / daß auf dem von Löbl. Regierung Straubing / und selbst von Kayserlicher hoher Administration erfolgten Befehl nicht nur den Stifft- und Clöstern sowol/ als gesamter Baumannschafft allhier / der freye Ausgang zu Anbauung ihrer innerhalb hiesigen Burgfriedens liegenden Felder und Hereinbringung der annochstehenden Früchte / durch die näher an die Stadt geruckte Hussaren-Wacht gäntzlich / und solche Arbeit nicht anders / als durch unsere exponirte Einkauffer oder Bayerische Unterthanen zu geschehen / erlaubet werden will / sondern auch/ nach Ausweiß der Beylage / so gar auch die mit Beschwerlichkeit und würcklich exponirte nunmehr vor verdächtig erkläret/ und die Einkauffung der benöthigten Victualien / zu noch empfindlichern Betrug/auf Bayrische Admodiatores devolvirt / überdas die von unten herauf an hiesige Stadt zu beruhen vorbey geführte Waaren und Güter/ wann sie gleich an gesunden Orten Quarantaine machen / weiters hinauf / zu gäntzlichen Ruin des ohnedem völlig darnieder liegenden Commercii, nicht passiret werden wollen.

Nun haben wir zwar alles diensame gehö-

riger Orten geziemend vorzustellen nicht ermanglet / auch insonderheit dazu Abraum- und Anbauung der Felder die Exponirte nicht nur viel zu wenig / sondern auch anderweit beschäfftiget / den vorgeschlagenen Gebrauch Bayrischer Unterthanen aber / so beschwerlich / als theils wegen derselben eigenen Nothdurfft und Feld-Arbeit / theils wegen manglender Wissenschafft und Kantnuß der in hiesigem Burgfried durcheinander vermengt liegender Felder / wann solche von den Eigenthümern ihnen nicht vorgezeigt werden können / pure impracticable ist / und öffters erkläret / damit ja die Einziehung allein wegen besorgter weiteren Ansteckung dißfalls habende ratio prohibendi aus dem Weg geraumet werden möge / alle mögliche Præcaution zu gebrauchen / und entweder / mittelst weniger Personen / denen durch eigene auf unsere Spesen aufzustellende Hussaren-Wacht der Austritt in die Bayrische Lande leichtlich zu verwehren / die Felder nach und nach anbauen zu lassen / oder sonsten andern hierzu dienlichen Vorschlägen / wie scharff sie immer seyn mögen / uns gerne zu unterwerffen haben / aber leider wenig Gehör in solch unserm höchst-bemüssigten Gesuch erhalten. Und müssen nicht nur wehemüthig beklagen / daß bey Versaumnuß der noch wenigen zum Anbau- und Abraumung der Felder bequeme

Saison

Saison, der von dem lieben GOtt denen armen Leuten / auf ihren eigenen Feldern gezeigte Segen / auf solche Weise / entzogen und verderbt wird; sondern auch nicht unbillig besorgen / daß / da Menschen und Viehe ihrer unendlichen Nahrung also beraubet seyn müssen / auf kommenden Winter / und künfftiges Früh-Jahr / noch grösserer Mangel und Noth entstehen / und denen gefährlichen Kranckheiten so wenig ein Ende gemacht / als wol gar zu völliger Verderb der gantzen Stadt / alsdenn noch hefftiger um sich greiffen / alle Gelegenheit gegeben werden könte. Demnach haben bey dieser aufs neue zugestossener Dranckſal und noch mehrers vergrösserten Bedrückung uns unumgänglich bemüssiget befunden / an Euer *Excellenz* den gehorsamsten Recours zu nehmen / mit angelegentlichster Bitte / dero gütige Protection uns vertrösteter massen noch ferner gnädig angedeyhen zu lassen / und dero hochvermögenden Orts beym Hochlöblichen Reichs-*Convent* eine noch mächtige förderliche Intercession an höchstgedachte Kayserl. Administration auswürcken / damit wir hier durch auch des vormalig- gütigsten Vorworts in effectu geniessen / und in unserm ohne diß höchst-bedrangten Nothstand / durch sothane Verordnung / nicht noch mehrers beschweret werden / sondern vielmehr durch erlaubte Bey-

behaltung / der bishero der allergnädigsten Verwilligung nach bereits exponirten Einkauffer und freyen Austritt / zu denen ohnedem in unserm Burgfried liegenden Feldern / auch ungehinderten Passirung der nachgemachten Quarantaine unverdächtigen Waaren / gleichwol eine wenige Erleichterung zu unserer Consolation erhalten mögen / welche Gnade um Euer *Excellenz* wir mit schuldigster Veneration und ergebenster Geflissenheit zu demeriren uns jederzeit angelegen seyn lassen werden. Die wir den allgewaltigen Gnaden-Schutz des Höchsten zu allen hoch-erwünschten Wolergehen / dero aber zu beharrlicher gnädiger Propension uns und unsern dermaligen höchst-betrübten Zustand angelegentlich und gehorsamst empfehlen

Euer Excellenz

Datum den 17. Octob. 1713.

Dienst-bereitwilligst- und ergebenste

Hoch- und Reichs-Stiffter / samt völligem Clero allda.

Dann

Cammer und Rath der Stadt Regenspurg.

Bey-

Beylage.

Verzeichnus der jenigen Personen / so auf künfftigen Montag und übrige Täge aus dem Bruder Haus ins Feld zum Anbauen / Ackern und Grasen zu gehen pflegen.

Hannß Zehner / Seeman.

Georg Egenthaler /	alle vier zum Ackern.
Hannß Schnader /	
Christoph Bindel /	
Michael Melckel /	
Leonhard Arnold /	beyde zum Egen.
Philipp Lutz /	

Eva Christina Sienaderin und Elisabetha Grünbeckerin zum Grasen / auch muß zu Zeiten eine mit egen.

Vier Roß und 6. Ochsen.

Bruder-Haus.

Dictirt Augspurg/ den 29. Octobris 1713.
per Moguntinum.

Num. 13.

Der Kayserl. Administration in Bayern bey letzterem Stadt Regenspurgischen Schreiben vom 17. Octobris 1713. an statt einer Antwort gemachte Annotationes.

POst verbum Baumannschafft/ addat. Die Gefahr denen Herren Regenspurgern/ die Felder durch eigene aus der Stadt genommene Leute anbauen zu lassen/ ist allzugroß/ da solchen Falls unmöglich zu verhüten/ daß unter dem Titul der Bau-Leute/ nicht auch andere aus der Stadt kommen/ und hiemit das gantze Land angesteckt werden könte/ wie dann der heunt von der Regierung Straubing eingelauffene Bericht zeiget/ daß aus dieser Stadt bereits 18. Ort unglücklich angesteckt worden/ und ihren jeztmaligen Erbarmungs-würdigen Stand derselben zuzumessen. Dieser unterm Abschreiben liegender Bericht gibt die ausgejagte und entwichene Personen/ von de-

nen

nen dieses Unglück herkommen ist / benamentlichen: und solle das Herzogthum Bayern / so von Seculis her einen getreuen Reichs-Stand gemacht / wol so viel meritirt haben / da es nun ans Leben gehet / in eigener Defension bleiben zu können: welche Beobachtung / selbiges vor einer Reichs-Stadt zu haben / so wenig anstehet / als respectu dessen die Stadt Regenspurg niemalen in Consideration fällt / und ja / wie es doch das Ansehen hat / nicht begehren kan / derselben in propria defensione nachgesetzt zu seyn / wo man übrigens den Erbarmungs-würdigen Stand von Seiten der Administration mit eigener Betrübnus ansiehet / und eben der Ursachen alles contribuirt und zugegeben hat / was nur ohne crudele Ausserachtlassung einiger Todes-Schützung möglich / obschon nicht alle Zulassung auch gar gesichert gewesen. Die wenige Felder / die man zu bauen verlanget / gehören / deren von der Stadt schrifftlichen Bekandtnus nach / meistentheils denen Clöstern / und sind von so weniger Achtung / daß ohne diese alle leben / nicht aber vom Lande / wann das Ubel eingezettelt / selbiges abwenden können. Das / was auf den Feldern verblieben / so in wenig Kraut und Ruben bestehet / hat der Erich Hechensteiner / laut seines Berichts / durch die Expositos abraumen / und denen Eigenthümern zufüh-

ren lassen / daß also nichts zu Schaden gangen.

Post verba : Hussaren-Wacht. Weme die Situation von Regenspurg bekannt / ist gleichfalls nicht verborgen / daß mit 30. Hussaren der Burgfried / worinnen die Felder entlegen /;nicht so bewahret werden könne/ daß die aus der Stadt kommende / unterm Prætext des Feld-Baus / nicht das Land gewinnen und entlauffen könten.

Post verbum : Beklagen. Alle Clöster haben ihre Ordens-Leute im Land / und können diesen diese Arbeit wol committiren. Denen von der Stadt will man die Felder/ von Seiten Bayern / ex misericordia, endlich auch umsonst bauen / zumalen ohnedasselbige gar wenig sind.

Post verba : Menschen und Vieh. Die Berichte geben / daß jetzo etliche Wochen-Märckte her viele Venalien nicht aufgekaufft worden / mithin weder Menschen noch Vieh an der Nahrung Mangel leiden.

Post verba: Vergrösserten Bedruckung. Ist keine Bedruckung / was die eigene natürliche Defension erfordert / und von keinem Herrn einiges Landes in der Welt mit Billigkeit abgesprochen werden kan.

Post verba : Sondern vielmehr. Von Seiten der Administration hat man niemalen andere Gedancken geführt / als daß der

Stadt

Stadt durch ihre eigene Provision, durch ihre eigene Expositos zu schaffen gegönnet seye/ und obschon die Regierung Straubing vermeint / zu mehrer Landes Sicherheit / die Admodiation durch Bayrische Leute führen zu lassen / welche ihre Gedancken sie dem Commissario Hechensteiner zu gleicher Zeit / als selbige anhero berichtet / entdecket / dieser auch die Schwachheit gehabt / der Stadt hievon / obschon keine ausgemachte Sache wäre / die Entdeckung unzeitig zu thun; So hat man doch von Seiten der Administration derley Admodiation aus vielen Ursachen unpracticable gehalten / und besagtem Hechensteiner bedeutet / daß er die Expositos in ihrer Activität lassen solle / so auch bishero/ ohne daß dißfalls eine Aenderung unterloffen/ oder einen Bayrischen Admodiatori was angedungen / oder auch zu thun nur gedacht worden wäre / also observirt worden. All dieser Gutheiten aber ungehindert / vermeinte die Stadt Regenspurg / Bayern seye noch an denen Orten / wo das Ubel eingerissen / nicht gnug bedrangt / und haben aus der Stadt seither 10. Tagen mehr dann 12. Personen heimlich ausgelassen / so etliche Ort in Bayern abermal angesteckt haben. Der Ursachen man mit Ihrer Durchl. Lbd. des Herrn Administratoris gnädigsten Consens, selbigen zu bedeuten gedrungen worden / daß/

wann

wann sie mit Auslassung derley Leuten auf heimliche Weise nicht an sich halten solte/ man andere Mesures und engere Sperr vorkehren müste.

Dictirt Augspurg / den 15. Novembris 1713. per Moguntinum.

Num. 14.

Ferner weiters Schreiben der Stadt Regenspurg an den Chur-Mayntzischen Herrn Reichs-Directorial-Gesandten / Freyherrn von Otten / wegen angeschuldigter heimlicher Auslassung etlicher inficirter Personen und anders betreffend.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr/ Gnädiger Herr.

WAs gestalten Euer *Excellenz* unser unterm 17. passato abgelassenes gehorsames Bitten / durch gütige Recommen-

commendation sowol bey gesamten Hoch-Löbl. Reichs-Convent, als der hohen Kayserl. Administration zu befördern sich hochgeneigtest angelegen seyn lassen / und was hierauf vor eine Antwort von hochgedachter Administration erfolgt / solches haben aus dero letztern vom 28. ejusdem mit ergebenstem Respect erhaltenen Schreiben mehrern Inhalts ersehen / und daher von Euer *Excellenz* bey dieser Gelegenheit bezeigte gnädige Propension, und auch inskünfftig gütigst versprochene Assistenz, den schuldig-gehorsamen Danck / wie hiemit geziemend beschiehet / abzustatten nicht ermanglen sollen.

Ob wir nun wol ursprünglich dem gerechten GOtt / wie alle andere über uns ergangene und noch anhaltende Trübsal / also auch dieses / als eine / unserer Sünden halber über uns verhengte Straffe / billig zuschreiben müssen / daß auf unser höchst-bemüssigtes Bitten / die verhoffte Erhörung in gesuchter Hinauslassung unserer Leute zu dem unentbährlichen Anbau ihrer Felder / und freyer Passirung der nachgemachten Quarantaine, unverdächtiger Waaren / nicht erfolgt; So ist uns doch bey dem allen am schmertzlichsten gefallen / zu vernehmen / als solten wir etliche inficirte Personen aus der Stadt heimlich ausgelassen / ja gar ausgejagt / mithin zu der durch dieselbe an 18. Orten in Bayern / dem Vor-

geben

geben nach / bereits erfolgten / Zweiffels ohne auch anderwerts herrührenden unglücklicher Ansteckung / gleichsam wissentlich und vorsetzlich Ursach gegeben zu haben / bey solcher Administration unverdient in Verdacht kommen sind.

Gleichwie nun / um von diesen aus ungleichen wider uns an die löbliche Regierung Straubing / und von dar an die hohe Administration erstatteten Berichten / entstandenen Argwohn / um so kräfftiger ablehnen zu können / nichts mehrers wünschen / als die bereits gehöriger Orten ausgebettene Specification sothaner prætensè heimlich ausgelassen- und ausgejagten Personen zu erhalten; Als können hiemit Euer *Excellenz* wir an Seiten der Stadt mit Grund der Warheit versichern / daß über alle mögliche bishero gemachte Anstalten noch jüngsthin / sowol durch öffentlichen Trommelschlag in der Stadt / als insonderheit unter dem allein noch offenstehenden Land-Thor / der ernstlich geschärffte Befehl nochmal ergangen und publicirt worden / niemanden / ausser denen / so es befugt / hinaus passiren zu lassen; nicht zu gedencken / daß die in unserm letztern / bey nicht erlangender Hereinbringung der Feld-Früchte / bezeigte Sorge eines künfftigen Mangels vor Menschen und Vieh uns darum ungleich ausgedeutet werden wollen / weiln bisher in ein und

andern Wochen-Märckten einige Venalien unverkaufft übrig geblieben / anerwogen ja einestheils die zu Unterhaltung des Rind- und anderen Klauen-Viehes benöthigte Provision entweder gar nicht / oder doch bey weitem nicht in zulänglichem Vorrath auf die Wochen-Märckt gebracht wird / und man dahero nothwendig selbige jedesmal von denen auf hiesigen Feldern deswegen angebauten Früchten zu versehen trachten muß; anderntheils / die etwan dann und wann nicht völlige Auffkauffung aller auf dem Marckt gebrachten Pfening-Werthen / theils aus deren allzuhochgespannten Preiß / theils aus Mangel der Einkauffer / herrühret; indeme bey völlig darniederliegenden Handel und Gewerb / denen Leuten die Bezahlungs-Mittel gutentheils entgangen / und dahero ein jeder sich nur mit der allernöthigst- und unentbährlichsten Haus-Nothdurfft zu versorgen suchet.

Demnach leben zu Euer *Excellenz* bekannten Æquanimität des zuversichtlichen Vertrauens / Selbige sowol / als gesamter Hoch-Löbl. Reichs-*Convent*, werden uns obgemeldten Verdachts halber unschuldig halten / auf denen hinfüro etwan wider uns einlauffenden Nachrichten nicht gleich Gehör oder Glauben beymessen / noch daß auf selbige wider uns etwas widriges / ohne uns vorhero auf gnädige Communication gehört zu haben / berichtet

oder

oder verhenget werde / gütigst zu geben. Als worum Euer *Excellenz* hiemit geziemenden Fleisses ersuchen / und dero gnädigen Propension uns und unsern betrübten Nothstand noch ferners angelegenheitlich und gehorsamst recommendiren / unter göttlicher Obhut getreuer Empfehlung verharren. Datum den 9. Novembris 1713.

Euer Excellenz

Dienst-bereitwillig- und ergebenste

Hoch- und Reichs-Stiffter / samt völligem Clero allda.

Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg.

*** *** ***

ES ist merckwürdig / daß / wo die Kranckheit nur einmal in ein Haus gekommen / nahm sie gleich überhand / setzte nicht aus / bis alles hingeraffet / wie dann die viele leere und zugeschlossene Häuser hier und da in der Stadt ein trauriges Merckmahl geben: hingegen wer noch in der Zeit hat echapiren / und sich von den Inficirten separiren / und in ein gesundes Haus retiriren können / der hat sein Leben

ben errettet / so ein ungezweiffeltes Kennzeichen jederzeit gewesen / daß die gantze Zeit der leidigen Fatalität / und nach GOttes gerechtem Gericht über die arme Stadt verhängter schweren Straffe / doch die Lufft immer rein und von aller Infection befreyet geblieben.

Was aber die grosse Unvorsichtigkeit und Begierde zu erben bey dem gemeinen Mann vor einen Jammer angerichtet / weisen die vielfältige traurige Exempel / indeme / da alle Warnungen aus den Augen gesetzet / die Todten-Wäsche / Betten und andere Mobilien aus den inficirten Häusern in ihre eigene Wohnungen geschleppet worden / die meiste dadurch gar in kurtzen erkrancket / auch wol gar ehe des Todes verfahren / als sie ihres vermeintlich erhaltenen Guthes recht theilhafft und ansichtig geworden.

Wie nun in dem Monat September diese Seuche am stärckesten sich gezeiget; so hat auch der Monat October nichts nachgegeben: es war täglich eine grosse Anzahl der Todten und Krancken zu lesen und zu hören; es hatte sich jederman / die Alten sowol als die Jungen / gnugsam vorzusehen; es seynd weder Podagrici noch einige andere / die absonderlich von dieser Seuche wolten exempt seyn / von diesem Malo privilegirt gewesen.

Insonderheit aber stunde es mit denen Weibs-Bildern sehr gefährlich / und hat die

Erfahrung auch überflüssig bezeuget/ daß mehr an Weiblich- als Männlichen Geschlecht von dieser Seuche hingeraffet worden.

Bey dieser sehr grossen Niederlage und Uberhäuffung der Todten / wolte der Gottes-Acker bey St. Lazarus fast zu klein werden/ und weilen es noch nicht anschiene / als wolte der Würg-Engel nachlassen / ist man darauf bedacht gewesen / besagten Gottes-Acker etwas zu erweitern / welches auch von den Zimmerleuten / mit Brettern eingefasset / geschahe : So wolte auch das Lazareth zu enge werden / also ist dieses Expediens hervorkommen / daß die / so wieder genesen / die solten in die Stadt / doch in ein Burgerliches zur Contumacia bestelltes Haus / bey denen Minoriten über / gebracht werden.

Hiesiges Stadt-Wesen sahe also sehr betrübt und consternirt aus / zumalen da zwey liebe Männer von den Evangelischen Geistlichen / Herr Johann Andreas Barth und Herr Rupertus Gottlieb Pauer / an diesen Reyhen musten / welchen Verlust ein Wohl-Edler Magistrat, ohne weitern Anstand / mit zwey andern tauglichen Subjectis ersetzet hat.

Mit nicht geringer Alteration muste man vernehmen/ daß es medio Octobris solche verwegene und unbesonnene Leute gegeben / welche schon Pest-Beulen und Carfunckel würcklich an dem Leib hatten / oder um und bey der-

gleichen inficirten Personen gewesen / in den öffentlichen Kirchen-Versammlungen erschienen / neben Gesunden sich gesetzet / zur Beicht und Heil. Abendmahl gegangen / und also / wie leider die Erfahrung gegeben / viele unschuldiger Weise damit angestecket; dahero wurde man genöthiget / den Gottes-Dienst einigermassen einzuschrencken / so zwar / daß nur am Sonntag eine Predigt Vormittag um 9. Uhr / dann am Dienstag darauf Nachmittags um 2. Uhr eine besondere Beth-Stund solte gehalten werden: wie der geneigte Leser aus dem Anschluß sub Num. 15. ausführlich ersehen kan.

Num. 15.

Christliche Erinnerung

An die Evangelische Gemeine in Regenspurg/ Wegen nothwendiger Einschränckung des bisherigen öffentlichen Gottesdienstes/ Dominica XVIII. post Trin. Anno 1713. von allen Evangelischen Cantzeln abgelesen.

* * *

Geliebte in dem HErrn!

SO groß die Vergnügung eines andächtigen Christen ist / wenn er die schönen Gottesdienste besuchen / und sein Hertz daselbst vor dem Hertzenskündiger ausschütten kan; so groß ist hingegen auch die Betrübnüß seiner Seelen / wann GOtt

aus

aus gerechtem Gerichte solche Zeiten und Läuffte verhänget / daß man billig mit David vor dem erzürnten Richter seufftzen muß: Wann ich des innen werde / so schütte ich mein Hertz heraus bey mir selbst / denn ich wolte gern hingehen mit dem Hauffen / und mit ihnen wallenzum Hause GOttes / Ps. XLII. v. 5. Doch richtet er sich durch seines JEsu Wort und Vorschlag wieder auf: Es kommt die Zeit / daß ihr weder auf diesem Berge noch zu Jerusalem werdet den Vater anbethen / sondern die warhafftigen Anbether werden den Vater im Geist und in der Warheit anbethen / Joh. IV. v. 21. 23. Er weiß aus dem Wort des HErrn / daß nunmehro im neuen Bunde kein Unterscheid der Orte mehr statt finde / indem wir überall gleiche Gnade GOttes und gleiche Heiligkeit erkennen / auch aller Orten heilige Hände können aufheben zu unserm GOtt / I. Tim. II. v. 8. weil wir selbsten / so ferne wir im Glauben bleiben / Tempel und Wohnungen des Heil. Geistes sind / I. Cor. III. v. 16. Sonsten wären unsere bedrängte Glaubens-Brüder übel dran / daß sie zur Zeit der Verfolgung der öffentliche Gottesdienste wider ihren Wunsch und Willen entrathen müssen. Wo in der Zeit der Noth nur zwey oder drey in JEsu Namen versammlet sind / da ist Er mitten unter ihnen /

Matth. XVIII. v. 20. Ja wie solte jetzo unsern Krancken und Sterbenden gerathen seyn/ wenn sie nicht wüsten / daß der äusserliche Gottesdienst in den Versammlungen der Heiligen zwar gut / und von GOtt geordnet / der innerliche aber / so man des andern durch GOttes Verhängnüß entbehren muß / weit besser sey / jener auch ohne diesen nicht einmal bestehen / noch GOtt gefallen kan. Das Seuffzen und Bethen betrübter und frommer Hertzen auf ihren Krancken-Lager ist Jhm ein weit angenehmers Opffer / als was Jhm bey guten Tagen offt aus Gewohnheit des Festes geliefert wird. Wie denn ohne allen Zweiffel Davids Seuffzen / als er in der Wüsten den 42sten Psalm anstimmte / dem lieben GOtt angenehmer war / als das Frohlocken und Dancken derer / die zwar zum Hause GOttes / aber nicht mit gleicher Andacht und Begierde / gewallet. Wenn wir aus dringenden Ursachen zu GOtt nicht kommen können / so will Er selbst zu uns kommen / und Wohnung bey uns machen / Joh. XIV. v. 23. Durch den Mund seines heiligen Propheten Jesaiä versichert uns der theure Menschen-Freund / daß Er nicht nur in der Höhe und im Heiligthum / sondern auch bey denen / die zuschlagenes und demüthigen Geistes sind / wohne / sie zu erquicken / Cap. LVII. v. 15. Dieses geschicht

nun

nun nicht allein durchs gepredigte Wort/ sondern auch/ wenn uns der Heil. Geist dessen/ was wir vorhin so offte gehöret oder selbst gelesen haben/ erinnert/ Joh. XIV. v. 26. und manchmal aus einem kurtzen Spruch/ den wir ausser dem Creutz nicht nach Würden geachtet/ einen weitläufftigen Trost machet/ der Hertz und Seelen durchdringet.

Dieses/ nebst vielen andern Ursachen/ wird hoffentlich einen jeden Christen überzeugen/ daß/ wie er seinem GOtt von Hertzen zu dancken Ursach hat/ wenn er mit den Seinigen die Versamlungen der Heiligen besuchen/ und dem lieben GOtt seinen öffentlichen Dienst in wahrer Hertzens-Andacht leisten; also auch denselben zur Zeit der Noth/ aus dringenden Ursachen/ mit reinem Gewissen unterlassen/ und sich indessen mit seiner Haus-Andacht/ nebst den Seinigen/ vergnügen kan. Welches auch diejenigen/ so vor der Stadt Bestes zu sorgen/ an GOttes Statt verordnet sind/ durch die jetzige stets anwachsende Seuchen bewogen hat/ den öffentlichen Gottesdienst auf ein Zeitlang/ die GOtt seiner Macht und und Erbarmung vorbehalten hat/ möglichst einzuschräncken/ und nur allein Sonntags früh um 9. Uhr in allen dreyen Evangelischen Kirchen eine Buß-Predigt/ nach Erforderung dieser betrübten Zeiten/ anzuordnen/ an welchem Tag des HErrn/ auch wie bis-

hero gewöhnlich / das Heil. Abendmahl denen bußfertigen Communicanten zu ihrem Heil und Seeligkeit soll gereicht / Dienstags aber in allen Kirchen eine kurtze / auf diese Jammer-volle Zeiten eingerichtete Beth-Stunde um 2. Uhr Nachmittags gehalten werden.

Die dazu bewegende Ursachen haben wir nicht nöthig anderer Orten herzuholen / da nemlich in den wolbestelltesten Republiquen / zu solcher Sterbens-Zeit / auch wol der völlige Gottesdienst in öffentlicher Gemeine aufgehoben wird; wir müssen vielmehr alle Schuld einigen unbändigen Leuten in unserm Volck / die weder ihre eigene noch andere Mitglieder augenscheinliche Gefahr bedencken wollen / mit Wehmuth zumessen. Es hat zwar die Oberrherrliche Verordnung / wie in andern Stücken / also auch dißfalls recht väterlichen Befehl ergehen lassen / alle besorgliche Versammlungen möglichst zu meiden / und nach ausgestandener Kranckheit / der öffentlichen Zusammenkünfften sich auf gewisse Zeit zu enthalten / welches auch auf diejenige gemeinet war / die in dergleichen angesteckten Häusern wohnen / oder mit solchen Personen umgegangen. Wie viel aber haben damit ihr Gewissen verletzet / und gewißlich des Göttlichen Urtheils sich schuldig gemacht? Wer sich (in solchen

heilsa-

heilsamen und auf der gantzen Stadt Wolfahrt abzielenden Verordnungen) wider die Obrigkeit setzet / der widerstrebet GOttes Ordnung / die aber widerstreben / werden über sich ein Urtheil empfahen / Rom. XIII. v. 2. Wir müssen mit Betrübnüß unsers Hertzens bekennen / daß würcklich inficirte Personen in die Kirche / ja so gar zum Heil. Abendmahl gegangen / oder sich doch zum wenigsten schon übel befunden / und andere / die auf ihrem Tod-Bette darüber geseufftzet haben / unverantwortlicher Weise angestecket. Andere hingegen / die mit den grassirenden Seuchen behafften Personen umgegangen / sind ja ohne allen Scheu / zu jedermans Greuel / in die öffentliche Versamlungen kommen / denen doch das Obrigkeitliche *Decret* das *indifferente* Ausgehen nicht einmal erlaubet hat. Gewiß eine mehr als heydnische Boßheit / deren man sich zu rechtschaffenen Christen nimmermehr versehen solte. Bedencket nur / was jener Heyde (a) spricht: Zu solcher Zeit sollen sich ja verdächtige Personen des Umgangs mit andern enthalten / noch weniger ihnen an die Seite sitzen / wollen sie anderst nicht beyde verlohren gehen.

(a) Seneca de tranquillitate vitæ L. I. Cap. VIII. In pestilentia cavendum est, ne corruptis jam corporibus, & morbo jam flagrantibus, assideamus quia pericula trahemus, afflatúque ipso laborabimus.

Und das thun gleichwol / die Christen heissen / aber nicht seyn wollen! Hat nicht GOtt selbsten die Verordnung wegen der Aussätzigen publiciren lassen / sie solten alleine wohnen / und ausser dem Lager leben? Lev. XIII. darüber die Juden so ernstlich halten müssen / daß auch ihre eigne Obrigkeit / der König Usia / II. Chron. XXVI. in einem besondern Hause wohnen / und des Tempels sich enthalten muste. Nun ist / was die Forcht und Sorge der Ansteckung betrifft / zwischen unsern Seuchen und dem Aussatz nicht der geringste Unterscheid. Solte man sich denn nicht billig GOtt und seiner Diener Verordnung gemäß bezeiget haben? Da auch jene Aussätzige / die JEsus geheilet / sich nicht nahe zu dem Hauffen gemacht / sondern von ferne gestanden / Luc. XVII. v. 12. Unser seeliger Lutherus (b) hat dergleichen Leute mit

(b) Seine Worte sind gar zu nachdrücklich: Ich weiß nicht / ob ichs glauben soll / ists wahr / so weiß ich nicht / ob wir Teutschen Menschen oder selbst Teuffel sind / und zwar man findet jetzt über allemasse grobe böse Leute / so ist der Teuffel auch nicht faul. Aber mein Rath wäre / wo man solche finde / daß sie der Richter beym Kopff nehme / und überantworte sie Meister Hansen / als die rechten muthwilligen Mörder und Bösewichter. Was sind solche Leute anders / denn rechte Meuchel-Mörder in der Stadt? Gleichwie die Meuchel-Mörder hie und dort ein Messer durch einen stossen / und muß dennoch niemand gethan haben;

mit dem Teuffel selbst verglichen / der nur trachtet Schaden zu thun / und vor gut befunden / man solte sie / den andern zum Schrecken und Abscheu / als öffentliche Meuchel-Mörder / gleich in des Henckers Hand liefern / und also dieses Unkraut samt der Wurtzel ausheben.

Ist nun jemals bey Manns-Gedencken allhier eine Zeit gewesen / da man sich stündlich zu seinem Ende bereiten soll / so ists gewiß in diesen höchst-betrübten Tagen allerdings vonnöthen. Wie kan sich aber ein so muthwillig- und freveler Mensch / der GOtt und seinen Obern nicht gehorchen will / in der letzten Todes-Noth seiner Seeligkeit getrösten /

haben; also schmeissen (inficiren) diese auch / hie ein Kind / da ein Weib ꝛc. muß auch niemand gethan haben / und gehen dennoch lachend dahin / als hätten sie es wol ausgericht. Mit der Weise wäre es besser / bey wilden Thieren zu wohnen / denn bey solchen Mördern. Diesen Mördern weiß ich nicht zu predigen / denn sie achtens nicht / ich befehls der Obrigkeit / daß die zusehe / und mit Hülff und Rath / nicht der Aertzte / sondern Meister Hansen / dazu thue. Hat nun GOtt selbst im alten Testament befohlen / die Aussätzigen aus der Gemeine zu thun / und aussen für der Stadt zu wohnen / das Geschmeiß (und Ansteckung anderer) zu vermeiden; so sollen wir ja vielmehr also thun / in diesen gefährlichen Geschmeiß (und Infection) daß / so sie jemand kriegt / sich alsbald von den Leuten selbst thue / oder thun lasse / und flugs mit Artzney-Hülffe gesucht / da soll man ihm helffen / und

sten / wenn er nur an Davids Worte gedencket: HErr / wer wird wohnen in deiner Hütten / wer wird bleiben auf deinem heiligen Berge? Dann es heist gleich darauf: Ps. XV. v. 3. Wer seinem Nächsten kein Arges thut ꝛc. Was wird wol alsdenn sein Gewissen ihm vor ein Urtheil sprechen / wenn er mitten in dem Unglück / durch so muthwillige Ubertrettung aller Gesetze / insonderheit der bey Verlust der Seeligkeit anbefohlenen Liebe / seine Verantwortung häuffet / und die letzte Stunde sich gefährlich macht? Von der rechtschaffenen Christen-Liebe schreibet Paulus: Sie trachtet nicht nach Schaden / I. Cor. XIII. v. 5. Was vor lieblose Leute müssen denn diejenigen seyn / die mit Willen

und

in solcher Noth nicht lassen / auf daß also die Gifft beyzeiten gedämpfft werde / nicht allein derjenigen Person / sondern der gantzen Gemeine zu gut / welche dadurch möchte vergifftet werden / so man sie liesse so ausbrechen / und unter andere kommen. Denn also ist unsere Pestilentz hie zu Wittenberg (ich setze leider hinzu: auch hier zu Regenspurg!) allein aus Geschmeisse (und Ansteckung von andern) herkommen / Die Lufft ist / GOtt Lob / noch frisch und rein / aber aus lauter Dumm-Kühnheit und Versäumung hat sie etliche / und der wenig / (hier leider! allzuviel) vergifft / wiewol der Teuffel sein Freuden-Spiel hat / mit dem Schrecken und Fliehen / so er unter uns treibt; GOtt wolle ihn wehren / Amen. So weit der seelige Vater Lutherus Tom. III. Opp. Germ. Anno 1573. Jen. pag. 397.

und Vorsatz ihres Nächsten Schaden befördern? Pflegen wir es doch mit dem unvernünfftigen Vieh also zu halten / daß wir das Krancke von den Gesunden beyzeiten absondern / damit das übrige erhalten werde / und wir wolten unsern Neben-Christen dergleichen Treue nicht geniessen lassen? Und gesetzt / es wäre nichts Ansteckendes bey der verdächtigen Person zu finden; Jst denn das Entsetzen und unvermuthete Schröcken des andern über dergleichen Leute nicht genug / einen furchtsamen Menschen der äussersten Gefahr zu unterwerffen / welches auch ein blosser Anblick verursachen / und das ohnedem offt versteckte Ubel erwecken kan? Wird also ein jedwedes / inskünfftige sein Gewissen zu bewahren / der Obrigkeitlichen Verordnung desto bessere und billige Folge hierinnen leisten.

Und weilen auch durch Christ-löbliche Vorsorge der hochwerthesten Väter unserer Stadt / sowol in als ausser der Stadt / zwey besondere Pestilentiarii verordnet worden; als werden sich / die übrige zu schonen / dergleichen inficirte Personen derselben in der Zeit der Noth zu bedienen haben. Wiewol sich die sämtliche Herren Beicht-Väter hiemit öffentlich verbinden / wenn ein und anderer von ihrer Heerde / ohngeacht jetzt-erwehnter Anstalten / sie Gewissens halber begehren würde /

daß

daß sie so schuldig als willig mit ihrem Amte beyspringen wollen. Wann sich aber ein Christlicher Patient in guten Tagen mit dem Leib und Blut seines JEsu zu solchen gefährlichen Zeiten öffters versehen / so soll er gleichwol auch bey sich bedencken: Siehe / mein GOtt hat mich mit dieser gifftig- und ansteckenden Seuche beleget / solche will ich nach seinem Willen / Ihm zu Ehren / mit aller Gedult verschmertzen. Ach wie gerne hätte ich jetzo meinen lieben Beicht-Vater in der letzten Noth! Aber wie kan ichs vor meinem GOtt verantworten / daß er durch mich unnöthig in Gefahr / und durch ihn noch andere ums Leben kommen? Solte durch meine Schuld unsere Gemeine eines treuen Hirten beraubet seyn? Ach nein! Ich will meinen GOtt stille halten / und (wie der seelige Matthesius einstens seufftzte /) ihm jetzo in meiner Leidens-Stunde aufsagen / was ich bishero bey guten Tagen in seinem Dienst gelernet habe. Ist der HErr bey mir / so kan ich seines Dieners leicht entrathen. Diesem HErrn will ich leben und sterben / rc. Ein anders aber ist / wenn GOtt nach seinem Heil. Rath und Willen schwere Anfechtung über dich verhängte / oder dich sonst in grosser Noth und Seelen-Gefahr befinden möchtest / so schicke alsdenn in GOttes Namen getrost zu deinem Beicht-Vater /

Vater / er will / wird und muß zu dir kommen / wenn gleich so viel Drüsen als Haare an deinem Leibe wären / ja wenn er hundert Beulen an seinem Leibe müste heraus tragen / wie der seelige Lutherus (c) an gedachtem Orte meldet. Ein gewissenhaffter Theologus (d) hat dißfalls seine Meynung kurtz und gut entdecket: Derjenige Pfarrer / der zu solcher Zeit alle und jede Krancke ohne Unterscheid bedienen wolte / wäre sehr vermessen / und fast vor einen Mörder seiner selbst zu halten. Wer aber auch gar niemand von seinen Beicht-Kindern besuchen wolte / würde in der That zeigen / daß er nicht besser als ein Miedling sey / ꝛc.

Weil nun um unsrer übergrossen Sünden und mannigfaltigen Boßheit willen / die Plage vom HErrn ausgegangen / daß fast keine Rettung helffen will; ach so last uns insgesamt in hertzlicher Busse bey unsern täglichen Haus-Betstunden Fuß-fällig seufftzen: HErr / schone deines Volcks / und laß dein Erbtheil nicht zu schanden werden! Erzeige uns Gnade durch den Gnaden-Thron! vergib uns unsre Sünde / und thue uns wol / so wollen wir opffern die Farren unsrer Lippen! Heile uns / HErr / so werden wir heil; Hilff uns / GOtt unsers Heils /

(c) Pag. 399. (d) Ern. Stockmann in Hodeg. Pest. pag. 197.

Heils / so ist uns an Leib und Seele / hier zeitlich und dort ewiglich / geholfen! Deine Güte / HErr / seye über uns / wie wir auf Dich hoffen / Amen.

CAtholischer Seits wurden zwar in der Thum-Kirchen die gewöhnlichen Sonntags-Predigten gehalten / und haben auch sothane sonsten täglich Abends mit allen Glocken läuten und hierdurch ein Zeichen zu einem allgemeinen Gebeth und Andacht geben lassen; inzwischen aber haben auch sie sich mit Frequentirung ihrer Kirchen / ebenfalls billig sehr in acht genommen.

Bey sothaner / auch vorgekehrter guter Anstalten / und nunmehro sich mehrers bezeigter und enthaltenen Separation der Gesunden von den Krancken / dann der Herren Medicorum sowol in der Stadt als im Lazareth angewandter andern rühmlichen Sorgfalt / Fleiß und Vorsichtigkeit / merckete man schon / daß die rabies pestis nicht mehr ihren vorigen hefftigen Gewalt hatte / und schiene schon gleichsam ein gutes Omen zu seyn / daß nunmehro die Patienten die Kranckheit auf 8. 9. a 10. Tage brachten / da sie vorhero kaum 1. oder 2. darniedergelegen / als sie ihren Geist schnell aufgeben müssen.

In dem Monat November aber / und zwar gleich Anfangs / spührete man des grund-

gütigen

gütigen GOttes und barmhertzigen Vatters allmächtige Hülffe noch weit handgreifflicher. Die Zahl der Todten kam bald die Helffte herunter / und nach und nach noch mehr herab. Bey sogestalten Sachen truge man grosses Verlangen / den Wohlstand hiesiger sehr betrübten Stadt gerne bald wieder herzustellen; demnach hat ein löbliches Collegium Sanitatis noch ein besonder Krancken-Haus / worzu das ausgestorbene Schreiner-Haus auf dem Jacobs-Hof am tauglichsten zu seyn geschienen / anzurichten beschlossen / dahin zu noch mehrerer höchstnöthiger Separation die Burgerliche Personen / in Ermanglung sonsten nöthiger Pfleg und Wartung / könten gebracht werden / davon also das Oberherrliche Decret sub Num. 16. mehr Nachricht geben kan.

Num. 16.

Nachdeme Eines Wohl-Edlen / Hoch- und Wohlweisen Herrn Stadt-Cammerer und Raths / dieser des Heil. Röm. Reichs-Stadt Regenspurg / unterm 4. Septembris publicirte Obrigkeitliche Verordnung / wie es in ein- und anderm bey jetzigen gefährlichen Sterbens-Läuffen zu halten / bishero in vielen Stücken nicht genug-

sam beobachtet / und dadurch das Unglück mercklich gemehret worden; als wollen dieselbe hiemit nochmalen sothanes Decret alles seines Innhalts wiederholet / und dero gesamte Burgerschafft und Inwohner ernstlich erinnert haben / bey Vermeydung der darinn gesetzten Straffen / welche dero verordnetes Consilium Sanitatis ohnnachläßlich einzutreiben und zu exequiren die Macht gegeben und befohlen ist / demselben in allen Stücken nach zu geleben und zu gehorsamen.

Neben deme wird absonderlich bey nachgesetzten Straffen Obrigkeitlich geboten / daß

Primò: Niemand / bey dem einige Person / es seye Ehehalt / oder Kostgeher / oder Inwohner / erkrancket / es seye an der ansteckenden Seuche oder nicht / solchen bey 100. Rthl. / oder in deren Ermanglung / empfindlicher Leibes-Straffe / eigenmächtig aus dem Haus treibe oder stosse / sondern solchen bey dem bestellter Ausrichter / Joseph Ferdinand Hilmer / anzeige / welcher ihn durch bestellte Chyrurgos besichtigen / und da sich ein Infections-Zeichen an ihme fände / solchen in das Lazareth bringen lassen / und deßfalls einen Zettul ertheilen wird. Bey deme sich also ein jeder / so Krancke dahin bringen lassen will / zu melden hat.

Secundò: Weilen bishero vieles Bettgewand und anderes Geräth / so von Inficirten

ten gebraucht / hin- und wieder verstecket / und denen Pestin-Trägern nicht ausgefolget worden; als wird ein jeder / bey deme sich dergleichen noch finden möchte / hiemit ebenmässig erinnert / solches innerhalb drey Tagen / nach Publication dieses Decrets / bey E. Löbl. Consilio Sanitatis oder vorgemeldten Ausrichter anzuzeigen / damit deßfalls Vorsehung geschehe / und mehrers Unglück verhütet werde. Wer aber dergleichen in bemeldter Zeit nicht selbst angebe / und von jemand andern diese Nachricht einkäme / so soll die Geld- oder Leibes-Straffe / nach Gestalt der Umstände / unnachläßlich wider den Aufhalter sothanen Geräths exequirt / und da er die Geld-Straff zu erlegen vermöglich / die Helffte / nemlich 50. Rthl. dem Anzeiger abgefolgt / oder da jener die Geld-Straff nicht erlegen könte / ihme 4. fl. zum Recompens gegeben / auch soll bey empfindlicher Leibes- und Geld-Straffen / ferner von Stroh / Bettwerck / Fetzen und dergleichen nichts mehr in die Donau oder in der Stadt niedergeworffen werden.

Tertiò: Soll ein jeder / ohne Unterscheid / bey deme jemand verstirbt / dem Ausrichter / Hilmer / bey 10. Rthl. Straff / schrifftliche Nachricht davon ertheilen / wie derselbe heisse? wie alt? wo ergebürtig? was Religion? bey wem er sich aufgehalten? und in was für einem

Haus er sich befinde? dabey auch melden/ ob die Pestin-Träger zu dessen Wegbringung verlangt würden? oder auch/ ob man den Cörper durch andere darzu Bestellte zur Begräbnüß bringen zu lassen gedencke?

Quartò: Ob gleich schon im vorigen Decreto enthalten / daß aus Häusern / darinnen jemand an der Seuche erkrancket / niemand in 14. Tagen aus dem Haus/ und in andern 14. Tagen in öffentliche Versammlungen / in Kirchen / auf das Rath-Hauß und sonsten nicht kommen soll; so wird doch dieses mit der nöthig erachteten Erläuterung hiemit wiederholet: Daß / wer in dem Haus vorhin so versehen wäre / daß er/ ohne Zutrager von Victualien / sothane Zeit in seinem Haus Contumaciam machen könnte / oder aber Freunde und Nachbarn hätte / die ihme die Haus-Nothdurfft zutrügen / daß solcher in seinem Haus verschlossen bleiben möge; andere aber / die auf solche Weise sich selbsten in ihrem Hause nicht versorgen können/ sollen ohne Unterscheid in ein zur Contumacia bestimmtes Haus und Wohnung gebracht / und daselbst / nach Gestalt der Sachen / auf eigene oder gemeine Kosten versorget / die inficirte vorige Wohnung aber interim gesperret werden.

Quintò: Weilen auch nunmehro ein besonders Lazareth in der Stadt / mit einiger mehre-

mehrerer Bequemlichkeit / als in dem Untern-Wörth / ausgefunden und eingerichtet worden / darinn diejenige hiesiger Stadt Angehörige / welche es zu bezahlen haben / gewartet werden können; als haben die / so dessen sich bedienen und denen nachfolgenden Conditionen sich unterwerffen wollen / bey E. E. Allmosen-Amt sich anzugeben. Nemlich: Es soll ein jeder / der krancker in das Grundnerische Haus / auf dem Jacobs-Hof / jemand zu bringen verlangt / solchen mit eigenem Bett und Lein-Geräth versorgen / (2) wochentlich 3. fl. dem dahin bestellten Hausmeister zum voraus / als ein Kostgeld / erlegen / (3) vor die Aufnahm in dieses Haus 4. fl. in E. E. Allmosen-Amt / und (4) nachgehends alle Wochen 1. fl. 30. kr. Wartgeld dahin bezahlen / welches zur Bestreitung der auf die Wart / Medicum, Chyrurgos, Zimmer-Zinß / Holtz und Licht gehende Unkosten angewendet wird.

Sextò: Wer einiger Wart vonnöthen hätte / hat sich bey offtgedachtem Hilmer anzumelden / welcher ihme / wo möglich / damit an Hand gehen wird. Doch soll ein jeder verbunden seyn / wann der Krancke / vor welchen die Wart erfordert worden / gesund wird / oder stirbt / solches dem Hilmer wieder anzuzeigen / damit auch andern mit Wartern könne geholffen werden; So lange aber / bis

ein Warter oder Warterin in andere Dienste erfordert wird / soll sie in dem vorigen Ort mit Kost und Logement versehen werden / bey Straff 10. Rthl.

Und weilen auch wegen vielen unnöthigen Aus- und Umlauffens vor der Stadt viele Klag und Beschwernüssen einkommen; als wird ein jeder ernstlich erinnert / sich dessen / sonderlich an Märckt-Tägen / allerdings zu enthalten / und durch unnöthiges Auslauffen sich nicht selbst in Verantwortung / Gefahr und Unglück zu stürtzen / am wenigsten aber sich heimlich von hier in die benachbarte Lande zu schleichen. Wornach ein jeder sich zu richten / und vor Straff und schwerer Verantwortung zu hüten. Decretum in Senatu, den 10. Novembr. 1713.

UM selbige Zeit reiseten einige Fremde / sowol Weibs- als Manns-Personen / zu uns nach Regenspurg / so theils bey guten Herrschafften in Dienste getretten / theils sich gebrauchen lassen / den Krancken zu warten / welche vielleicht der gesuchte Profit hierzu verleitet haben mag / statt dessen aber freylich so ein als andere ihren Tod gar in kurtzen gefunden.

Medio Novembris ist abermal die Zahl der Todten minder worden / so daß manchen Tag nur zehen bis zwölff ihrer gewesen ; mit Ende

de aber dieses Monats hat man täglich fast nur drey/ vier/ fünff/ sechs bis sieben an den Todten gezehlet: dieweilen dann/ allem Ansehen nach/ gute Hoffnung war/ unsern Gesundheits-Stand herbey zu bringen; als hat man vor gut befunden/ nunmehro auf die hiernechst unentbehrliche Reinigkeiten und Säuberungen der inficirten Häusern und Mobilien zu gedencken/ mithin die hierzu bestellte Pestin-Männer und andere hierzu in nicht geringer Anzahl eigens aufgenommene Reiniger beordert/ die gantz ausgestorbene Häuser/ wie auch Betten und andere inficirte Sachen/ weilen es schon bey dieser Jahres-Zeit kalt zu werden begunte/ behörig zu reinigen/ die inficirte Mobilien aber/ so schleunig als möglich aus der Stadt zu bringen und zu verbrennen. So gefährlich aber diese Arbeit/ und gleichsam abscheulich Anfangs scheinen wolte/ einfolglich den hierzu gebrauchten Subjectis hievor ein ehrliches bezahlet werden muste; so wenig zeigte sich doch nach der Hand/ daß diesen Leuten hierdurch eben einig allzugrosse Lebens-Gefahr zugewachsen wäre/ wiewolen es freylich doch nicht gar leer abgehen kunte/ daß nicht etwelche unter ihnen über sothaner Arbeit erkrancket/ und wol gar gestorben. Gleichwie nun auch anjetzo/ zu grösser Consolation gesamter Stadt/ aus dem Lazareth zu vernehmen hatten/ daß es auch alda

nach und nach sich zur Besserung mercklich schickte/ die Patienten wieder anfiengen zu genesen / und gar wenige der Todes-Gefahr unterworffen wåren / sondern vielmehr sehr viele Reconvalescenten in das Contumacien-Haus kåmen ; so war man um so mehr beschåfftiget / mit allen Menschen möglicher Sorgfalt / das leidige Malum unter Göttlichen Beystand abzuwenden. Es ware gleich bey angehendem Winter nicht ohnzeitig zu besorgen / es würde bey einfallender Kålte denen Haus-Armen und andern nothdürfftigen Leuten ihre Noth durch Abgang des benöthigten Brenn-Holtzes um so mehr vermehret werden müssen / als hievon wegen der obgewesten Sperr nichts auf Wägen zu Marck kommen können / mithin sonst gewohnter massen von dem gemeinen Mann / der sich auch sonsten bey guten Zeiten wol auf einmal vor dem Winter nicht genügig versehen / sondern etwa von Marck zu Marck / oder Wochen zu Wochen das Benöthigte kümmerlich anschaffen müssen / in dieser seiner Oeconomie dermalen nicht fortgefahren werden können / die Liebe Haus-Armen aber sich hiebey gar Trostloß befunden / und nothwendiger Weise / wie leicht vernünfftig abzunehmen gewesen / sich in die engste Löcher zusammen verkriechen und aufs neue gleichsam inficiren müssen ; dahero man nicht ermanglet / wochentlich ihnen

mit

mit Holtz/ so viel möglichst zulänglich / als ein Allmosen/ unter die Armen zu greiffen / gleich, wie dann auch schon lange vorhin auf reiche Beysteuer hiesiger lieben Burgerschafft so, wol / auch Auswärtiger / von dem grundgütigen GOtt erweckter mitleidiger Christlicher Hertzen / alle Wochen denen Haus-Armen/ ohne Unterscheid der Religion, etlich hundert Pfund Fleisch und Brod / auch zu Zeiten Schmaltz / auf die Hand ausgetheilet worden.

In dem Monat December hat man verspüret / daß das Contagions-Malum dermassen sich geändert / daß bey einer guten Zeit her / des Tages ein/ zwey bis drey Personen nicht gestorben / noch über ein oder zwey / die mit diesem Malo behafftet / nach dem Lazareth gebracht worden. Dessen jedoch ungeachtet / so gut es sich auch mit uns/ Gottlob! noch anliesse ; so arg machte es hingegen der arge Lügen-Teuffel / der nichts desto minder ein und andere gottlose Leute erweckte / die theils mit ihren lügenhafften Federn unsere gute Stadt bey Auswärtigen noch immerhin fälschlich belogen / theils auch wol hier dahin verschwärtzet / als ob noch täglich zwanzig / dreyssig bis vierzig Personen an solcher Seuche stürben / so die ohne dieses mehr-geweste schüchterne Gemüther ohnumgänglich noch mehrers irre machen müssen;

entsetzlicher aber ware hiebey / als man hier-nechst / mit nicht geringem Entsetzen / unvermuthet erfahren / daß ein und andere Gewissen-lose Leute sich hervor gethan / und unterstanden / in die inficirte und damals noch nicht purificirte Häuser einzugehen / Kisten und Kasten aufzubrechen / zu spoliren und wegzutragen / was sie nur gefunden. Dahero Ein Wohl-Edler Magistrat deshalben ein Decret durch öffentlichen Trommelschlag publiciren / und dieses Gottes- und Ehrvergessene höchst-straffbare Beginnen bey ernster geschärffter / auch nach Befinden der Dingen / unausbleibliche Leibes- und Lebens-Straff inhibiren lassen / wie aus der Anlage sub Num. 17. zu ersehen / der höchsten Nothdurfft zu seyn ermessen / wie dann auch nachgehends / als man einige von dieser Diebs-Rotte erwischet / davon zwey mit dem Staub-Besen abgestraffet / denen übrigen aber die Stadt auf ewig verwiesen worden.

Num. 17.

Demnach Ein Wohl-Edler und Hochweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath / dieser des heiligen Römischen Reichs Stadt Regenspurg / mit nicht geringer Betrübnüß und sonderbaren Mißfallen

fallen vernehmen und erfahren müssen / daß ein und andere Gewissen-lose Leute die von dem allerhöchsten GOtt aus gerechtem Zorn über hiesige Stadt verhängte Straffe der ansteckenden Kranckheiten / wodurch doch jederman / bey täg- ja stündlich zu gewarten habender Todes-Gefahr / seine Seeligkeit zu bedencken / um so mehr Ursach haben solte / sich so gar nicht schrecken / noch zur Busse leiten lassen / sondern vielmehr durch allerhand unverantwortliche und verdammliche Sünden und Laster ihr Gewissen muthwillig beschweren / insonderheit sich dieser elenden und betrübten Zeit zu gottloser Beraub- und Bestellung der Häuser und Verlassenschafften zu bedienen / ihren Neben-Christen / zumal solchen / welcher ohnedem von GOtt durch den zeitlichen Tod heimgesuchet worden / auch nach demselben an seinen Haab und Gütern anzugreiffen / dadurch aber manche betrübte Vater- und Mutter-lose Waysen noch dazu um ihre zeitliche Mittel zur Nahrung diebischer Weise zu bringen keinen Scheu noch Bedencken tragen / hiedurch aber hiesige Stadt sich der / dem Ansehen nach / zwar verhofften baldigen Abwendung dieser Plage so wenig zu getrösten / als vielmehr bey Zuseh- und Gestattung solcher Frevel und Boßheiten höchstens zu besorgen / daß dem gerechten GOtt mit dieser Zorn-Ruthe dieselbe nicht nur noch

länger

länger zu züchtigen / sondern auch noch schärffer und empfindlicher heimzusuchen / und solches sowol Schuld- als Unschuldige entgelten zu lassen / billige Ursach gegeben / wie denn auch durch solche aus inficirten Häusern heimlich entzogene und anderwertshin versteckte Sachen das ansteckende Ubel noch weiter unvermerckt eingezettelt / ja wol gar nach einiger Zeit von neuen wieder erreget werden möchte; Als haben Eingangs wohl-ernannte Herren Cammerer und Rath / in Betrachtung ihres von GOtt anvertrauten Richterlichen Amts / hierzu nicht stillschweigen sollen / sondern ihrer gesamten lieben Burgerschafft und Inwohnern hiemit alles Oberherrlichen Ernsts anbefehlen / auch väterlich erinnern wollen / solcher ohnedem wider GOttes heilige Gebot lauffenden schweren Sünde sich gäntzlich zu enthalten / und nicht durch deren Begehung den Zorn GOttes / sowol über sich / als gesamte Stadt / muthwillig zu häuffen / noch der Obrigkeit zu unbeliebiger scharffer Bestraffung solches in gött- und weltlichen Rechten hart verbotenen Lasters Ursach zu geben. Da aber dieser ernstliche Befehl und treu-gemeinte Erinnerung nichts verfangen / sondern jemand auf dergleichen Verbrechen sich betretten lassen / und nicht selbst wieder in sich gehen / seine zeitliche und ewige Wolfarth bedencken / und innerhalb 14. Tagen / neben

völli-

völliger Wieder-Erstattung des Entwendeten / seinen begangenen Fehler bereuen und der Obrigkeit anzeigen würde/ (welchen Falls er / befindenden Umständen nach / sich noch einiger Obrigkeitlichen Gelindigkeit und Milde zu getrösten haben möchte) so solle wider denselben mit aller Schärffe / andern zum Beyspiel und Exempel / unausbleibend verfahren / und die würckliche Todes-Straff / mit dem Strang / oder Schwerdt / an ihme / ohne weitern Procefs, vollzogen werden. Wie denn ein jeder / so von einem solchen Diebstahl Wissenschafft / oder gar von dergleichen entwendeten Sachen etwas in Verwahrung hat / solche unverzüglich der Obrigkeit zu extradiren / auch den Thäter fördersamst anzuzeigen / und durch Verschweigung dessen die Gott-gefällige Gerechtigkeit in ihrem Lauff nicht zu hindern / bey seinem eigenen Gewissen und Burgerlichen Pflichten hiemit erinnert / auch ihme vor solche Anzeige / neben Verschweigung seines Namens / eine nach befundenen Diebstahl proportionirte Belohnung hiemit Oberherrlich versprochen wird. Da hingegen derjenige / bey dem dergleichen Sachen / sonderlich Bett-Gewand / gefunden würden / Oberherrliche ernste Bestraffung ohnfehlbar zu gewarten / und keine Entschuldigung / als ob man solche Dinge / unwissend / daß sie gestohlen / nur in Verwahrung genommen

nommen hätte/ hierinnen statt haben solle. Wornach sich also männiglich zu richten. Decretum in Senatu den 12. Dec. 1713.

WAs zu fernerer Herstellung des Wohlstandes hiesiger Stadt gereichen konte/ hat ein Wohl-Edler Magistrat zu besorgen/ täglich nichts unterlassen; mit Reinigung der ausgestorbenen Häuser/ und Wegschaffung inficirter Sachen/ wurde fleissig continuiret/ es kamen auch je länger je mehr wiederum einige Reconvalescenten aus dem Lazareth in den/ in der Stadt/ angewiesenen Contumacien-Häusern.

Endlichen aber hat der allmächtige GOtt diese Pestilentzische Seuche also gemindert/ daß an manchen Tage gar kein Todter gewesen/ noch kein Krancker in das Lazareth gebracht worden. Wie dann den 17. Decemb. 0./ den 18. 0./ den 19. 1./ den 20. 0./ den 21. 1./ den 22/ 1. den 23. 1./ Summa 4. Personen gestorben. In solcher Erwegung nun/ hat ein Wohl-Edler Magistrat am 4. Sonntag des Advents den 24. December ein besonderes Beth- und Danck-Fest in allen dreyen Kirchen angestellet: zu solchem Beth- und Danck-Fest seynd gewisse Texte angeordnet; in den Früh-Predigten wurde erkläret der Text 2. Sam. XXIV. v. 18--25. In den Mittags-Predigten die gewöhnliche Sonntags-

Epistel

Epistel Philipp. IV. v. 4. 7. Es wurden auch besondere Capittel aus heiliger Schrifft öffentlich verlesen / als nach der Früh-Predigt das 22. Cap. aus dem I. Buch der Chronica, in der Vesper das 38. Capittel Jesaiæ, und der 107. Psalm / auch besondere Danck-Lieder abgesungen. Darauf wurde der völlige Gottes-Dienst / sowol am Sonn- und und Feyertag / als auch in der Wochen wiederum gehalten. Und was nach diesem bis zu Ende des Jahres noch weiter gar verstorben / bestunde darinn / das den 24. December, als an den Beth- und Danck-Fest. 0. / den 25. 6. / den 26. 2. / den 27. 2. / den 28. 4. / den 29. 0. / den 30. 6. / den 31. / 3. / Summa 23. / das Zeitliche gesegnet.

Anlangend aber die Zahl der sämtlichen Todten / die in währender Contagion gestorben / hat beykommende Verzeichnuß sub Num. 18. zum Vorschein kommen wollen / so sich jedoch auf nähere Nach-Calculirung gantz irrig befunden. Und also hat sich das 1713. Jahr mit GOtt geendiget.

Num.

Num. 18.

Verzeichnus/

Was in währender Contagion 1713. sowol Evangelischer als Catholischer Seiten gestorben/ und nach Weyh St. Peter/St. Lazarus und im Lazareth begraben worden.

Vom 3. *Julii* bis *Decembris*

An Evangelischen in der Stadt	2116
An Catholischen - - - -	2564
An Evangelischen im Lazareth	684
An Catholischen allda - -	2479

Summa aller Todten 7843. Personen.

Und also Evangelische 2800. und Catholische 5043., worunter sich auch Kinder befinden.

Wie

Wie aber sich unser Zustand in dem 1714. Jahr angelassen / meritiret wol anzumercken: Daß den 1. Januarii 0. / den 2. 0. / den 3. 1. / den 4. 3. / den 5. 2. / den 6. 0. / gestorben seynd; den 7. 0. / den 8. 0. / den 9. ein altes Weib von 80. Jahren / den 10. ein Manns-Person an der Wassersucht / den 11. 0. / den 12. ein Weibs-Person an der Glieder-Sucht / den 13. ein Kind an der Fräiß; Diese Personen seynd an keiner contagiosen Kranckheit gestorben. Ferner ist den 14. ein altes Weib gegen 90. Jahren / den 15. ein Kind von 6. Jahren / den 16. 0. / den 17. 0. / den 18. ein Kind von 6. Wochen / den 19. 3. Kinder / darunter eines nur 1. Tag alt / den 20. 0.; Also in allem 6. Personen / jedoch keines an der Contagion. Die folgende Täge / als den 21. 3. / darunter ein Mensch an der Lungen-Sucht / ein altes Weib über 87. Jahr alt / und ein Kind; den 22. 0. / den 23. 2. / ein Kind und ein Mann / jedoch an der Contagion nicht; den 24. ein unzeitiges Kind / den 25. 0. / den 26. 0. / den 27. ein Kind / 5. Wochen alt / an der Fraiß; den 28. 2. / an keiner Contagion; den 29. 2. / an keiner Contagion; den 30. 2. / an keiner Contagion; den 31. 1. / an keiner Contagion. Diese Personen seynd schon lang an der Dörr- und Lungen-Sucht / wie auch Wassersucht / bett-

 lägerig

lägerig gewesen. Aus dieser Specification ist zu ersehen / was in dem Monat Januario abgelebet / und wie wenig an der Contagion gestorben seynd / daß also damals das Ubel fast völlig nachgelassen.

In dem Monat Februarii hat man gar keine Spur von einiger Infection in der Stadt mehr gemercket / dahero ein Wohl-Edler Magistrat alle Vorsorge und möglichste Kräfften angewendet / den vorigen Wolstand unter hiesiger Burgerschafft und Einwohnern erwünscht herzustellen / wie dann auch ein Löbl. Collegium Sanitatis mit der angefangenen Reinigung der Häuser und Wegschaffung aller inficirter Sachen ferner rühmlich continuiret hat.

Obwolen man aber hierbey von einer Zeit zur andern die gute Hoffnung gehabt / es werde die Eröffnung der Sperr erfolgen; so hat man doch vernehmen müssen / wie daß einige böse / und der Stadt gehässige Leute / wider alle von einem Hochlöblichen hiesigen Catholischen Clero, und dem Magistrat mehrfältig-attestirte gründliche Warheit / unverschämt und recht gottloser Weise ein falsches Ausgespreng weiter zu machen erkühnet / als ob die Kranckheiten und das Sterben nicht nur noch nicht ab- sondern vielmehr von neuem wiederum zuzunehmen begunte; ist demnach Ein Wohl-Edler Rath hoch-bemüssiget bewogen wor-

worden / in den wochentlichen Zeitungen kund zu machen / daß man diesem verleumderischen Gerücht und schändlichen Mentite, so nicht allein gegen die Warheit / sondern selbst gegen die Göttliche Barmhertzigkeit streitet / keinen Glauben und Beyfall geben solle; annebst ein Præmium von 100. Rthlr. deme zu versprechen / welcher einen dergleichen Gewissen-losen Diffamanten bey allhiesig- von der Obrigkeit bestellten Ausrichter / Joseph Ferdinand Hilmer / durch vertraute Vernachrichtung denunciiren würde. Durch solche unverantwortliche Lügen aber wurde / wie endlich leicht zu erachten / die Relaxation der Sperr immer noch länger hinaus gehemmet / wodurch unter hiesiger Burgerschafft die vorhin geweste grosse Noth / indem aller Handel und Wandel darnieder lag / sich freylich leider mehrers zeigen und vergrössern muste / und fast unleidentlich werden wolte.

Den benöthigten Handel und Wandel demnach in etwas wieder herzustellen / nachdem die hiesige Kauff- und Handels-Leute sich vorgenommen hatten / nach denen heiligen Oster-Ferien den Lintzer-Marckt / wie auch die Leipziger-Messe / zu besuchen; so musten sie ihre Waaren / auch sich selbst / oder ihre Bediente / zu rechter Zeit / an die von einer hohen Kayserlichen Administration gnädig angewiesene Oerter / die vorgeschriebene Quarantana

rantana zu machen / exponiren / und weilen unsere Benachbarte / so lang das Lazareth noch nicht völlig ausgeleeret / immer den Argwohn gehabt / es müste das Malum noch nicht nachgelassen haben; so hat man von dem Pest-Medico ordinario in dem Lazareth / die gute Vertröstung bekommen / wie er in gar weniger Zeit das gantze Lazareth räumen wolte; wie dann an dem 16. Februarii das Lazareth gäntzlich ausgeleeret und gesäubert / die übrigen Personen aber in die Contumaz-Häuser verwiesen worden. Von demselben Tag an / als den 16. Februarii, da der Stadt und deren Inwohner ihre Contumaz-Zeit angienge / hat man / dem Höchsten sey Danck! keine Spur mehr von dieser Seuche in der Stadt wahrgenommen / zu mehrer Sicherheit aber hat ein löbliches Collegium Sanitatis diese Verordnung gemacht / daß man eine Special-Visitation solte anstellen / alle inficirte Häuser genau zu durchsuchen / die Leute auf ihr Gewissen befragen / und scharff zu examiniren / wo sie noch heimlich versteckte und inficirte Betten hätten / solche getreulich anzuzeigen / und ohne Verzug zu extradiren / damit sie noch können zu rechter Zeit weggeschafft / gesäubert oder verbrennet werden. Zu solchem Ende hat ein Wohl-Edler Magistrat ein öffentliches Decret ergehen lassen / wie aus dem Anschluß sub Num. 19. erhellet.

Num.

Num. 19.

EIn Wol-Edler Hoch- und Wolweiser Herr Cammerer und Rath dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Regenspurg mögen hiemit dero werthen Burgerschafft und Angehörigen nicht verhalten / und ist denenselben auch vorhin bekannt: welchergestalten die / bey denen durch Göttliche Gnade geendigten Sterbens-Läufften / inficirt oder verdächtig wordene Häuser / Zimmer und Mobilien / so viel man deren erfahren können / nunmehro respectivè alle gereiniget oder verbrennet / oder also verwahret und bey Seit gebracht worden / daß davon vor das künfftige einige neue Ansteckung gemeiner Stadt nicht mehr zu besorgen seyn möge. Alldieweilen aber sowol die Nothwendigkeit / als auch das von verschiedenen hohen Orten beschehene nachdrückliche Verlangen / erfordert / alle mögliche Vorsorge zu gebrauchen / damit einig inficirtes Zimmer oder Geräth nicht ungereiniget bleiben / und insonderheit das verdächtige Bett-Gewand nicht verhalten / und vertuscht werden möge; Als haben Ihro Wohl-Edel / Vest und Herrlichkeiten hiemit jedermänniglich wolmeinend und ernstlich erinnern wollen: Daß / wo jemand noch ungereinigte Zimmer

oder Mobilien in dem Hause hätte oder bey andern wüste/ er solches bey dem bestellten Ausrichter Hilmer anzeigen / und nachgehends denen respectivè zur Wegbringung inficirter Sachen/ und Reinigung der Zimmer/ wie auch zur Nachbeschau verordneten Personen / einige Hindernůß / bey Straff 10. fl. / nicht machen / sondern vielmehr mit williger Einlassung / Anzeig- und Absolgung des gefährlichen Geräths / allen Vorschub thun solle. Wie dann wol-ermeldter Herr Cammerer und Rath diejenigen / so hierinn saumseelig oder widerspenstig sich erfinden liessen / es komme die Sache über kurtz oder lang zu dero Wissenschafft / und entstehe daraus neuer Schaden und Gefahr oder nicht / dergleichen Ubertretter nicht anders / als einen Feind seines Vaterlands und boßhafftigen Mörder/ mit unfehlbarer Bestraffung an Leib und Leben / und nach Gestalt der Sachen / doch wenigstens mit Aufkůndung des Burger-Rechts und Schutzes / auch ewiger Stadt-Verweisung/ ansehen wůrden. Wornach sich ein jeder zu richten / und vor Schaden zu hůten wissen wird. Decretum in Senatu, den 15. Martii 1714.

Nächst deme so hat man auch allen Officianten bey dem Lazareth / den Pestin-Männern und andern Leuten / die man nicht mehr ge-

gebrauchet / ihren Abschied gegeben; der Todten-Wagen wurde verbrennet / und andere Dinge mehr cassiret. Man hat auch vor nöthig befunden / die Grufften und Gräber der Verstorbenen / sowol im Lazareth / als auch auf dem Freyd-Hof zu St. Lazarus / wol mit Erdreich und ungelöschten Kalch überschütten / und um ein gutes erhöhen zu lassen / damit nicht so leicht durch die fäulende Cörper böse Erd-Dämpffe auffsteigen könten.

Weilen nun das Lazareth ausgeleeret worden / und auch unser Gesundheits-Stand / wofür dem grundgütigen GOtt und allerbarmhertzigsten Vater niemalen gnugsamer demüthigster Danck und Preiß in dieser Sterblichkeit gesaget werden kan / durchgehends fortgewähret / die Zeit der Quarantaine schon fortgeloffen / und inzwischen erlaubet worden / daß die Felder im Burgfrieden / durch die Eigenthums-Leute aus der Stadt wiederum durfften angebauet werden / zumalen da die Stadt am Hof auch ihre Eröffnung gegen Bayern wieder erlanget hat; So hat man gantz gewiß geglaubet / daß die völlige Relaxation der Sperr auf Ostern geschehen werde; allein unsere Hoffnung wurde wieder zu Wasser / und war an solcher Verlängerung wieder keine andere Ursach / als widrig-gesinnter Leute ungleiches Uberschreiben.

Indeme nun das heilige Oster-Fest heran-

ruckte / hat ein Wohl-Edler Magistrat den 20. Martii, als Mittwoch vor dem grünen Donnerstag / wie auch den darauf kommenden Samstag / als heiligen Abend / jedesmal wieder 250. Haus-Armen extraordinairè frisches Schmaltz austheilen lassen.

Die heiligen Oster-Ferien hatten wir inzwischen / wie sichs geziemet / mit möglichster Andacht celebriret / und wurde zum erstenmal wiederum in allen dreyen Evangelischen Kirchen die Figural-Music angestimmet. Es scheinet auch nicht ohnzeitlich / der gütige GOtt werde unser armes Gebeth / seiner allergnädigsten Verheissung nach / in Gnaden angesehen haben / gestalten dann / obgleich denen bösen Federn nicht zu steuren war / so die gute Stadt noch immerhin als höchstverdächtig auf das verläumderischte zu beschreyen und zu überschreiben beständig continuiret / gleichwolen dessen Güte auch anderwerts gute Gemüther und fromme Hertzen erwecket / so sothanen kein Gehör und Glauben gegeben / wie dann insonderheit ein Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung zu Augspurg hiesiger Stadt Bestes anders bedacht / und durch ein hoch-vortreffliches Reichs-Gutachten unser Flehen und Bitten / am gehörigen hohen Orte zu secundiren / sich angelegen seyn lassen / wie aus dem nachgesetzten Anschluß sub Num. 20. der geneigte Leser ersiehet.

Dicta-

Dictatum Augspurg / den 23. Martii 1714.
per Moguntinum.

Num. 20.

Reichs-Gutachten.

DEr Röm. Kayserl. Majestät / unsers allergnädigsten Herrns / zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden / bleibt hiemit im Namen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten: Nachdeme man bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung / die an demselben von der freyen Reichs-Stadt Regenspurg abgelassene per dictaturam publicam den 28. Februarii und 9. hujus, Statibus communicirte Schreiben / die Wieder-Eröffnung der daselbst der Contagion halber beschehenen Land- und Stadt-Sperr betreffend / abermahln vorgenommen / daß nach reiffer Erwegung derer darinn enthaltenen Motiven und Umständen / auch ferner in einem den 23. hujus dictirten Schreiben an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium vorgestellten Ursachen und beygelegten Attestatis,

dafür gehalten / daß bey nunmehr daselbst/ GOtt Lob/ cessirter Contagions-Gefahr und beschehener Säuberung der inficirt gewesener Häuser und anderer vorgekehrter Sorge mit denen Sepulturen / mit Abnahm der völligen Land- und Stadt-Sperr obgedachter Reichs-Stadt Regenspurg nun so balder zu consoliren/als sonsten zu besorgen/es dörffte bey deren längern Anhaltung / die eingerissene Armuth und daraus entstehende Hungers - Noth unter denen Stadt Regenspurgischen Burgern und Einwohnern/ bey so langen und zwar über ein halbes Jahr aufgehebt gewesenen Commercio, auch vermehret / folglich die durch die Göttliche Barmhertzigkeit von dieser bedrangten Reichs - Stadt aufgehebte Verhängnuß der hart empfundenen Contagion zu ihrem völligen Untergang und der benachbarten Landen grossen Gefahr wiederum verursachet werden: und gleichwie der gütige GOtt mittelst dieser treuen Reichs-Stadt und derern betrübten Inwohnern / Geist- und Weltlicher beeder Religionen eifrigen Gebeths mild - väterlicher Erhörung alles zugewendte Straff - Unglück / nun gäntzlich abgewendt/ und seine göttliche Gnade und Barmhertzigkeit zu ihrem höchsten Trost sie wieder empfinden und geniessen lässet; so würde ihnen auch die Menschliche / von dieser allgemeinen Reichs-Versammlung bey deren Abzug von Regen-

spurg/

spurg / feyerlich zugesagte Assistenz, Hülffe und Christliche Liebe / der höchsten Billigkeit nach / best-möglichst zu leisten seyn. Solchemnach dann auch geschlossen worden / Ihro Röm. Kayserl. Majestät / von Reichs wegen / dieses alles / mit Beyschliessung ob-angezogener Stadt Regenspurg Schreiben sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. mitleidentlich und in allen schuldigsten Respect vorzustellen / und Dieselbe (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen möchten / die Kayserl. Gnade vor mehrgemeldte / des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Regenspurg hierinnen zu ihrer höchsten Freude und Consolation nun auch allergnädigst empfinden und die Kayserl. Verordnungen dero hohen Administration in Bayern ergehen zu lassen / daß daselbst die Land- und Stadt-Sperr nach nunmehro nechster Tagen völlig ausgehaltener gewöhnlicher Contumaz-Zeit / ohne längern Anstand / gleichwie in Ihrer Kayserl. Majest. Königreich Böhmen / zu Prag und Ertz-Hertzogthum Oesterreich / in dero Residenz-Orten / sonderlich der Stadt am Hof / über der Stadt Regenspurg gelegen / bereits geschehen / nunmehro völlig aufgehoben / und das Commercium daselbst nach und nach wieder hingezogen werde / und damit öffters gedachte Reichs-Stadt Regenspurg die vorige Zufuhr mit Victualien und andern Waaren desto besser

und

und wohlfeiler geniessen / und ihres erlittenen Unglücks desto mehrer befreyet / und aller Orten die Sperr auch von andern benachbarten Landen aufgehoben werde; So hätte man die Chur-Pfältzische Gesandtschafft auch nomine Conventûs Imperii geziemend ersucht / alle diensame Officia gehöriger Orten vorzukehren / damit die Verordnung bald ergehen mögte / daß die Sperr von dort-aus völlig aufgehoben / und dadurch die Freude und Trost dieser bekümmerten Stadt desto vollkommener gemacht werde. Womit höchst-besagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden / der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe / Botschafftern und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg / den 23. Martii 1714.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

* * *

Nachdeme der Allmächtige GOtt die Seuchen und Plagen völlig von uns abgewendet / auch nicht die geringste Spur zu vermercken ge-

gewesen; als hat Ein Wohl-Edler Magistrat auf dem Sonntag Quasimodogeniti, war der 8. April dieses lauffenden 1714. Jahres/ ein nochmaliges solennes Danck- und Freuden-Fest angestellet; in denen Früh-Predigten wurde erkläret der Text aus dem Propheten Jonæ II. Cap. v. 7--11. In denen Mittags-Predigten aus dem CVII. Psalm vom 17--22. vers. Nach der Früh-Predigt wurde das 51. Capittel aus dem Buch Jesus Sirach. In der Vesper aus dem 2. Buch der Chronica VI. Capittel v. 14. bis zum Ende/ ingleichen der CIII. Psalm. Und so wurde dieser Tag/ dem grossen GOtt zu Ehren/ mit Dancken und Frolocken zugebracht/ die Lösung der Stücke aber war mit Fleiß unterlassen/ um das Volck an dem Gottes-Dienst nicht abzuhalten/ sondern vielmehr diesen Tag in gottseeliger Stille zuzubringen/ da jedermänniglich ohnedeme noch mit beklemten Hertzen nach der erwünschten Freyheit geseufftzet hat: Es haben über unsern hergestellten Wohlstand/ auch auswärtige mitleidige Hertzen ihre Freude bezeiget/ wie aus einer besondern Danck- und Denck-Medaille abzunehmen/ welche eine fürnehme und gelehrte Person in Nürnberg/ hiesiger Löbl. Stadt zu Ehren/ erfunden und prägen lassen. Auf der einen Seiten die

Stadt

Stadt Regenspurg/ mit der die Jahr-Zahl in sich haltenden Uberschrifft / vorstellend:

ADIVTORE ALTISSIMO A PESTE LIBERATA SECVRA.

Sie ist durch GOttes Gütigkeit/
Jetzt vor der Pest in Sicherheit.

Unten her stehet:

Ratisbona oder Regenspurg.

Auf der andern Seiten befindet sich die Arche Noæ, und wie der in selbiger / nach so vielen Leichen / erhaltene Noa, nebst denen Seinigen / vor einem von ihm erbauten Altar / dem allmächtigen GOtt/ wegen sonderbarer gnädigen Erhaltung / Danck gesagt / mit der Uberschrifft:

ÆTERNO * RATIS HÆC BONA-
FERT POST FUNERA GRATES.

Zu Teutsch:

Seht! wie das gute Schiff/ so Regenspurg auch heisset/
Nach vieler Noth und Tod / GOtt/ den Erhalter / preiset.

Unten

* Ratisbona heist zu Teutsch Regenspurg / und zugleich ein gutes Schiff.

Unten her stehet:

Gen. VIII. v. 20. oder im I. Buch Mos. am VIII. Capittel und 2. Vers.

Nach vollendtem anderten solennen Danck- und Freuden-Fest / hat ein Wohl-Edler Magistrat auch die Sorge gehabt / die Schulen wieder anzurichten / insonderheit das Gymnasium Poëticum wieder in guten und florisanten Stand zu setzen / worzu der 18. April bestimmet war / welche Eröffnung mit einem solennen Actu geschahe. Herr M. Christoph Zippel / auf obbemeldtem Gymnasio Rector und Professor Publicus, stellte in einem Actu Oratorio vor:

Divinum Providentiam,
Calamitates
Mortalibus
Justè immittentem,
paternè mitigantem,
&
Gloriosè finientem.

Von diesem Themate haben Sieben aus denen Auditoribus Lectionum publicarum in Lateinischer Sprache mit gutem Applausu perorirt; als: Ambrosius Carolus Bieler / Johann Georg Glätzel / Johann Georg Fren-

Frendel / Johann Georg Barth / Johann Hüttel / Johann Philipp Franck / Johann Christoph Kammerecker. Dabey liesse sich der Chorus Musicus, worzu absonderliche Arien von dem Herrn Cantore Christoph Stoltzenberg componiret worden / annehmlich hören: und wurde also dieser Eröffnungs-Actus beschlossen.

Bald darauf bekamen wir neue Hoffnung zu unserer Erlösung / indem am Sonntag Cantate, als am 29. April, die Kayserliche Hussaren-Wacht mit anbrechendem Morgen / auf erhaltene Ordre, ihre Postirungen verlassen musten / und nacher Straubing abmarchirten / der Herr Commissarius (Tit.) Herr Georg Sigmund Joseph Hechensteiner / hochmeritirter Regiments-Rath zu Straubingen / aber bliebe noch so lang in dem Closter Prül / bis die völlige Ordre, wegen Relaxation der Stadt Regenspurg / würde eingelauffen seyn.

Endlichen geschahe / zu jedermänniglicher grosser Freude / den 3. Maji die so sehnliche erwartete Eröffnung / dann nachdeme / zwischen 9. und 10. Uhr / der von Seiten der Stadt bisher exponirt gewesene Commissarius, Herr Andreas Thomä / mit zwey blasenden Postillionen bey dem Rath-Haus ankam / und die völlige Aufhebung der bisher erlittenen Paß-Sperr mit sich brachte / und

bey

bey jedermann ein grosses Frolocken erwecket/ und vermehrte sich noch mehr / als man Abends zwischen 6. und 7. Uhren / in Beysein obwohlgedachten Kayserl. Herrn Commissarii Hechensteiners das steinerne Brucken-Thor (welches 36. Wochen gesperret gewesen) wieder eröffnet; Gemeldter Herr Commissarius fuhre / unter Begleitung einiger Handlungs-Bedienten zu Pferd / zum ersten hinaus zur Stadt am Hof / und wurde von dem Burgermeister in der Carossen complimentiret; nach einer kleinen Unterredung begab er sich wieder zuruck in die Stadt / und hatten ihn noch selbigen Abend einige Herren Kauffleute / so viel in Eil möglich / tractiret.

Obwohlen man hienechst aber auch gehoffet/ es würde die Paß-Sperr gegen der Neuburgischen Pfaltz zu gleicher Zeit mit aufgehoben seyn; so hat es zwar noch einen kleinen Anstand gehabt / ist aber auch sothane nach wenigen Tagen glücklich erfolget.

Nachdeme nun / zu jedermans grösten Freude / Handel und Wandel zu Wasser und Land / wiederum völlig hergestellet worden; als hat ein Wohl-Edler Magistrat dem grundgütigen GOTT zu schuldigstem Lob / Preiß und Ehren / auf den 6. May ein sonderbares Gedächtnüß-Fest / und zwar zum drittenmal / da in denen doppelten ordinairen Predigten die Texte / als Vormittag aus

 dem

dem Buch der Richter Cap. V. v. 2. in der Mittags-Predigt aus dem Psalm 126. v. 1. seqq. erkläret worden / angeordnet / und nach beschlossenen Gottesdiensten / Abends 40. Canonen zu dreymal rings um die Stadt lösen lassen / die andern Freuden-Bezeugungen von der Burgerschafft wurden auch nicht unterlassen. Worbey man sonsten nur dieses anzumercken / daß auch hier eine Medaille verfertiget worden; Auf der einen Seiten wurde durch eine Weibs-Person mit einem Lorbeer-Krantz auf dem Haupt / mit dem Cornu Copiæ in der lincken / und einem Schlüssel in der rechten Hand / die durch Eröffnung der Pässe erlangte Glückseeligkeit vorgestellet. Durch die dabey in Gestalt einer klagenden Weibs-Person / die eine Stadt-Kron neben sich liegend / und einen Schleyer aufgesetzet hatte / und mit der einen Hand nach dem ihr dargereichten Schlüssel langete / wurde das bisher in so grosser Noth und Elend gesteckte Regenspurg angezeiget / die Uberschrifft ist aus Virg. Æneid. Lib. II. v. 740. genommen: Oculis est reddita nostris. Die andere Seite stellte durch eine / die Jahr-Zahl in sich haltende Schrifft / eine deutliche Erklärung des auf der ersten Seiten enthaltenen Bildes vor:

DEO

DEO
OPITVLANTE
ITINERIS
LIBERTAS
REGINIS CASTRIS
REDDITA.

Wie nun wiederum von allen Seiten die Pässe eröffnet worden / als wurden auch wiederum bey denen Hochzeiten die öffentliche Musiquen erlaubet / wie groß aber die Menge der Hochzeiten angewachsen / kan man sich nicht genugsam verwundern / indeme manche Woche 8. 9. 10. bis 13. Paar copuliret worden / und anfänglich nur zwey Tag / als Montag und Dienstag / zu Hochzeiten destinirt waren / man endlich den Mittwoch / mit Oberherrlicher Einwilligung / darzu nehmen müssen.

Mit dem öffentlichen Leichen-Conduct ist auch den 16. May der Anfang gemacht worden / an welchem eine Christliche und Bürgerliche Fischers-Wittwe beerdiget worden.

Endlich ist auf Oberherrliche Genehmhaltung und durch Anordnung E.E. Bau-Amts / in dem Lazareth / allwo wehrender Contagions-Zeit etliche tausend Leichen / von beyderley Religions-Verwandten / begraben liegen / ein

allgemeines Grabmahl samt sechs gesetzten Marcksteinen verfertiget / und denen Nachkommen zu einem Denckmahl / wegen dermaliger grassirter Pestilentzialischer Seuche / aufgerichtet worden; nemlich ein an der Mauer aufgerichteter Leichen-Stein præsentirte eine Decke / welche zu beyden Seiten von zweyen Engeln gehalten wurde / davon der eine in der Hand hält eine Sense / der andere aber hält einen Palmen-Zweig; oben auf dem Stein stunde ein Todten-Kopff / auf zweyen ausgebreiteten Flügeln ruhend / der Todten-Kopff aber war noch mit einer vergüldeten Krone gecrönet. Die Inscription des Steines lautet also:

Dieser Stein
zeiget auf die hierneben gesetzte
Sechs Marck-Steine/
und
denjenigen Ort/
wohin bey der in Mitten des Monats
Julii 1713.
durch GOttes Verhängnuß/
um unserer schweren Sünden willen/
entstandenen/
und bis zur Helffte des Monats
Februarii Ao. 1714.
wiederum durch die hertzliche

Barm-

Barmhertzigkeit des Allerhöchsten
geendigten Contagion,
diejenige an dieser Kranckheit
verstorbenen Personen
begraben worden.

* * *

Hier deckt die kühle Erd bey etlich tausend Leichen/
Die GOttes schwere Hand durch Pest hat hingerafft.
Mein Leser/ denck daran! Laß dich zur Buß erweichen/
Wo nicht/ so wirst auch du/ wie die/ von GOtt gestrafft.

* * *

Als nun allenthalben unser Gesundheits-Stand bekannt gemacht worden/ so hat sich nicht weniger der hoch-ansehnliche Reichs-Convent in Augspurg darob erfreuet/ und gleichwie bey ihrem Abzug von hier zuversichtlich verlassen worden/ daß selbiger nach geendigter Kranckheits-Gefahr hieher revertiren wolle; als hat nicht unlängst höchstgedachte Reichs-Versammlung/ vermittelst eines Reichs-Gutachtens/ dahin geschlossen/ daß währenden Monat Augusti die hoch-ansehnliche Herren Gesandten sich wieder in Regen-

spurg einfinden werden; wie aus dem Copeylichen Anschluß des Reichs-Gutachtens de dato Augspurg den 10. Julii 1714. sub Num. 21. ein mehrers zu vernehmen seyn wird / welchen endlich sub Num. 22. und 23. noch dem geneigten Leser zu Lieb und Dienst annectiren will / was deßfalls nicht minder Ihr. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Kayser und Herr allermildest zu rescribiren geruhet / und von einem hoch-ansehnlichen Reichs-Convent hierauf weiters zu resolviren gnädig beliebet worden.

Num. 21.

Reichs-Gutachten.

DEr Römisch-Kayserl. Majest. und unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden ꝛc. bleibet hiemit im Namen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten / wie daß man über die vielfältig hin und wieder erinnerte Ruckkehr des Reichs-Convents nach des

Heil.

Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenspurg Unterredung gepflogen / und dabey erwogen / daß durch einen von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß / bey eingeschlichener Pestilentzischer Seuche / in vorgedachter Reichs-Stadt Regenspurg / beliebet worden / den Reichs-Convent in des auch Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg ad interim dergestalt zu transferiren / daß doch die Stadt Regenspurg Locus Comitiorum seyn und verbleiben / und nach geendigter Kranckheits-Gefahr man dahin wieder revertiren solle / und dann nunmehro durch die Gnade und Barmhertzigkeit GOttes mehrgemeldtes Regenspurg und dasige Gegend von dem beladenen malo contagioso also vollkommen liberiret / daß Kayserl. Majest. mit benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs die Ruhmwürdigst angeordnet geweste Land- und Stadt-Sperr wieder geöffnet / und das völlige Commercium wieder her stellen und gestatten lassen ; So hätte man dafür gehalten und geschlossen / daß / zufolge des ob-angeführten ratificirten Reichs-Schlusses / der Reichs-Tag sich an wiederum nach dem vorigen Loco Comitiorum auf Regenspurg / währenden Monat Augusti von hier zu begeben / und ein jeder Gesandter seine Ruckreiß also anstellen möge / daß bey angehendem

 Septem-

September, und also vor der Winters-Zeit die Reichs-Deliberationes daselbst wiederum fortgesetzt werden können / welches der Kayserlichen höchst-ansehnlichen Commission (wie hiemit beschiehet) in geziemendem Respect zu hinterbringen / und wäre Ihr. Kayserl. Majestät / Namens Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / für die / bey vorgewesenen gefährlichen Zeiten / zu Conservation und Zusammenhaltung des Reichs-Convents / getragene Reichs-Vätterliche Sorgfalt / der allerunterthänigste Danck hiemit auch zu erstatten. Womit höchstbesagtem Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden / der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe / Botschaffter und Gesandten sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg den 10. Julii 1714.

(L.S.) Churfürst. Mayntzische Cantzley.

Dictirt

Dictirt Augspurg / den 26. Julii 1714. im Fürstl. Neben-Zimmer / per Moguntinum.

Num. 22.

Copia Kayserl. Schreibens an den Stadt-Magistrat zu Regenspurg / daß gegen die Mitte des nechstkünfftigen Monats Septembris die Reichs-Versammlung dahin zuruck gehen werde / Notificatur.

Carl der Sechste.

Uer gehorsamstes Schreiben / mittelst welchen Uns ihr wegen beschehener Eröffnung der Seuche-Sperr unterthänigst gedancket / ist von Uns gnädigst auf- und angenommen worden. Damit ihr nun auch Unsere zu euch tragende Gnade ferners verspüren möget; so haben Wir Uns gnädigst entschlossen / den Reichs-Tag zu euch / als Unser und des Reichs getreue Stadt Regenspurg / des instehenden Monats Septembris wieder zu verlegen / und solches der Reichs-Versammlung durch unsern Kayserl. Principal-Commissarium, des Fürsten von Löwensteins Lbd. anzeigen zu lassen. Wir geben nicht minder euch hievon zu dem Ende die gnä-

digste

digste Nachricht / um gegen die Zeit alles Behörige zu veranstalten / auf daß die zu euch zuruckkehrende Gesandtschafften nach wie vor / sowol mit Wohnungen / als andern Nothdurfften / geziemend versehen und bewirthet / ihnen auch von euch und euren Inwohnern aller gute Wille jederzeit erwiesen werden möge. Deme ihr dann also gehorsamst nachzukommen wissen werdet. Und Wir verbleiben euch mit ꝛc. ꝛc. Wien / den 10. Julii 1714.

Dictirt Augspurg / den 26. Julii 1714.
per Moguntinum.

Num. 23.

Kayserl. Commissions-Decret.

VOn der Röm. Kayserlichen Majestät würcklichen geheimen Rath / und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten höchst-ansehnli-Principal-Commissario, auch Administratorn in Bayern / Tit. Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim / wird der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen / Botschafften und Gesandten hiemit unverhalten / welchergestalten von Ihr. Kayserl. Majest. auf die / unterm 28. May jüngsthin / und nach der Hand ver-

schiedentlich allerunterthänigst beschehene Anfrage/über die Zurucklegung des Reichs-Tags nach der Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg/ der allergnädigste Befehl und Verordnung dahin geloffen: Nachdeme durch Göttliche Gnade sich eine beständige Besserung aller Orten/ und sonderbar zu gedachtem Regenspurg/ nach zuruckgelegter Frühlings- und hitzigen Sommers-Zeit/ gezeigt/ allerhöchst-gedachte Ihr. Kayserl. Majest. allergnädigst zufrieden seyn/ daß die Reichs-Versammlung gegen die Mitte des bald folgenden Monats Septembris dorthin wiederum verlegt/ und auf diese Zeit die Zusammenkunfft zuverläßlich bestimmet werde/ allermassen dann Ihr. Kayserl. Majestät dessen den Magistrat zu mehrbemeldtem Regenspurg allergnädigst ermahnen lassen/ um alles Benöthigte darzu zeitlich zu veranstalten und fertig zu halten. Verbleibt damit höchst-gedachte höchst-ansehnliche Kayserliche Principal-Commission der Churfürsten/ Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen/ Botschafften und Gesandten/ mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen/ wol zugethan. Signatum Augspurg/ den 25. Julii 1714.

(L. S.) Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Letzlich

LEtzlichen meritiren eines fürnehmen und gelehrten Gönners gute Gedancken / die auf den 3. May / an welchem zugleich das Creutz-Erfindungs-Feſt mit eingetroffen / in nachfolgenden Verſen entworffen worden / annoch mit anzuhängen:

Am Creutz-Erfindungs-Feſt muß unſer Creutz verſchwinden /
Das uns bisher ſo hart durch Peſt und Sperr gedrückt.
Doch laß / mein lieber Menſch! dich nicht ſo ſicher finden /
Als ob dein Creutz und Noth ſey völlig hingerückt;
Wo du nicht Buſſe thuſt / und beſſerſt bald dein Leben /
So wird mit mehrerm Creutz dir GOtt noch härter ſeyn.
Wirſt aber du forthin nach wahrer Tugend ſtreben /
So wird dir alles Creutz zu lauter Freuden-Wein.

Bayerische Staatsbibliothek München

Münc

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Hagen, Johann Martin. / Frantz, Johann Ernst,

Das Gedruckte und wieder erquickte Regenspurg In Historischer Beschreibung Was sich Zu Anfang und fortwährender Contagion, bis zu völliger Herstellung des völligen Gesundheit-Standes und Eröffnung der Stadt- und Land-Sperr alhier zugetragen

Regensburg 1714

Bavar. 4811 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10386729-2
VD18 14535637